# Windpark Zeven-Wistedt Artenschutzfachbeitrag





### Windpark Zeven-Wistedt

### Artenschutzfachbeitrag

#### Auftraggeber

Energiequelle GmbH Heriwardstr. 15 28759 Bremen

#### Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

#### Projektleitung

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

#### Bearbeitung

Dipl.-Ing. Ulla Kischnick

#### Projektnummer

2933



### Inhalt

Teil A:	Textteil	5
1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Rechtliche Grundlagen und Begriffe	6
1.1.1	Besonders geschützte Arten	6
1.1.2	Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	6
1.1.3	Verbotstatbestände	7
1.2	Ausnahmen	18
1.3	Befreiungen	19
1.4	Prüfschema	19
2	Allgemeine Methodik	21
2.1	Artauswahl	21
2.1.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
2.1.2	Europäische Vogelarten	21
2.1.3	Verantwortungsarten	22
2.2	Beurteilung des Erhaltungszustandes	23
3	Vorhabenbezogene Relevanzprüfung / Artenauswahl	25
3.1	Datengrundlagen	25
3.2	Pflanzen	25
3.3	Avifauna	26
3.3.1	Artauswahl einzelartbezogene Prüfung	26
3.3.2	Artauswahl – Schritt 1	26
3.3.3	Artauswahl – Schritt 2	30
3.3.4	Artenauswahl – Ergebnis	33
3.3.5	Ökologische Gilden	34
3.4	Fledermäuse	36
3.5	Weitere Artengruppen	37
4	Wirkfaktoren/Wirkungen des Vorhabens	38
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	39
5.1		
5.1	Allgemeine Hinweise und Definitionen	39

5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 15 BNatSchG)	39
5.1.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 44 BNatSchG) (CEF-	
	Maßnahmen)	40
5.1.4	Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (gem. § 45 BNatSchG) (FCS-Maßnahmen)	40
5.2	Vorhabenbezogene Maßnahmen	
5.2.1	Vermeidungsmaßnahmen	
5.2.2	Weitere Kompensations- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	48
Teil B:	Formblätter	49
7	Fledermäuse	51
7.1	Großer Abendsegler	
7.2	Kleinabendsegler	54
7.3	Breitflügelfledermaus	56
7.4	Zwergfledermaus	59
7.5	Rauhautfledermaus	62
7.6	Mückenfledermaus	64
7.7	Große / Kleine Bartfledermaus	67
7.8	Wasserfledermaus	69
7.9	Braunes / Graues Langohr	72
7.10	Fransenfledermaus	74
8	Avifauna	77
8.1	Baumfalke (Brutvogel)	77
8.2	Feldlerche (Brutvogel)	80
8.3	Graureiher (Gastvogel)	82
8.4	Habicht (Brutvogel)	85
8.5	Kiebitz (Brutvogel)	87
8.6	Kornweihe (Nahrungsgast)	89
8.7	Kranich (Gastvogel)	92
8.8	Mäusebussard (Brutvogel)	94
8.9	Merlin (Gastvogel)	99
8.10	Raufußbussard (Gastvogel)	101
8.11	Rohrweihe (Gastvogel)	103

10	Quellen	165
Teil C:	Literatur	164
9	Ausnahmeprüfung	163
	Offenlands	161
8.28.8	Nahrungsgäste/Durchzügler/Rastvögel des Wälder und des	
8.28.7	Nahrungsgäste/Durchzügler/Rastvögel der Gewässer und Küsten	
8.28.6	Nahrungsgäste/Durchzügler/Rastvögel der Siedlungsbereiche	
8.28.5	Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	
8.28.4	Brutvögel der Siedlungsbereiche	153
8.28.3	Brutvögel der Wälder und Feldgehölze	
8.28.2	Brutvögel landwirtschaftlicher Flächen und des genutzten Offenlandes	149
8.28.1	Brutvögel Hecken, Gebüsche und strukturierte Offenlandschaft	147
8.28	Prüfung in Gilden	147
8.27	Zwergschwan (Gastvogel)	144
8.26	Wespenbussard (Gastvogel)	142
8.25	Wanderfalke (Gastvogel)	140
8.24	Weißstorch (Nahrungsgast)	137
8.23	Waldschnepfe (Gastvogel)	133
8.22	Waldkauz (Brutvogel)	131
8.21	Wachtel (Brutvogel)	128
8.20	Turmfalke (Brutvogel)	126
8.19	Sperber (Brutvogel)	124
8.18	Singschwan (Gastvogel)	122
8.17	Silberreiher (Gastvogel)	120
8.16	Seeadler (Gastvogel)	117
8.15	Schwarzmilan (Brutvogel)	114
8.14	Schwarzstorch (Nahrungsgast)	111
8.13	Schleiereule (Brutvogel)	109
8.12	Rotmilan (Brutvogel)	106

A 1						
$\Lambda$ $h$	hi	MI	In	$\sim$	$\sim$	n
Ab	L )II	ш	111	u	;	ı
, ,,	~	•	<b>ч.</b> .	9	_	• •

Abb. 1:	Abgrenzung besonders und streng geschützter Arten (aus: LBV-SH 2016, S. 14)	7
Abb. 2:	Relevante Arten für die Artenschutzprüfung von Eingriffsvorhaben (aus: LBV-SH 2016, S. 14)	9
Abb. 3:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG und der Ausnahme nach § 45 BNatSchG (verändert nach: LBV-SH 2016, S. 13)	20
Abb. 4:	Herleiten des Erhaltungszustandes (nach Roter Liste 2015)	23
Tabellen		
Tab. 1:	Herleitung des Bestandstrends nach Angaben in Krüger & Nipkow 2015	24
Tab. 2:	Übersicht über die im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (Artauswahl Schritt 1)	26
Tab. 3:	Gastvögel 2018/2019 (Artauswahl Schritt 1)	29
Tab. 4:	Prüfung der im Schritt 1 ausgewählten Brutvogelarten – Auswahl der einzelart-bezogenen Prüfung	31
Tab. 5:	Prüfung der im Schritt 1 ausgewählten Rast- und Gastvogelarten – Auswahl der einzelartbezogenen Prüfung	32
Tab. 6:	Zuordnung der erfassten Arten, die nicht einzelartbezogen geprüft werden, zu ökologischen Gilden	36
Tab. 7:	Nachgewiesenes Artenspektrum in 2019 (Quelle: IFÖNN 2020b)	37

#### TEIL A: TEXTTEIL

#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem geplanten Bau der Windenergieanlagen sind Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild verbunden. Hiervon betroffen sind möglicherweise Arten, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und für die besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 44 und 45 BNatSchG). Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten, sodass die Behandlung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist, um abschätzen zu können, ob Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind.

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen und Begriffe

Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes entsprechend dem gültigen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

#### 1.1.1 Besonders geschützte Arten

Die "besonders geschützten Arten" sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABI. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),
- b. nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) aufgeführt sind,
  - bb. europäische Vogelarten (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)),
- c. Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

#### 1.1.2 Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Die "streng geschützten Arten" sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

- a. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),
- b. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
- c. einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind (vgl. FRENZ & MÜGGENBORG 2011).

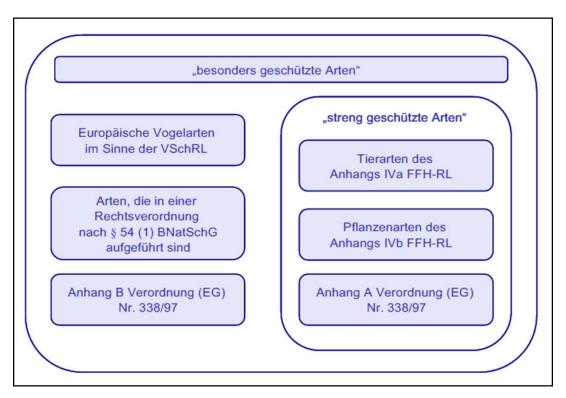


Abb. 1: Abgrenzung besonders und streng geschützter Arten (aus: LBV-SH 2016, S. 14)

#### 1.1.3 Verbotstatbestände

#### 1.1.3.1 Inhalt des § 44 des Bundesnaturschutzgesetztes

Die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben maßgeblichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechts¬verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 1),
- 2. das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 2),
- 3. das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 3).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (sogenannte "CEF – Maßnahmen" bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IVa und IVb der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus sind im Inland natürlich vorkommende Arten zu prüfen, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind und dort als Arten für die Deutschland besondere Verantwortung trägt aufgeführt werden. Diese Rechtsverordnung existiert derzeit noch nicht. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

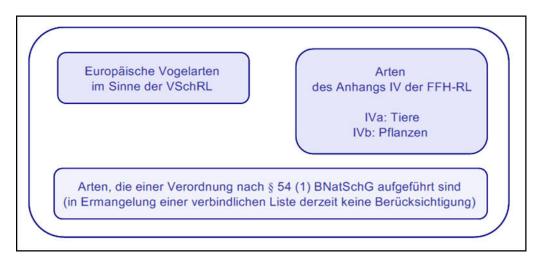


Abb. 2: Relevante Arten für die Artenschutzprüfung von Eingriffsvorhaben (aus: LBV-SH 2016, S. 14)

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (siehe oben) für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Schädigungsverbot bzw. Beschädigungs-/Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3
   i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (siehe oben) ergibt sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

#### 1.1.3.2 Erläuterungen zu den Verbotstatbeständen

Nachfolgend werden die einzelnen Verbotstatbestände näher erläutert. Grundlage hierfür ist u. a. die aktuelle Rechtsprechung sowie weitere aktuelle Quellen.

#### Tötungsverbot (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNatSchG)

Grundsätzlich ist It. LBV-SH (2016) die Tötung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Das Tötungsverbot umfasst alle Phasen eines Vorhabens.

Der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen führt ausführlich aus, unter welchen Voraussetzungen das Tötungsverbot erfüllt ist (MU 2016, S. 218): "Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten und/oder - bei Fledermäusen – vergleichbar kausaler Unfälle ("Barotrauma") nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tatbestand des Tötungsverbots auf Grund der bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließenden Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise

erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mit denen solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen (grundlegend BVerwG, U. v. 9. Juli 2008, – 9 A 14.07 –; BVerwG, U. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 – m.w.N.). Die Rechtsprechung des BVerwG zum Tötungsverbot gilt nicht nur für das Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für Kollisionen durch den Bau von WEA (BVerwG U. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 - Rn. 99).

Hiernach ist das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu verstehen. Es ist schon dann erfüllt, wenn die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten nicht im engeren Sinne absichtlich erfolgt, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Da bei lebensnaher Betrachtung aber nie völlig auszuschließen ist, dass einzelne Individuen besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, muss dies nach Auffassung des BVerwG als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens. Daher bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, U. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 –; U. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –; U. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07; U. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 –; ebenso OVG Lüneburg, B. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10 –; B. v. 25.07.2011 – 4 ME 175/11 –; VG Hannover, U. v. 22.11.2012 – 12 A 2305/11 – ).

Das Tötungsverbot ist dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben "signifikant", d. h. in qualitativ »deutlicher«, »bezeichnender« bzw. »bedeutsamer« Weise erhöht wird (OVG Lüneburg, Urt. v. 10.11.2008, 7 KS 1/05 - juris Rz. 88). Ein nur theoretisches Tötungsrisiko ist unbeachtlich. Das BVerwG stellt in seinem Urteil zur Erläuterung des allgemeinen Lebensrisikos als Rahmen auf das allgemeine Naturgeschehen ab, zum Beispiel Opfer einer anderen Art zu werden.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Prüfung der Tötungswahrscheinlichkeit im Einzelfall). Als unvermeidbar sind solche Tierverluste anzusehen, die trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, welche das Tötungsrisiko unter die Signifikanzgrenze bringen, auftreten. Die "Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos" wird vom BVerwG als "Bagatellgrenze" verstanden (BVerwG Beschluss vom 06.03.2014 9 C 6.12 Rn. 58). Hält sich das bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Tötungsrisiko innerhalb des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, oder wird es durch Vermeidungsmaßnahmen unter diese Schwelle gesenkt, kann nach "dem Maßstab der praktischen Vernunft keine weitere artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen" (BVerwG, U. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 – Rn. 99; BVerwG v. 6.3.2014 9 C 6/12 – Rn. 58). Bei der Sachverhaltsermittlung muss daher auch geprüft werden, wie hoch die Verletzungs- und Tötungsrate der betroffenen Art "normalerweise" ist und ob die Bagatellgrenze des allgemeinen Lebensrisikos – trotz möglicher Vermeidungsmaßnahmen – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit überschritten wird (VG Arnsberg, U. v. 22. 11. 2012 – 7 *K 2633/10 – Rn.103 ff.).* 

Der Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts ist inzwischen flächendeckend von der obergerichtlichen Rechtsprechung übernommen worden. Es handelt sich bei dem Begriff der "Signifikanz" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der juristischen Auslegung bedarf und dessen Konturen bislang noch unscharf sind. Das gilt insbesondere für die Frage, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Signifikanzschwelle überschritten wird. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn überhaupt Tiere der besonders geschützten Arten im Eingriffbereich vorkommen. Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind, in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen.

Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial solcher Anlagen mit Blick auf die spezifischen Arten andererseits (vgl. BVerwG 9 A 12.10 v. 14.07.2011, Rn. 99) und damit auf die Umstände des Einzelfalls und die jeweilige Tierart an.

Zwei grundsätzliche mögliche Fallgruppen müssen dabei unterschieden werden:

- a. durch die zeitgleiche Anwesenheit zahlreicher Individuen erhöht sich das Risiko, dass ein einzelnes geschütztes Individuum einer der Windenergieanlagen gegenüber sensiblen Art getötet wird oder
- b. wegen regelmäßiger oder häufiger Nutzung am Anlagenstandort erhöht sich das Tötungsrisiko.

Die Anwesenheit solcher Arten macht zwangsläufig vertiefte, artenschutzrechtliche Untersuchungen im Eingriffsbereich erforderlich, auf deren Basis eine Risikobewertung des Vorhabens zu erfolgen hat. Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände ergeben (Hinsch ZUR 2011, 191, 193f). Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.

Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelindividuen verursacht, also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Individuen einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91 (ergänzende Anmerkung aus LBV-SH 2016). Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG scheidet nicht deshalb aus, weil der Verlust an Einzelindividuen möglicherweise durch eine "Populationsreserve" wieder ausgeglichen werden kann (vergl. VG Kassel, Beschl. v. 08.05.2012 – 4 K 749/11.KS, bestät. Hess. VGH, Beschl. V. 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z). Im Unterschied zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Populationsrelevanz

bzw. Populationswirksamkeit beim Tötungs- und Verletzungsverbot nicht Tatbestandsmerkmal.

Dies bedeutet, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot auch dann verletzt sein kann, wenn sich durch die Tötung einzelner Individuen der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert (OVG Magdeburg, U. v. 26.10.2011 – 2 L 6/09).

für die Beurteilung der "Signifikanz" eine Rolle spielen, Umstände. die sind insbes. artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des Gefahrenbereichs der WEA und die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (BVerwG. U. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – Rn.99 ). Eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos kann nur angenommen werden, wenn es sich um Tiere solcher Arten handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Anlagen ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind, und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beherrschen lassen (OVG Lüneburg, B. v. 25.7.2011 – 4 ME 175/11 – Rn. 6). Bei der Auswertung statistischer Totfund-Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Häufigkeit von Kollisionen bei einzelnen Vogelarten auf die weite Verbreitung dieser Vogelarten zurückzuführen sein kann und daher nicht grundsätzlich ein Indiz für eine besonders erhöhte Kollisionsgefährdung dieser Arten im Verhältnis zu anderen Vogelarten darstellen muss (vergl. VG Köln, U. v. 25.10.2012 – 13 K 4740/09 – Rn. 58 ff., 61). Gleichwohl entbindet diese Aussage die Genehmigungsbehörde nicht von der Prüfung des individuellen Tötungsverbots."

Aus der aktuellen Rechtsprechung ergibt sich folgendes in Bezug auf das allgemeine Lebensrisiko von Arten auch im Zusammenhang mit der Windenergienutzung (BVerwG 9 A 14.15, Urteil vom 28.04.2016, S. 63 f.):

"aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere mit Kraftfahrzeugen erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91 und vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 99). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 - 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 56). Das ist bei Fledermäusen regelmäßig nur dann der Fall, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 219). Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um 'unberührte Natur' handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher

besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (in diese Richtung tendierend OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 - 7 KS 27/15 - juris Rn. 339)".

#### Störungsverbot (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNatSchG)

Der Störungstatbestand umfasst die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und damit fast den gesamten Lebenszyklus der Tiere. Die Zeiträume sind in BMVBS (2009, S. 116 f.) näher erläutert:

- Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit umfasst die Zeit der Werbung, der Paarung, der Nestwahl und des Nestbaus sowie der Eiablage bzw. Reproduktion sowie die Aufzucht der Jungen.
- Die Mauserzeit ist die Zeit des Gefiederwechsels bei Vögeln (artspezifisch ein- bis mehrmalig im Jahr). Sie ist i. d. R. getrennt von der Balz-, Paarungs- und Brutzeit.
- Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität gewöhnlich aber nicht nur im Winter (z. B. Fledermäuse, Nagetiere, Amphibien, Reptilien).
- Die Wanderungszeiten sind gekennzeichnet durch periodische Bewegung zwischen Gebieten als Teil des Lebenszyklus, gewöhnlich in Abhängigkeit von Jahreszeit oder veränderter Nahrungsgrundlage.

MU (2016, S. 219) gibt weitere Hinweise zum Störungsverbot: "Der Tatbestand setzt voraus, dass eine Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten vorliegt und dass diese Störung erheblich ist. Die Erheblichkeit wird in der Vorschrift definiert. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Es muss vor der Zulassung der Anlage zunächst festgestellt werden, ob eine Störung durch den Bau oder Betrieb der Windenergieanlagen zu erwarten ist. Ist das der Fall, muss geklärt werden, ob die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt.

"Störung" ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch Vergrämung (z. B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen) aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden".

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies It. NLSTBV (2011) zur Folge haben, dass diese Bereiche für sie nicht mehr nutzbar sind, was einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entspricht. Es ergeben sich also zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Überschneidungen. LBV-SH (2016) aber auch NLSTBV (2011) verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass bei einem aus Störungen resultierenden dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und

Ruhestätte artenschutzrechtlich von einem Eintreten des Schädigungsverbots gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 auszugehen ist.

Hierzu finden sich in MU (2016, S. 219) weitere Hinweise:

"Das BVerwG geht von einem eng begrenzten Begriff der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus. Damit ist es nicht vereinbar, den Fall, dass sich vielleicht irgendwann keine neuen Brutpaare mehr ansiedeln, als tatbestandsmäßig i. S. einer Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Daher behandelt das OVG Münster in seiner Entscheidung v. 6.11.2012 (8 B 441/12) den ihm vorgelegten Fall nicht unter dem Gesichtspunkt der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, sondern – zutreffend – unter dem Gesichtspunkt des Störungsverbots.

Im Guidance Document der EU-Kommission (2007, Kap. II.3.4.c) wird zwar eine "weitere" Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten befürwortet. Der weitere Ansatz wird aber mit der Einschränkung vertreten, dass er sich eher für Arten mit einem kleinen Aktionsradius eigne. Bei Arten, die größere Lebensräume beanspruchen, vertritt auch die EU-Kommission die Auffassung, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte müsse sich auf "einen klar abgegrenzten Raum" beschränken. In diesem Rahmen kann nach Auffassung der Kommission der Tatbestand der "Beschädigung" als materielle Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verstanden werden, die auch schleichend erfolgen könne (Beispiel: wiederholtes Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches, wodurch insgesamt die Funktion als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt wird). Zwingende Voraussetzung für die Annahme einer (schleichenden) Beschädigung ist aber nach Auffassung der Kommission, dass sich der Ursachenzusammenhang zwischen der menschlichen Aktivität und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte "klar herstellen lässt".

Weiter heißt es bei MU (2016, S. 219): "Nicht erfasst sind alle von einer unmittelbaren Einwirkung auf die betroffenen Tiere verursachten nachteiligen Auswirkungen, wie das etwa bei der Inanspruchnahme von Flächen in Jagd- oder sonstigen Nahrungshabitaten der Fall ist (Lau in: Frenz/Müggenborg (Hrsg), BNatSchG, § 44, Rn. 11; insoweit ist die Eingriffsregelung einschlägig)."

Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (Hinsch, ZUR 2001, 191 ff., S. 195 mit Hinweis auf OVG Lüneburg, U. v. 10.01.2008 – 12 LB 22/07 –)."

In Bezug auf ein mögliches Ausweichen der Arten führt MU (2016, S. 219) folgendes aus: "Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG Rn. 12). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein."

Es sind also insgesamt nur solche Störungen als erheblich und den Verbotstatbestand auslösend zu werten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verursachen, wenn also die Störung die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (vgl. LBV-SH 2016, NLSTBV 2011). Laut MU (2016) entspricht nach der Rechtsprechung des BVerwGs der Begriff der lokalen Population dem Begriff des lokalen Vorkommens (16.03.2006, 4 A 1075.04). Eine Definition des Begriffs "lokale Population" lässt sich LBV-SH (2016, S. 36) entnehmen: "Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen." Die Abgrenzung ist in der Praxis häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Eine Definition erfolgt immer artspezifisch und abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Die genannte Quelle sowie NLSTBV (2011) geben folgende Hinweise zu verschiedenen Typen:

- Arten mit erkennbaren r\u00e4umlichen Vorkommensschwerpunkten
  - Konzentration auf bestimmte, r\u00e4umliche abgrenzbare Gebiete (z. B. Waldgebiet, Gr\u00fcnlandkomplexe, Bachl\u00e4ufe)
  - Lokale Dichtezentren / Populationszentren = lokale Population (z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Feldlerche)
  - Häufung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - Z. B. Laichgemeinschaften von Amphibien; Fledermäuse einer Wochenstube, eines Wochenstubenverbundes oder eines Winterquartiers; Brutkolonien von Vögeln (z. B. Graureiher), Rastkolonien (z. B. Kranich), Reptilien eines Moores
- Arten mit großen Aktionsräumen / Raumansprüchen
  - Orientierung am Verbreitungsmuster der Art an größeren lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten
  - Bei seltenen Arten u. U. vorsorglich einzelne Brutpaare oder der Familienverband annehmen (z. B. Schwarzstorch, Wolf, Wildkatze)
- großräumig und weitgehend homogen verbreitete Arten
  - Abgrenzung aufgrund des flächigen Vorkommens schwierig
  - Orientierung an naturräumlichen Einheiten, hilfsweise auch administrativen Einheiten

In Anlehnung an LBV-SH (2016, S. 38) gilt für Rastvogelbestände folgendes: "Für Rastvögel, die biologisch keine "Population" darstellen, wird der betroffene Rastbestand als "lokale Population" im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG definiert. Da kleinere Rastvogelbestände meistens eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken (vgl. S. 62ff). Ab dieser Schwelle kann nicht mehr unterstellt werden, dass ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete ohne weiteres problemlos möglich ist."

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten sieht LBV-SH (2016, S. 39) ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel als ausgeschlossen an. "Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen

dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden [...] (vgl. Runge et al. 2010)" (vgl. auch Urteil des BVerwG 9 A 3.06 vom 12.03.2008 (A 44 Lichtenauer Hochland) Rn. 249, Rn. 258).

## Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind als Funktion, die sie für eine Art aufweisen, zu betrachten. Relevant sind die Bestandteile eines Verbunds, die für den Fortpflanzungserfolg und die Nutzung als Ruhestätte von Bedeutung sind (LBV-SH 2016). Es sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Laufe des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden als Fortpflanzungsstätte zu bezeichnen (ebd.). Eine weitere Definition des Begriffs und eine Beschreibung der rechtlichen Auslegung ist in MU (2016, S. 219) enthalten: "Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (s. U. v. 28. März 2013 – 9 A 22/11) ist der Begriff der "Fortpflanzungsstätte" in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG restriktiv auszulegen. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht.

Geschützt ist daher nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. Ä., und die diesen unmittelbar zugrunde liegende Struktur, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen, Sandflächen, Dachrinnen u. Ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld (Lau in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, § 44 Rn. 17). Es muss unterschieden werden zwischen Fortpflanzungsstätten und Brutgebiet."

Zu den Ruhestätten zählen nach LBV-SH (2016) alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen nutzt oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Regelmäßig genutzte Rastflächen von Zugvögeln gehören demnach auch zu den Ruhestätten. Ruhestätten von Rastvögeln (Schlafplätze, meist am Wasser oder an abgeschiedenen Orten) werden häufig traditionell genutzt und stellen räumlich begrenzte Bereiche dar. Bedeutende Schlafplätze haben oft sehr große Einzugsgebiete. Dort eintretende Beeinträchtigungen können negative Folgen für Rastvögel aus einem sehr weiten Umkreis haben. Bei der Wahl ihrer Nahrungsgebiete zeigen sich Rastvogeltrupps meistens flexibel und nutzen abwechselnd größere Landstriche. Einzelne Nahrungsflächen können jedoch auch als Bestandteile der Ruhestätte von essenzieller Bedeutung für die Funktion des Rastgebietes sein (z. B. aufgrund einer speziellen Landschaftsstruktur oder ihrer Seltenheit im Raum).

"Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand (KRATSCH in: Schumacher/ Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 44 Rn. 35). Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt (Schütte/ Gerbig in: SCHLACKE, GK-BNatSchG, § 44 Rn. 30)." (MU 2016, S.219).

Die unter das Verbot fallenden Landschaftsbestandteile werden entweder durchgängig oder zeitweilig genutzt. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung ist es demnach wichtig artspezifisch festzustellen, wie und wann die Nutzung tatsächlich stattfindet und inwieweit der Funktionsverlust zu beurteilen ist. Partielle Funktionseinbußen müssen nicht zwangsläufig zu einem Eintreten des Verbotstatbestands führen (LBV-SH 2016). Im Hinblick auf die zeitliche Nutzung gibt MU (2016, S. 219) folgende Hinweise: "In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; der Schutz ist zusätzlich auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Art zu erwarten ist (BVerwG, U. v. 28.03.2013, Rn. 118). Bei Tierarten, die die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen, erfüllt also die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand. Es ist unproblematisch, wenn z. B. Nester des Kiebitz oder der Feldlerche während der herbstlichen Feldbestellung zerstört werden, da diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen (Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG Rn. 15 ff., 17)."

Neben der physischen Beschädigung bzw. der vollständigen Zerstörung einer Fortpflanzungsund Ruhestätte streicht LBV-SH (2016) heraus, dass auch graduelle und mittelbare Beeinträchtigungen eine relevante Beschädigung der genannten Lebensstätten auslösen kann (Funktionsbezug). An dieser Stelle ergeben sich Überschneidungen mit dem Störungsverbot (siehe oben). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine Störwirkung erst dann zu einer Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 führt, wenn ein dauerhafter Verlust vorliegt. Dies betrifft insbesondere betriebs- und anlagebedingte Störungen, in Einzelfällen aber auch temporäre bzw. baubedingte Störwirkungen. Hierzu gibt MU (2016, S. 219) weitere für die Windenergienutzung spezifische Hinweise: "Nach herrschender Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur setzen die Tatbestandsmerkmale "Beschädigung" und "Zerstörung" eine Verletzung der Substanz der Lebensstätte voraus (Louis, NuR 2009, 91 ff., 95). Der Betrieb der WEA stellt keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar, weil beide Tatbestandsmerkmale neben der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eine körperliche Einwirkung auf die geschützten Stätten voraussetzen, die sich nachteilig auf deren Funktion auswirkt. Bei den optischen und akustischen Wirkungen von WEA, die eine Scheuchwirkung auf die Vögel haben können, ist eine solche unmittelbare Einwirkung auf die Fortpflanzungsstätten nicht gegeben, weil eine physische Einwirkung auf die Lebensstätte nicht stattfindet (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 288; Hinsch, ZUR 2001, 191 ff., 195; Louis, a.a.O., S. 95; Lau in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 44 Rn. 18). Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot spielt daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (Gatz, a.a.O. Rn. 288).

Soweit das Zugriffsverbot in der Bauphase einschlägig ist, kann die Verwirklichung des Tatbestandes durch Bauzeitenbeschränkungen oder durch eine ökologische Baubegleitung vermieden werden. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn z. B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, U. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – und VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.09.2013 – 3 S 284/11–).

Im Sinne einer Regelfallvermutung ist bei allen Arten davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Diese Regelfallvermutung kann bei neuen Erkenntnissen und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden."

## Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Pflanzen (§ 44 ABS. 1 NR. 4 BNatSchG)

Bezogen sich die ersten drei Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf besonders bzw. streng geschützte Tiere, so gilt das Verbot Nr. 4 für besonders geschützte und somit artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (s. o.) für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist es "verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungs-formen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### 1.2 Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Als für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

#### 1.3 Befreiungen

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### 1.4 Prüfschema

Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eintreten, wird im vorliegenden Artenschutzbeitrag überprüft. Folgendes Schema gibt den Prüfprozess, der für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe Kap. 1.1) durchgeführt wird, zusammenfassend wider.

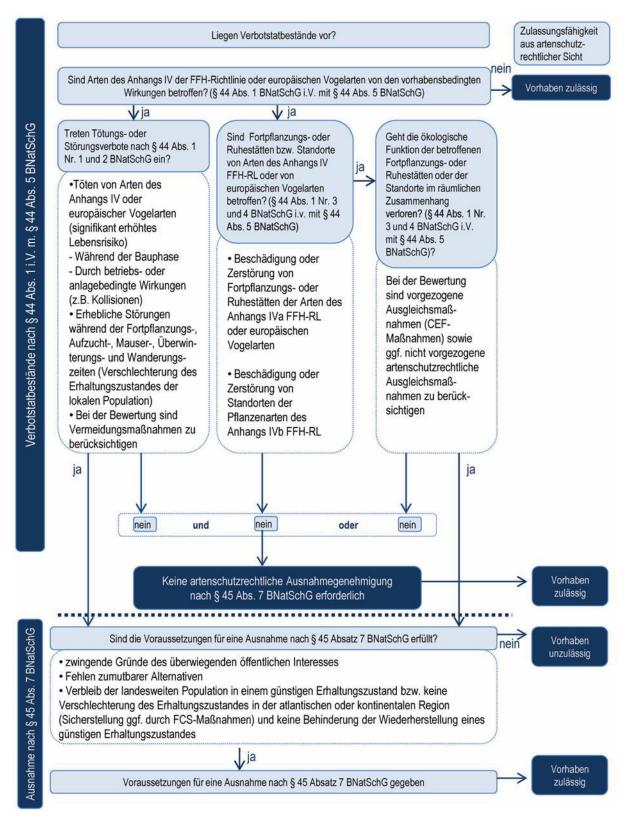


Abb. 3: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG und der Ausnahme nach § 45 BNatSchG (verändert nach: LBV-SH 2016, S. 13)

#### 2 Allgemeine Methodik

#### 2.1 Artauswahl

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist für das geplante Vorhaben nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (PGG 2020a).

#### 2.1.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

#### 2.1.2 Europäische Vogelarten

#### Einzelartbezogene Prüfung

Bei den europäischen Vogelarten werden in einem 1. Schritt die Arten des Anhangs I der VSch-RL, die nach § 7 BNatSchG streng geschützten Arten, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL und Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3, G und V und Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren ausgewählt, die mit einem Brutverdacht oder einem Brutnachweis erfasst wurden (eine Brutzeitfeststellung wird i. d. R. nicht berücksichtigt, da es sich um einmalige Sichtungen im Gebiet handelt). Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die zwar keinen Rote Liste-Status haben, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind. In Einzelfällen bzw. aus Vorsorgegründen kann es sinnvoll sein, auch Brutzeitfeststellungen von kollisionsgefährdeten Arten (z. B. Greifvögel) oder von schwer erfassbaren Arten (z. B. Wachtel, Waldschnepfe) weiter zu untersuchen.

Als <u>Gast-/Rastvögel</u> werden Wintergäste, nichtbrütende Übersommerer, Nahrungsgäste und nur kurzfristig rastende Durchzügler zusammengefasst. Auch hier gilt, dass in einem ersten Schritt die Arten des Anhangs I der VSch-RL sowie die nach § 7 BNatSchG streng geschützten Arten ausgewählt werden. Weiterhin ausgewählt werden Arten, die als windenergie- bzw. störungsempfindlich gelten <u>und</u> gleichzeitig regelmäßig im Untersuchungsgebiet gesichtet wurden. Letzteres ist anzunehmen, wenn das Untersuchungsgebiet mindestens eine landesweite bzw. besondere Bedeutung für die Art aufweist.

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann für bestimmte Gastvögel und Durchzügler der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. Insofern müssen all jene Gast-

/Rastvogelarten artbezogen in Bezug auf ein standortspezifisch und signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeprüft werden, die als kollisionsgefährdet gelten.

Eine Prüfung von <u>Nahrungsgästen</u> ist dann angebracht, wenn es sich um kollisionsgefährdete Arten handelt.

In einem **2. Schritt** werden die formal als "Einzelart" abzuprüfenden Arten aus Schritt 1 auf ihre a) unmittelbare Betroffenheit (Flächenverlust durch Zuwegung, Logistikflächen und Gehölzentfernung) und b) auf ihre Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (störungsempfindlich, kollisionsgefährdet) geprüft.

Wird a) und/oder b) positiv bewertet, so wird für diese Art eine einzelartbezogene Prüfung durchgeführt, andernfalls erfolgt für die entsprechend Art wie bei den übrigen europäischen Vogelarten eine Prüfung in ökologischen Gilden (siehe unten). Das heißt also, geschützte Arten, die aber keine Windkraftsensibilität oder direkte Betroffenheit aufweisen, werden nicht einzelartbezogen sondern in Gilden geprüft.

#### Prüfung in ökologischen Gruppen ("Gilden")

Die übrigen europäischen Vogelarten, die nicht einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen werden, sind ökologischen Gruppen (oder auch "Gilden") zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt sind.

Baubedingte <u>Tötungsrisiken</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden durch die Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn vermieden.

Bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem <u>Schädigungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, und dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

#### 2.1.3 Verantwortungsarten

Eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde noch nicht erlassen. Die Prüfung dieser Arten entfällt daher.

#### 2.2 Beurteilung des Erhaltungszustandes

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da nicht für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Vollzugshinweise (des NLWKN (NLWKN 2009, 2010, 2011)) vorliegen (insbesondere der Brutvogelarten), in denen Angaben zum Erhaltungszustand enthalten sind, wurde der Erhaltungszustand der Arten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet und in die Formblätter (s. Anlage) übernommen. Für die Fledermäuse wurden die Angaben aus den Vollzugshinweisen (NLWKN 2010) entnommen.

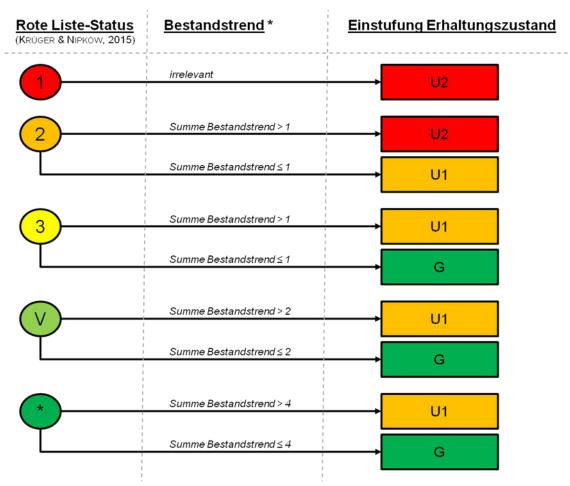


Abb. 4: Herleiten des Erhaltungszustandes (nach Roter Liste 2015).

<sup>\*</sup> Herleitung des Bestandstrend s. Tab. 1

#### Tab. 1: Herleitung des Bestandstrends nach Angaben in Krüger & Nipkow 2015

Der Wert des Bestandstrends ergibt sich aus der Summe der beiden Werte für den lang- und kurzfristigen Trend

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Tr	end	
<	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
>	Langfristige Zunahme	0
kurzfristiger Tr	end	
$\downarrow\downarrow\downarrow$	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1990 (> 50 %)	3
$\downarrow\downarrow$	Starke Bestandsabnahme seit 1990 (> 20 %)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20 %)	1
<b>1</b>	Zunehmender Bestand seit 1990 (> 20 %)	0

#### 3 Vorhabenbezogene Relevanzprüfung / Artenauswahl

#### 3.1 Datengrundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln im Jahr 2019 (Brutvogel- sowie vertiefende Raumnutzungskartierung, IFÖNN 2020A), von Rastvögeln im Jahr 2018/2019 (IFÖNN 2020A) und der Fledermäuse im Jahr 2019 (IFÖNN 2020B) statt. 2020 wurde nochmals eine vertiefende Raumnutzung für den Rotmilan sowie für den Schwarzmilan durchgeführt (PGG 2020c).

Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzen erfolgte im Jahr 2020 durch die Planungsgruppe Grün (vgl. LBP, PGG 2020a).

Aufgrund der Wirkung des geplanten Vorhabens sind im Wesentlichen Vögel und Fledermäuse als relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung anzusehen. Eine Erfassung sonstiger Artengruppen wie z. B. Amphibien erfolgte daher nicht.

#### 3.2 Pflanzen

Die von dem Vorhaben betroffenen Biotoptypen im Planungsbereich sowie in der näheren Umgebung wurden im Sommer 2020 durch die Planungsgruppe Grün erfasst. Als Grundlage der Kartierung diente der Biotoptypenschlüssel des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (DRACHENFELS 2011).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (200 m um die geplanten WEA) wurden 43 verschiedene Biotoptypen vorgefunden (siehe Karten 1a und 1b im LBP,PGG 2020a).

Im Umfeld der aktuell geplanten WEA sowie ihrer Zuwegung wurden vorwiegend Ackerflächen und intensiv genutzte Grünlandflächen kartiert. Darüber hinaus finden sich eingestreut eine Vielzahl an strukturgebenden Elementen wie kleine Waldbereiche, Feldgehölze und Gebüsche, Baum- und Strauchhecken sowie einzelne Stillgewässer.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes Biotoptypen aus 2020 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG, welche aber nicht durch Standorte, Kranstellflächen oder Zuwegung überbaut werden.

Als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ist zum einen ein Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer südlich der geplanten WEA 08 mit Sonstigen Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer zu nennen.

Für geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland und Sonstige naturnahe Flächen) ist laut des Erlasses des MU vom 16.5.2013 seit dem 01.08.2013 eine Fläche von 1 ha als Mindestgröße anzusetzen. Unter diesen Schutz fallen im Untersuchungsgebiet naturnahe Gebüsche und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und Ruderalfluren.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Biotoptypen sind dem UVP-Bericht (PGG 2021) zu entnehmen. Die Karten 1a und 1b des LBP (PGG 2020a) bilden außerdem die Abgrenzung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet ab.

Das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten bzw. solcher des Anhangs IV der FFH-RL ist nicht anzunehmen, da bei dem geplanten Vorhaben in erster Linie intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Auf eine artspezifische Überprüfung von Pflanzen in Hinblick auf einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird deswegen im weiteren Verlauf verzichtet.

#### 3.3 Avifauna

#### 3.3.1 Artauswahl einzelartbezogene Prüfung

#### 3.3.2 Artauswahl – Schritt 1

#### Brutvögel

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2019 (IFÖNN 2020a) konnten im UG 72 Brutvogelarten nachgewiesen werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Aus Vorsorgegründen sollen die schwer erfassbaren Arten (z. B. Wachtel, Waldschnepfe) bereits mit einer Brutzeitfeststellungen (BZF) und unabhängig ihres Gefährdungsgrades vorsorglich einzelartartbezogen geprüft werden sofern sie windkraftsensibel sind.

Bei der ersten Einstufung der Störungsempfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährung einer Art wird nach aktuellem Wissens- und Kenntnisstand und im Sinne der Vorsorge verfahren.

Tab. 2: Übersicht über die im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (Artauswahl Schritt 1)

Artname	Wissenschaftlicher Name	§7 BNat SchG	VSR	RL D	RL NI/ T0	Status
Amsel	Turdus merula	§				Bv
Bachstelze	Motacilla alba	§				Bv
Baumfalke	Falco subbuteo	§§		3	3/3	Bn
Baumpieper	Anthus trivialis	§		3	V/V	Bv
Blaukehlchen	Luscinia svecica	§§	Х			Bv
Blaumeise	Parus caeruleus	§				Bn/Bv
Bluthänfling	Carduelis cannabina	§ §		3	3/3	Bv
Buchfink	Fringilla coelebs	§				Bv
Buntspecht	Dendrocopus major	§				Bn
Dorngrasmücke	Sylvia borin	§				Bv
Eichelhäher	Garrulus glandarious	§				Bv
Feldlerche	Alauda arvensis	§		3	3/3	Bv
Feldsperling	Passer montanus	§		V	V/V	Bn
Fitis	Hippolais icterina	§				Bv
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	§				Bv
Gartengrasmücke	Sylvia atricapilla	§			V/V	Bv
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§		V	V/3	Bv

Artname	Wissenschaftlicher Name	§7 BNat SchG	VSR	RL D	RL NI/ T0	Status
Gelbspötter	Sylvia curruca	§			V/V	Bv
Goldammer	Emberiza citrinella	§		٧	V/V	Bv
Grünfink	Carduelis chloris	§				Bv
Grünspecht	Picus viridis	§§				Bv
Habicht	Accipiter gentilis	§§			V/V	Bn
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	§				Bv
Haussperling	Passer domesticus	§		٧	V/V	Bv
Heckenbraunelle	Prunella modularis	§				Bv
Hohltaube	Columba oenas	§				Bv
Jagdfasan	Phasianus colchicus	§				Bv
Kiebitz	Vanellus vanellus	§§		2	3/3	Bn/Bv
Klappergrasmücke	Sylvia communis	§				Bv
Kleiber	Sitta europaea	§				Bv
Kleinspecht	Dendrocopos minor	§		V	V/V	Bv
Kohlmeise	Parus major	§		···········		Bn/Bv
Kolkrabe	Corvus corax	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \				Bn/Bv
Kuckuck	Cuculus canorus	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		V	3/3	Bv
Mäusebussard	Buteo buteo	§§	••••••	V	3/3	Bn
Misteldrossel	Hippolais icterina	§				Bv
Mönchsgrasmücke	Phylloscopus sibilatrix	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \				Bv
					V/V	Bv
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	V			
Neuntöter	Lanius collurio	§	Χ		3/3	Bv
Pirol	Oriolus oriolus	§		V	3/3	Bv
Rabenkrähe	Corvus corone	§		_	0/0	Bn/Bv
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§		3	3/3	Bn/Bv
Rebhuhn	Perdix perdix	§ § §		2	2/2	Bv
Ringeltaube Rohrammer	Columba palumbus Emberiza schoeniclus	8				Bv Bv
	Erithacus rubecula	8				Вv
Rotkehlchen		§	V			
Rotmilan	Milvus milvus	§§	Χ	•••••		Bn
Schleiereule	Tyto alba	§§				Bv
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	§				Bv
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	§				Bv
Schwarzspecht	Dryocopus martius	§§	Χ			Bv
Singdrossel	Turdus philomelos	§				Bv
Sommergold- hähnchen	Regulus ignicapillus	§				Bv
Sperber	Accipiter nisus	§§				Bn
Star	Sturnus vulgaris	§		3	3/3	Bn
Stieglitz	Carduelis carduelis	§				Bv
Stockente	Anas platyrhynchos	§				Bv
Sumpfmeise	Parus palustris	§				Bv
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	§				Bv
Teichhuhn	Gallinula chloropus	§§				Bv
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	§				Bv
Trauerschnäpper	Ficedula albicollis	§		3	3/3	Bv
Türkentaube	Streptopelia decaocto	§				Bv
Turmfalke	Falco tinnunculs	§§			V/V	Bn
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	§				Bv
Wachtel	Coturnix coturnix	§		V	V/V	Bv
Waldkauz	Strix aluco	§§			V/V	Bv

Artname	Wissenschaftlicher Name	§7 BNat SchG	VSR	RL D	RL NI/ T0	Status
Waldlaubsänger	Phylloscopus collybita	§			3/3	Bv
Weidenmeise	Parus montanus	§				Bv
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	§				Bv
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	§				Bv
Zilpzalp	Phylloscopus trochilus	§				Bv

#### Legende

#### **Schutz**

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97). VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert). Quellen s. Anhang.

#### Gefährdung

RL D 2015 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015). RL NI/ TO = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen/Bremen, Tiefland-Ost (KRÜGER & NIPKOW 2015).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste (Diese Kategorie steht außerhalb der eigentlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen. Hierunter fallen Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.); D = Daten unzureichend.

#### Status

Brutvögel – Reproduktion im UG nachgewiesen, wahrscheinlich oder potenziell möglich Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht

#### Ausgewählte Arten für die einzelartbezogene Prüfung

#### Gast-/Rastvögel

Als Gast-/Rastvögel werden Wintergäste, nichtbrütende Übersommerer, Nahrungsgäste und nur kurzfristig rastende Durchzügler zusammengefasst. Die Grundlage für die erfassten Gastund Rastvögel bildet zum einen die Rastvogelkartierung im Jahr 2018/2019 (IFÖNN 2020A) und zum anderen die Ergebnisse der vertiefender Raumnutzungskartierung im Jahr 2019 (IFÖNN 2020A).

Das Untersuchungsgebiet für die Rastvogelerfassung 2018/2019 umfasst einen Umkreis von 1.000 m um die Vorrangfläche. Die Ergebnisse, die Tagesmaxima und damit die Bewertungen sind für dieses Untersuchungsgebiet durchgeführt worden und dem avifaunistischen Gutachten (IFÖNN 2020A) zu entnehmen. Es wurden quantitativ die bewertungsrelevanten Vogelarten nach KRÜGER et al. (2013) und alle sonstigen Vogelarten qualitativ in einer Artenliste erfasst.

Es konnten 51 Gastvogelarten erfasst werden.

Im ersten Schritt werden hier zunächst all jene Gast-/Rastvogelarten ausgewählt, die nach § 7 BNatSchG streng geschützt sind und/oder zu den Arten des Anhangs I der VSch-RL zählen. Weiterhin ausgewählt werden Arten, die als windenergie- bzw. störungsempfindlich gelten und gleichzeitig regelmäßig im Untersuchungsgebiet gesichtet wurden. Letzteres ist anzunehmen,

wenn das Untersuchungsgebiet mindestens eine landesweite bzw. besondere (regionale) Bedeutung für die Art aufweist.

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann für bestimmte Gastvögel und Durchzügler der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. Insofern müssen all jene Gast-/Rastvogelarten artbezogen in Bezug auf ein standortspezifisch und signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeprüft werden, die als kollisionsgefährdet gelten. Aus Vorsorgegründen sollen hier die als Artgruppe insgesamt potenziell kollisionsgefährdeten Greife unabhängig ihres artspezifischen Gefährdungsgrades und Vorkommens grundsätzlich ausgewählt werden. Darüber hinaus wird auch die Feldlerche den kollisionsgefährdeten Arten zugerechnet, da nach schriftlicher Mitteilung der UNB Uelzen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art nicht auszuschließen ist.

Eine Prüfung von Nahrungsgästen ist dann angebracht, wenn es sich um kollisionsgefährdete Arten handelt.

Bei der ersten Einstufung der Störungsempfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung einer Art wird nach aktuellem Wissens- und Kenntnisstand und im Sinne der Vorsorge verfahren.

Tab. 3: Gastvögel 2018/2019 (Artauswahl Schritt 1)

Artname	Wissenschaftlicher Name	§7 BNat SchG	VSR	RL D	RL NI/ TO	Status
Bekassine	Gallinago gallinago	§§		1	1/1	Gv
Bergfink	Fringilla montifringilla	§				Gv
Berghänfling	Carduelis flavirostris	§				Gv
Birkenzeisig	Carduelis flammea	§				Gv
Blässgans	Anser albifrons	§				Gv
Dohle	Corvus monedula	§				Gv
Eisvogel	Alcedo atthis	§§	Χ		V/V	Gv
Elster	Pica pica	§				Bzf
Erlenzeisig	Carduelis spinus	§				Gv
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	§				Bzf
Gebirgstelze	Motacilla cinerea	§				Gv
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	§				Gv
Graugans	Anser anser	§				Gv
Graureiher	Ardea cinerea	§			V/V	Gv
Großer Brachvogel	Numenius arquata	§§		1	2/1	Gv
Haubenmeise	Parus cristatus	§		•		Gv
Kanadagans	Branta canadensis	§				Gv
Kormoran	Phalacrocorax carbo	§				Gv
Kornweihe	Circus cyaneus	§§	Χ	1	1/1	Gv
Kranich	Grus grus	§§	Χ			Gv
Krickente	Anas crecca	§		3	3/3	Gv
Lachmöwe	Larus ridibundus	§				Gv
Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		3	V/V	Gv
Merlin	Falco columbarius	§§				Gv
Mittelspecht	Dendrocopos medius	§§	Χ			Bzf
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	§				Gv
Pfeifente	Anas penelope	§		R	R/R	Gv
Raubwürger	Lanius excubitor	§§		2	1/1	Gv
Rauhfussbussard	Buteo lagopus	§§				Gv
Ringdrossel	Turdus torquatus	§				Gv
Rohrweihe	Circus aeruginosus	§§	Χ		V/V	Gv
Rotdrossel	Turdus iliacus	§		•		Gv
Saatgans	Anser fabalis	§				Gv

Artname	Wissenschaftlicher Name	§7 BNat SchG	VSR	RL D	RL NI/ TO	Status
Saatkrähe	Corvus frugilegus	§				Gv
Schnatterente	Anas strepera	§				Gv
Schwarzmilan	Milvus migrans	§§	Χ			Bzf
Seeadler	Haliaeetus albicilla	§§	Χ			Gv
Silberreiher	Casmerodius albus	§§	Χ			Gv
Singschwan	Cygnus cygnus	§§	Χ			Gv
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	§		1	1/1	Gv
Stockente	Anas platyrhynchos	§				Bv/Gv
Sturmmöwe	Larus canus	§				Gv
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	§				Bzf
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	§				Gv
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	§		V	V/V	Gv
Wanderfalke	Falco peregrinus	§§			3/3	Gv
Wespenbussard	Pernis apivorus	§§	Χ	3	3/3	Gv
Wiesenpieper	Anthus pratensis	§			3/2	Gv
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	§				Gv
Zwergschwan	Cygnus bewickii	§	Χ			Gv
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	§			V/V	Gv

Legende s. Tab. 2;

Gastvögel – Keine Reproduktion im UG (Nahrungs-, Schlaf-, Aufenthaltsgäste)

Bzf = Brutzeitfeststellungen, zur Brutzeit nur einmalig am selben Beobachtungsort festgestellt, kein Brutverhalten, Brut unwahrscheinlich

Gv = Sommergäste, Durchzügler und Wintergäste

Ü = Überflug

Ausgewählte Arten für die einzelartbezogene Prüfung

#### 3.3.3 Artauswahl – Schritt 2

#### Brutvögel

Die folgende Tab. 4 listet die Arten auf, die die formalen Voraussetzungen für eine einzelartbezogene Prüfung erfüllen (vgl. Tab. 2). Ob diese Arten einzelartbezogen oder wie die übrigen europäischen Vogelarten innerhalb einer Gilde abgeprüft werden, entscheidet sich abschließend durch das räumliche Vorkommen und/oder durch die generelle Empfindlichkeit der Arten gegenüber WEA (störungsempfindlich oder kollisionsgefährdet).

Die schwer erfassbaren Arten (z. B. Wachtel, Waldschnepfe) sollen bereits mit einer Brutzeitfeststellung (BZF) und unabhängig ihres Gefährdungsgrades vorsorglich einzelartbezogen geprüft werden. Da aktuell vielfach diskutiert, wird die Feldlerche ebenfalls vorsorglich einzelartbezogen abgeprüft.

Bei der folgenden Einstufung der Störungsempfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung einer Art sowie zur unmittelbaren Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird nach aktuellem Wissensund Kenntnisstand und im Sinne der Vorsorge verfahren.

Tab. 4: Prüfung der im Schritt 1 ausgewählten Brutvogelarten – Auswahl der einzelartbezogenen Prüfung

Deutscher Name	Status	Unmittelbar durch Bau betroffen	WEA-empfindlich (störungsempfindlich oder kollisionsgefährdet)	Einzelart abprüfen
Baumfalke	BN	nein	ja	ja
Blaukehlchen	BV	nein	nein	nein
Bluthänfling	BV	nein	nein	nein
Feldlerche	BV	nein	nein	ja
Gartenrotschwanz	BV	nein	nein	nein
Grünspecht	BV	nein	nein	nein
Habicht**	BN	nein	nein	ja
Kiebitz	BN / BV	nein	ja	ja
Kuckuck	BV	nein	nein	nein
Mäusebussard**	BN	nein	ja	ja
Neuntöter	BV	nein	nein	nein
Pirol	BV	nein	nein	nein
Rauchschwalbe	BN/BV	nein	nein	nein
Rebhuhn	BV	nein	nein	nein
Rotmilan	BN	nein	ja	ja
Schleiereule**	BV	nein	nein	ja
Sperber**	BN	nein	nein	ja
Star	BV	nein	nein	nein
Schwarzspecht	BV	nein	nein	nein
Teichhuhn	BV	nein	nein	nein
Turmfalke	BN	nein	nein	ja
Trauerschnäpper	BV	nein	nein	nein
Waldkauz**	BV	nein	nein	ja
Wachtel	BV	nein	ja	ja
Waldlaubsänger	BV	nein	nein	nein

Legende

Status = Brutvogelstatus nach SÜDBECK et al. (2005); BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung

#### Gast- und Rastvögel

Die folgende Tabelle listet die Arten auf, die die formalen Voraussetzungen für eine einzelartbezogene Prüfung erfüllen (vgl. Tab. 3). Ob diese Arten einzelartbezogen oder wie die übrigen europäischen Vogelarten innerhalb einer Gilde abgeprüft werden, entscheidet sich abschließend durch das räumliche Vorkommen (z. B. bedeutende Trupps im artspezifischen Meideabstand) und/oder durch die generelle Empfindlichkeit der Arten gegenüber WEA (störungsempfindlich oder kollisionsgefährdet).

<sup>\*\*</sup> vorsorgliche Berücksichtigung von Greifen und Schreitvögeln unabhängig ihres Gefährdungsgrades und ihres Vorkommens

Aus Vorsorgegründen sollen hier die als Artgruppe insgesamt potenziell kollisionsgefährdeten Greife unabhängig ihres artspezifischen Gefährdungsgrades und Vorkommens grundsätzlich ausgewählt werden.

Bei der folgenden Einstufung der Störungsempfindlichkeit bzw. Kollisionsgefährdung einer Art sowie zur unmittelbaren Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird nach aktuellem Wissensund Kenntnisstand und im Sinne der Vorsorge verfahren.

Tab. 5: Prüfung der im Schritt 1 ausgewählten Rast- und Gastvogelarten – Auswahl der einzelartbezogenen Prüfung

Deutscher Name	Unmittelbar durch Bau betroffen (Flächenverlust nur relevant bei Rasttrupps von mindestens lokaler Bedeutung mit Scheuch- und Vertreibungswirkung)	WEA-empfindlich (störungsempfindlich und/oder kollisions- gefährdet)	Einzelart abprüfen
Bekassine	nein	nein	nein
Eisvogel	nein	nein	nein
Graureiher	nein	ja	ja
Großer Brachvogel	nein	nein	nein
Kornweihe*	nein	ja	ja
Kranich	nein	ja	ja
Merlin *	nein	nein	ja
Mittelspecht	nein	nein	nein
Raufußbussard*	nein	nein	ja
Raubwürger	nein	nein	nein
Rohrweihe*	nein	ja	ja
Singschwan	nein	Ja, bei betroffenen Schlafplätzen	ja
Schwarzmilan*	nein	ja	ja
Seeadler*	nein	ja	ja
Silberreiher*	nein	nein	ja
Waldschnepfe*	nein	ja	ja
Wanderfalke*	nein	nein	ja
Wespenbussard*	nein	ja	ja
Zwergschwan	nein	Ja, bei betroffenen Schlafplätzen	ja

Legende

<sup>\*</sup> vorsorgliche Berücksichtigung von Greif-, Groß- und Schreitvögeln unabhängig ihres Gefährdungsgrades und ihres Vorkommens

### 3.3.4 Artenauswahl – Ergebnis

Somit werden die folgenden Brut-, Rast- und Gastvogelarten einzelartbezogen vertieft betrachtet:

- Baumfalke (Brutvogel)
- Feldlerche (Brutvogel)
- Graureiher (Gastvogel)
- Habicht (Brutvogel)
- Kiebitz (Brutvogel)
- Kornweihe (Gastvogel)
- Kranich (Gastvogel)
- Mäusebussard (Brutvogel)
- Merlin (Gastvogel)
- Raufußbussard (Gastvogel)
- Rohrweihe (Gastvogel)
- Rotmilan (Brutvogel)
- Schleiereule (Brutvogel)
- Schwarzmilan (Brutzeitfeststellung)
- Seeadler (Gastvogel)
- Silberreiher (Gastvogel)
- Singschwan (Gastvogel)
- Sperber (Brutvogel)
- Turmfalke (Brutvogel)
- Wachtel (Brutvogel)
- Waldkauz (Brutvogel)
- Waldschnepfe (Gastvogel)
- Wanderfalke (Gastvogel)
- Wespenbussard (Gastvogel)
- Zwergschwan (Gastvogel)

Des Weiteren werden die Arten Weißstorch und Schwarzstorch ebenfalls einzelartbezogen geprüft, die während der vertiefenden Raumnutzungsuntersuchung (für Rotmilan und Baumfalke 2019) beide einmalig außerhalb der Windparkfläche gesichtet wurden.

## 3.3.5 Ökologische Gilden

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die nicht einzelartbezogen geprüft werden. Im Zweifel gilt das Ergebnis einer einzelartbezogenen Prüfung vor der Prüfung in Gilden.

Brutvögel der Hecken, Gebüsche und strukturi	erte Offenlandschaften
Amsel	Mönchsgrasmücke
Bluthänfling	Neuntöter
Fitis	Rotkelchen
Gartengrasmücke	Star
Gelbspötter	Stieglitz
Gartenbaumläufer	Gartenrotschwanz
Grünfink	Zaunkönig
Heckenbraunelle	Zilpzalp
Pirol	Schwanzmeise
Misteldrossel	Nachtigall
Singdrossel	Wacholderdrossel
Brutvögel der landwirtschaftlichen Flächen und	d des genutzten Offenlandes
Dorngrasmücke	Rebhuhn
Feldsperling	Wiesenschafstelze
Goldammer	Schwarzkehlchen
Brutvögel der Wälder und Feldgehölze	
Kuckuck	Kolkrabe
Baumpieper	Kleinspecht
Blaumeise	Rabenkrähe
Buchfink	Ringeltaube
Buntspecht	Schwanzmeise
Eichelhäher	Schwarzspecht
Hohltaube	Sommergoldhähnchen
Jagdfasan	Sumpfmeise
Klappergrasmücke	Waldlaubsänger
Kleiber	Grünspecht
Trauerschnäpper	Weidenmeise
Brutvögel der Siedlungsbereiche	
Haussperling	Kohlmeise
Bachstelze	Hausrotschwanz
Rauchschwalbe	Türkentaube
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	
Blaukehlchen	Rohrammer
Teichhuhn	Teichrohrsänger
Stockente	Sumpfrohrsänger
Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel de	er Siedlungsbereiche
Dohle	Mehlschwalbe
Elster	
Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel de	er Gewässer und Küsten
Blässgans	Kormoran
Graugans	Stockente
Bekassine	Eisvogel
Kanadagans	Krickente

Lachmöwe	Nilgans
Pfeifente	Saatgans
Schnatterente	Zwergtaucher
Sturmmöwe	
Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel de	er Wälder und des Offenlandes
Bergfink	
Berghänfling	Birkenzeisig
Erlenzeisig	Fichtenkreuzschnabel
Gebirgsstelze	Gimpel
Großer Brachvogel	Haubenmeise
Mittelspecht	Raubwürger
Ringdrossel	Rotdrossel
Steinschmätzer	Waldbaumläufer
Wiesenpieper	Wintergoldhähnchen
Wacholderdrossel	Saatkrähe

Tab. 6: Zuordnung der erfassten Arten, die nicht einzelartbezogen geprüft werden, zu ökologischen Gilden

#### 3.4 Fledermäuse

Laut Bundesartenschutzverordnung stehen alle heimischen Säugetierarten und damit auch Fledermäuse unter besonderem Artenschutz. Darüber sind alle Fledermausarten gemäß FFH-RL Anhang IV streng geschützt (vgl. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG). Dementsprechend fallen alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten unter besonderen sowie unter strengen Artenschutz. Somit werden alle nachgewiesenen Fledermausarten einzelartbezogen vertieft betrachtet.

Die Fledermauserfassung erfolgte im Jahr 2019 (IFÖNN 2020B) auf Grundlage der methodischen Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses (MU 2016). Es wurden hiernach im Zeitraum von Mitte April bis Oktober 2019 14 Erfassungsdurchgänge mit dem Detektor durchgeführt. Parallel dazu erfolgten Horchkistenerfassungen von Ende April bis Mitte Oktober 2019 an den zu dem Zeitpunkt geplanten 13 WEA-Standorten. Die zusätzliche akustische Dauererfassung in Bodennähe wurde an drei Standorten im zentralen Untersuchungsgebiet im Zeitraum von Anfang April bis Mitte November 2019 durchgeführt.

Insgesamt ließen sich im Erfassungszeitraum zwölf Fledermausarten bzw. Artengruppen feststellen (s. Tab. 7).

Tab. 7: Nachgewiesenes Artenspektrum in 2019 (Quelle: IFÖNN 2020b)

							ิ
Artname∞	Nachweis -status¤	Rote·Liste+ Europa¤	Rote·Liste· Deutsch- land¤	Rote·Liste¶ Nds./HB¤	Schutz- status:↓- EU/D¤	Erhaltungs- zustand· atlantische- Reg.¤	a
Quelle/Bezug	ц	(IUCN:2017)¤	(MEINIG-et-al 2009)¤	(HECKENROTH- 1993)¤	FFH- RI/BNatSchG	BFN-(2013)¤	
Abendsegler¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	V·¤	3¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	°FVstabil¤	p
Kleinabendsegler¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	D∙¤	2¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	U1~unbekannt¤	a
Breitflügelfledermaus¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	G∙¤	2¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	U1sich- verschlechternd¤	a
Braunes-Langohr¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	V·¤	*121	FFH:·IV/¶ D:§/§§¤	°FVstabil¤	a
Graues-Langohr¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	2¤	2¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	U1~unbekannt¤	a
Brandtfledermaus¤	Detektor*← Sicht¤	lc¤	V·¤	2¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	°U1stabil¤	b
Kleine-Bartfledermaus¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	V·¤	3¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	U1 sich-verbessernd?	a
Wasserfledermaus¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	*-101	3¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	FVstabil¤	a
Fransenfledermaus¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	*121	2¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	FVstabil¤	a
Mückenfledermaus¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	D¤	D¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	U1~unbekannt¤	a
Rauhautfledermaus¤	Detektor⊷ Sicht¤	lc¤	*.10	2¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	FVstabil°¤	a
Zwergfledermaus¤	Detektor⊷ Sicht-¤	lc¤	*-101	3¤	FFH: IV/¶ D:§/§§¤	°FVstabil¤	a

Legende:¶

## 3.5 Weitere Artengruppen

Aufgrund der nutzungsspezifischen Wirkung des geplanten Vorhabens sind im Wesentlichen Vögel und Fledermäuse als von dem Eingriff betroffen anzusehen, da diese Artengruppen nachweislich ein Meideverhalten und/oder eine Kollisionsgefährdung zeigen.

## 4 Wirkfaktoren/Wirkungen des Vorhabens

Die Energiequelle GmbH; Bremen, plant die Errichtung von 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-162 (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe: ca. 250 m) innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg / Wümme ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung "Zeven-Wistedt".

Die Bauflächen umfassen, neben dem Fundament, auch eine dauerhaft angelegte Kranstellfläche. Während der Baumaßnahme sind zudem temporäre Hilfs-, Lager- und Montageflächen erforderlich. Diese werden jedoch nach Fertigstellung der WEA wieder zurückgebaut und der Untergrund in die ursprüngliche Nutzung überführt.

Die Flächeninanspruchnahme findet überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Des Weiteren wird kleinflächig die Entfernung von Gehölzen sowie die Anlage zusätzlicher dauerhafter Grabenverrohrungen erforderlich. Konkrete Zahlen bezüglich des Flächenbedarfs sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PGG 2020a) zu entnehmen.

Zusätzlich sind regelmäßig für die Anlieferung weit ausschwenkender Turm- bzw. Rotorenteile Überschwenkbereiche in Kurven und in Kreuzungsbereichen notwendig. Diese Flächen werden jedoch nicht versiegelt.

Aufgrund der geplanten maximalen Gesamthöhe von über 100 m ist aus Flugsicherheitsgründen eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" notwendig.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

## 5.1 Allgemeine Hinweise und Definitionen

Neben den im Kap. 1.1.3.1 im Zusammenhang mit § 44 (5) Satz 3 erwähnten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (sogenannte "CEF – Maßnahmen" bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen) können im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung weitere Maßnahmentypen berücksichtigt werden. Diese helfen entweder das Eintreten eines Verbotstatbestands zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahmen) oder dienen der Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen). Im Folgenden werden alle relevanten Maßnahmen kurz beschrieben und deren Anwendung im artenschutzrechtlichen Zusammenhang erläutert.

#### 5.1.1 Konfliktvermeidende oder –mindernde Maßnahmen

Nach dem Grundsatz der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) muss bei einem Vorhaben, das einen Eingriff darstellt, zunächst grundsätzlich darauf geachtet werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind (Vermeidungsgebot). Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Anzunehmen ist dies, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

FRENZ & MÜGGENBORG (2011, S. 414) weisen auch im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht darauf hin, dass es in der Praxis bedeutsam ist, sogenannte konfliktvermeidende oder mindernde Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) zu vermeiden oder zumindest die Intensität eventueller Beeinträchtigungen herabzusetzen.

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz sind u. a. folgende Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen zu werten:

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- Abschaltzeiten für WEA
- Flächenbegehung und Kontrollen vor Beginn der Baumaßnahmen
- Vergrämungsmaßnahmen

Hinweis: Es ergeben sich häufig Überschneidungen mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; hier PGG 2020a).

## 5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 15 BNatSchG)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen

(Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Faktoren des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Form auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die Feststellung ob Ausgleichsmaßnahmen für einzelnen Arten / Funktionen notwendig sind sowie deren Konzeption erfolgen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung können diese Maßnahmen aber argumentativ von Bedeutung sein (z. B. Ausweichen auf Ersatzbiotope im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand) und finden daher (wenn artspezifisch relevant) Erwähnung.

## 5.1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 44 BNatSchG) (CEF-Maßnahmen)

Dieser Maßnahmentyp findet in § 44 (5) Satz 3 Erwähnung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), nicht dagegen in Bezug auf den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2.

FRENZ & MÜGGENBORG (2011) weisen darauf hin, dass die im Gesetz verwendete Terminologie ("vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen") besser in "funktionserhaltende Maßnahmen" umbenannt werden sollte um eine Verwechslung mit "Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung" zu vermeiden (§ 15 BNatSchG).

Gemäß "Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag" ist eine CEF-Maßnahme folgendermaßen definiert: "Die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen - measures that ensure the continued ecological functionality, EU-Kommission 2007) dienen dazu, trotz der Beschädigung oder (Teil-) Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, sodass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt.

Auch bei der Beurteilung der Störungsverbote erscheint es sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die die ökologische Funktion der Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bewahren, mit einzubeziehen, da sie auch die lokale Population stützen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommen negative Effekte von Störungen auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zum Tragen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auch nicht verschlechtert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich somit definieren als Maßnahmen, die funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sowie mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. [...]

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entstehen. Um dies zu gewährleisten, muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden, wobei die erforderliche Entwicklungszeit bis zur Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umso größer ist, je kürzer deren Entwicklungszeit bis zur vollen Funktionsfähigkeit ausfällt. [...]

Der räumliche Zusammenhang definiert sich ausgehend von der betroffenen Fortpflanzungsund Ruhestätte und den jeweils artspezifischen Aktionsradien und Habitatanforderungen."

Das BNatSchG ist zunächst so zu verstehen, dass CEF-Maßnahmen nur im Zusammenhang mit dem 3. Verbotstatbestand (Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) zur Anwendung kommen. Wie oben beschrieben, ist aber eine Berücksichtigung im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand gem. § 44 (1). Nr. 2 sinnvoll. MULLER-PFANNENSTIEL (2009) ergänzt hierzu folgendes: "Für die Praxis stellt sich darüber hinaus Verbotstatbestände welche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf das Verbot der Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 421 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf das Tötungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), nicht dagegen in Bezug auf den Störungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich. iedoch in Bezug auf Fortpflanzungsund Ruhestätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den fachlichen Anforderungen, die an diese Maßnahmen gestellt werden, durchgeführt, stützen sie im Regelfall auch die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Insofern ist bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu klären, ob die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass dieser Tatbestand nicht eintritt (vergleiche auch Louis 2008, S. 7). Auch der Leitfaden zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bayern setzt voraus, dass die Einbeziehung von Maßnahmen bei der Beurteilung des Störungstatbestandes möglich ist (OBB 2007)."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Zitat bezieht sich auf die alte Fassung des BNatSchG von 2007. In der aktuellen Fassung des BNatSchG handelt es sich um §44.

Eine vergleichbare Meinung vertreten RUNGE et al. (2009): "Bei der Beurteilung der Störungsverbote sind vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ebenso erscheint es sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einzubeziehen, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Störungstatbestände nicht explizit vorgesehen ist. Vorgezogener Ausgleich muss dazu führen, dass die Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behalten. Wenn dem so ist, weil durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen negative Effekte von Störungen auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zum Tragen kommen, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auch nicht verschlechtern.

In diesem Sinne ist auch das BVerwG zu interpretieren, welches am Beispiel der Klappergrasmücke zu dem Schluss kommt, dass "unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Klappergrasmücke verschlechtern wird, zumal die Kompensationsmaßnahmen überwiegend schon baubegleitend ins Werk gesetzt werden müssen" (vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 259)."

## 5.1.4 Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (gem. § 45 BNatSchG) (FCS-Maßnahmen)

FCS – Maßnahmen kommen generell nur zur Anwendung, wenn eine <u>artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung</u> notwendig ist. Die folgende Zusammenstellung wurde dem Merkblatt 25 der RLBP entnommen (BMVBS 2011) und beinhaltet auch eine Abgrenzung zur sogenannten CEF-Maßnahme (siehe Kap.5.1.3):

"Der artenschutzrechtliche Leitfaden der KOMMISSON (2007) sieht Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten ("measures to ensure the favourable conservation status", FCS-Maßnahmen) vor.

FCS-Maßnahmen im Sinne des KOMMISSIONS-Leitfadens setzen voraus, dass eine Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stattfindet, der Eingriff aufgrund einer artenschutzrechtlichen Ausnahme trotzdem nach den weiteren Bedingungen des Art. 16 FFH-RL resp. des Art. 9 VSchRL gestattet werden kann und es geeignete Maßnahmen gibt, um die Populationen der betroffenen Art (-en) in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme gelockert. Ziel ist die Bekämpfung negativer Auswirkungen beim Empfänger – je nach Fall sind dies dann nicht mehr der örtlich betroffene Lebensraum (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) bzw. im Kontext von Störungen die lokale Population, sondern die funktional verbundenen (Meta-) Populationen sind Empfänger [...].

Der Übergang zwischen den beiden Maßnahmeninhalten ist allerdings - fachlich gesehen - fließend.

## Abgrenzung zwischen CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen nach § 45 Abs. 7 i. V. mit Art. 16 FFH-RL / Art. 9 VSchRL)

Kompensationsmaßnahmen nach Artenschutzrecht (FCS-Maßnahmen) sollen garantieren, dass das Projekt weder auf Populationsebene noch auf Ebene der biogeografischen Region schädliche Auswirkungen entfaltet (Kommission, III.2.3.b, Rn. 57).

Deswegen müssen FCS-Maßnahmen in Bezug auf die für das Überleben der beeinträchtigten Population (-en) benötigten Requisiten geplant werden. Hierzu muss zunächst der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf dem Niveau der biogeographischen Region in Betracht gezogen werden. Informationen hierzu gibt die Berichterstattung nach Artikel 11/17 FFH-RL im jeweiligen Mitgliedstaat. Eine angemessene Beurteilung des Erhaltungszustandes als Grundlage für die Planung von Maßnahmen erfordert aber in der Praxis die Betrachtung auf einem niedrigerem Populationsniveau, in der Regel auf dem Niveau der lokalen Population (vgl. Rubin 2007: 165, Kommission 2007: III.2.3.a). D. h. dass sie u. U., auf der Basis einer fachlichen Analyse, auch losgelöst von der beeinträchtigten Funktion, im Hinblick auf andere, kritischere Engpass-Situationen, der die Population unterliegt, geplant werden können. Dies gilt zwar auch für CEF-Maßnahmen, Bezugspunkt der Maßnahmen ist aber für diese die betroffene Teilpopulation. [...]

[...]

#### FCS-Maßnahmen müssen

- artbezogen und streng funktional, aber im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen nicht räumlich eng an den beeinträchtigten Habitat angebunden, sondern
- populationsbezogen aus den spezifischen Empfindlichkeiten / ökologischen Erfordernissen der zu schützenden Population

#### abgeleitet werden. [...]

Geeignete Kompensationsmaßnahmen können alle Maßnahmen sein, die lokale bzw. auf die Metapopulation einwirkende Engpass-Situationen beseitigen [...].

Da sich die notwendige Kompensation zur Erhaltung eines günstigen Zustands betroffener besonders geschützter Arten in der Regel auf größere Einheiten als die lokale Population bezieht, kann die Einbindung in einem gegenüber CEF-Maßnahmen großräumigeren funktionalen Kontext erfolgen."

## 5.2 Vorhabenbezogene Maßnahmen

## 5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen sind für den Bau der geplanten WEA nach heutigem Kenntnisstand (teilweise aus Vorsorgegründen) notwendig.

#### Pflanzen

Für die Vegetation sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### Brutvögel

Durch folgende Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen aller Brutvögel vermieden bzw. minimiert:

- Wenn Baumaßnahmen während der Brutzeit stattfinden, ist durch eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen zerstört werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: "Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn"). Sollten Gehölzeinschläge in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).
- Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln in Baufeldern (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: "Vergrämung vor Brut- und Baubeginn"). Diese Maßnahme wäre jedoch im konkreten Planungsfall erst als letzte Option zu empfehlen, da die bereits genannten Regelungen sehr viel verträglicher zum Ausschluss von Verbotstatbeständen führen.
- Greifvögel: Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiches (siehe hierzu Nr. 7.4. des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, MU 2016): Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
- <u>Turmfalke und Baumfalke:</u> Anbringung von zwei Nistkästen auf Strommasten ca. 1 km außerhalb des Windparks (siehe IFÖNN 2020a).
- <u>Mäusebussard</u>: Minimierungsmaßnahme entsprechend "Leitfaden: Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) Nr. 7.2. (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: "Temporäre Betriebszeitenbeschränkung").
- <u>Mäusebussard</u>: Anlage von Ablenkflächen im Abstand von mind. 500 m zu den geplanten WEA.

#### Fledermäuse

 Vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt von Bäumen bzw. Gehölzen sind diese auf Quartiere zu kontrollieren. Sind Quartiere vorhanden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: "Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen").

- Durch ein nächtliches Abschalten von WEA mit geeigneten Abschaltparametern kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen vermieden werden (artenschutz-rechtliche Vermeidungsmaßnahme: "Abschaltzeiten"): Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos der Fledermausfauna werden vorsorglich nächtliche Abschaltzeiten im Zeitraum von 15.April bis 15. Mai und vom 15. Juli bis 30. September eines jeden Jahres für notwendig erachtet (IFÖNN 2020b).
- Die Abschaltung der WEA ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind (IFÖNN 2020b):
  - o Temperatur > 10°C, üblicherweise in Nabenhöhe gemessen,
  - Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s,</li>
  - Regenmengengrenze von  $\leq 1,0 \text{ l/m}^2 \text{ x h (wenn entsprechende Messtechnik vorhanden ist)}$

Durch ein nächtliches Abschalten von WEA mit geeigneten Abschaltparametern kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen vermieden werden. Zudem kann nach dem Errichten der WEA ein Monitoring durchgeführt werden. Auf Grundlage der im Rahmen des Monitorings erfassten Fledermausaktivität im Rotorbereich kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor festgelegten Abschaltzeiten auf Grundlage der hinzugewonnenen Erkenntnisse ggf. reduziert werden. Abschließende Regelungen zu Abschaltzeiten werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung festgelegt.

 Generell ist die Zuwegung der neu zu errichtenden WEA-Standorte nicht mit Begleitgrün zu bepflanzen und auf die Anlage von linearen Strukturen im Umkreis von 200 m um die geplanten WEA zu verzichten, um keine neuen Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten oder potenzielle Nahrungsquellen für Fledermäuse in diesem Konfliktbereich zu schaffen.

Nachfolgende Tabelle stellt die Vermeidungsmaßnahmen in einer Übersicht dar.

Vermeidungsmaßnahme Artenschutz	Zielarten (-gruppe)
"Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn": Begehung der Baufeldflächen um sicherzustellen, dass sich keine Brutplätze dort befinden. Vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt von Bäumen bzw. Gehölzen sind diese ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen. Sind Brutplätze vorhanden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).	Brutvögel
"Vergrämung vor Brut- und Baubeginn": Vergrämung auf den Baufeldern vor Baubeginn, bspw. mit Flatterbändern, um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden. Diese Maßnahme sollte erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.	
"Temporäre Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos"	Brutvogel (Mäusebussard)
Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA drei Tage ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem Umkreis von 100 m vom Mastfuß während der Brutzeit. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen. Die Abschaltung sollte in der Zeit vom 10. März bis 31. Juli durchgeführt werden.	
"Anlage von Ablenkflächen": Bei der Jagd auf Kleinsäuger ist der Mäusebussard auf offene, kurzrasige Bereiche oder lückige Bestände angewiesen, die den Zugriff auf die Nahrungstiere ermöglicht. Die Maßnahme soll die Verfügbarkeit von Kleinsäugern als Nahrungsquelle für den Mäusebussard erhöhen. Durch attraktive Nahrungsflächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA, soll der Mäusebussard aus dem Gefahrenbereich der WEA hinaus gelockt werden.	
Anlage von zwei Nistkästen auf Strommasten im Abstand von ca. 1 km zum Windpark (s. IFÖNN 2020a).	Brutvögel (Turmfalke und Baumfalke)
"Unattraktive Gestaltung des Mastfußes" (siehe hierzu auch Nr. 7.4. des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, MU 2016).	Greifvögel (allgemein)

Vermeidungsmaßnahme Artenschutz	Zielarten (-gruppe)
"Abschaltzeiten": Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sind Abschaltzeiten im Zeitraum von 15.April bis 15. Mai und vom 15. Juli bis 30. September vorzusehen (IFÖNN 2020b). Zudem kann nach dem Errichten der WEA ein Gondelmonitoring durchgeführt werden. Auf Grundlage der im Rahmen des Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität im Rotorbereich kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor festgelegten Abschaltzeiten auf Grundlage der hinzugewonnenen Erkenntnisse ggf. reduziert werden. Ein anschließendes Gondelmonitoring ist nicht verpflichtend, sondern kann auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Sollte dies durchgeführt werden, ist es vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.	Fledermäuse
"Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen": Vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt von Bäumen bzw. Gehölzen sind diese auf Fledermaus-quartiere zu kontrollieren. Sollten sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. "Verzicht auf Begleitgrün": Generell ist die Zuwegung der neu errichteten WEA-Standorte nicht mit Begleitgrün zu bepflanzen, um nicht neue potenzielle Nahrungsquellen für die Fledermäuse in diesem Konfliktbereich zu schaffen.	

# 5.2.2 Weitere Kompensations- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen gibt es weitere Maßnahmen, die im Sinne der Eingriffsregelung (nach § 14 BNatSchG) notwendig sind, um die Eingriffe in Boden und Biotoptypen zu verhindern oder zu kompensieren, aber unter Artenschutzaspekten nicht erforderlich sind.

Für diese Kompensationsmaßnahmen wird auf die entsprechenden Kapitel im Landschaftspflegerischen Begleitplan (PGG 2020a) verwiesen.

## 6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Bei einigen Brutvogelarten sind Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Kontrolle von Habitaten vor Brut- und Baubeginn, sowie eine eventuelle Vergrämung vor Brut- und Baubeginn notwendig.

Bei Fledermäusen ist generell nicht von einer Störung durch den Betrieb von WEA auszugehen. Durch ihr artspezifisches Flugverhalten sind viele Arten jedoch kollisionsgefährdet. Das Kollisionsrisiko wird durch das Festlegen von Abschaltzeiten gemindert. Durch ein begleitendes Gondelmonitoring während des Betriebs der WEA können die Abschaltzeiten näher bestimmt bzw. weiter konkretisiert werden. Außerdem sind vor der Entnahme bzw. dem Rückschnitt von Bäumen/Gehölzen diese auf Baumhöhlen zu kontrollieren, in denen Fledermäuse ruhen könnten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermieden werden. Eine Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

## TEIL B: FORMBLÄTTER

### 7 Fledermäuse

## 7.1 Großer Abendsegler

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt	
☐ Europäische Vogelart	Deutschland	V		
Luropaische vogelan	Niedersachsen	2		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  Atlantische Region			eblicher Störung (II.3 Nr.2)	
grün günstig	☐ <b>A</b> günstig /	hervorra	agend	
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig /	gut		
rot ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungünsti	g / mitte	l-schlecht	
Arhaitsschritt II 1: Ermittlung und Darstellung der Retroffenheit der Art				

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Bevorzugte Sommer- und Winterquartiere sind Baumhöhlen, sodass insbesondere alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen aufgesucht werden. Die Art nutzt alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde in 4 - 12 m Höhe, z. T. auch höher. Idealerweise sollten Baumhöhlungen sowohl in älteren (Winterquartier) als auch in jüngeren (Sommerquartier) Beständen vorliegen (NLWKN 2010). Daneben werden auch Städte besiedelt, solange sie einen ausreichenden Baumbestand oder hohe Dichte an hochfliegenden Insekten aufweisen (DIETZ et al. 2007). Individuen in Wochenstuben bevölkern mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln (PETERSEN et al. 2004). In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere nahe beieinander sein, damit die balzenden Männchen durchziehende Weibchen anlocken können (MESCHEDE & HELLER 2000. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene und insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen (ebd.). So jagen die Tiere in größerer Höhe über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich. Auch Waldstrukturen parkartiger Natur sowie intakte Hudewälder weisen aufgrund ausreichender Freiflächen für Flugmanöver hervorragende Qualitäten als Jagdhabitat auf.

#### Raumnutzung

Die Baumquartiere der Art (v. a. bei Wochenstubenkolonien), werden wie erwähnt häufig gewechselt. Sie können sich über Flächen von bis zu 200 ha verteilen. Der Quartierwechsel erfolgt auf Entfernungen von bis zu 12 km. Die Jagddistanz beträgt bis zu 2,5 km, bei Einzeltieren sogar bis zu 26 km (DIETZ et al. 2007). Die Ausführungen des NLWKN (2010) beschreiben Jagddistanzen von z. T. über 10 km. Die Art fliegt bei der Jagd und auf Flugrouten > 15 m hoch und schnell. Sie hat eine geringe Strukturbindung beim Flug und fliegt z. T. auch im freien Luftraum (LBV-SH 2011). Eine typische wandernde Art, die den Winter in Süd- und dem südlichen Europa verbringt; Überflüge meist kürzer als 1.000 km (DIETZ et al. 2007). Die Weibchen der Großen Abendsegler weisen eine extrem hohe Treue zu ihrem Geburtsort auf (NLWKN 2010).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Entnahme von Alt- und Totholz in bekannten Wochenstubengebieten stellt den Verlust von Lebensraum und den Verlust von Habitaten der Nahrungsinsekten dar (NLWKN 2010).

Die Anlage von Gebäuden/Schutzhütten und Bänken unter Altbäumen ziehen eine intensive Pflege der Bestände (Entfernung alter Bäume, Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste) nach sich um Schadensereignissen vorzubeugen (Verkehrssicherung). Dies geht mit dem Verlust von Habitaten der Fledermäuse wie auch der Nahrungsinsekten einher (NLWKN 2010).

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Der Große Abendsegler gehört aufgrund seiner Flüge im freien Raum zu den sog. "Risikoarten", das heißt, er ist besonders schlaggefährdet. Er unternimmt im Herbst große Wanderungen (bis zu 1.000 km) und ist nicht an Strukturen gebunden und fliegt meist zwischen 10 und 50 m, aber auch in mehreren hundert Metern Höhe (DIETZ et al. 2007). Auch im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren besteht ein Kollisionsrisiko (MKULNV 2013). Die Schlagopferdatei von DÜRR (2020a) listet aktuell 1.240 Individuen auf (Stand: Sept. 2020). Damit ist der Große Abendsegler die am häufigsten an Windenergieanlagen verunglückte Fledermausart.

Auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zählt den Großen Abendsegler zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (MU 2016).

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, sodass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Aus dem nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 geht hervor, dass in Mecklenburg-Vorpommern mehrere 1.000 Individuen nachgewiesen sind. In Schleswig-Holstein befindet sich eines der größten bekannten Winterquartiere in Mitteleuropa am Nord-Ostseekanal (Levensauer Hochbrücke), hier sind 1993 ca. 5.000 Individuen nachgewiesen worden (NLWKN 2010).

Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (NLWKN 2010).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Detektor

Der Große Abendsegler wurde 2019 überwiegend im zentralen Untersuchungsgebiet beobachtet, wobei es einige Häufungen im westl. gelegenen Waldgebiet "Im Wehldorfer Holz", in und südöstlich von Brüttendorf oder am Osenhorster Weg gab. Nachweishäufigkeit allgemein gering. 7,4 % (= 116 Kontakte) aller Kontakte fielen auf den Abendsegler.

Am Ostrand des Wehldorfer Holzes gab es Beobachtungen von Schwarmverhalten, die auf ein Quartier im näheren Umfeld schließen lassen, allerdings konnte der Quartierort nicht näher eingegrenzt werden (IFÖNN 2020b).

#### Dauererfassung

Geringe Nachweishäufigkeit der Abendsegler. Jahreszeitliche Verteilung an allen 3 Standorten vergleichbar: Im Frühjahr und ab Mitte Sept. kaum Abendsegleraktivität. Erhöhte Zugaktivität im Herbst kann ausgeschlossen werden. Es gab an keinem der 3 Standorte Hinweise auf einen Frühjahrszug im Gebiet.

#### Horchkisten

Zweithäufigste Art (über alle 13 Horchkisten verteilt)

Mit der Horchkistenerfassung wurde diese Art in 14 Nächten mit insgesamt 348 Kontakten erfasst.

#### **Quartiere**

Paarungsquartiere: eines an der Osenhorster Straße am östl. Ortsrand von Wehldorf sowie zwei weitere nördlich und südlich der Ortslage Osenhorst (IFÖNN 2020B).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondelmonitoring angepasst werden können
- Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Paarungsquartiere der Art sind lediglich bei Osenhorst und Wehldorf bekannt (IFÖNN 2020b). Diese liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Quartiere werden somit aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollten Quartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Große Abendsegler zählt nicht zu den strukturgebunden fliegenden Arten. Er fliegt auch während des Jagdfluges in großen Höhen, sodass Störwirkungen unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung essenzieller Funktionselemente nicht eintreten. Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Für den Großen Abendsegler kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden Abschaltzeiten empfohlen (IFÖNN 2020B), die über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlage ggf. angepasst werden können. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? □ja ⊠ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der ⊠ nein ☐ ja Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im □ja Nein räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne □ja □ nein dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde) Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen □ia nein Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja nein nein Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig ∐ ja nein bleiben?

## 7.2 Kleinabendsegler

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)				
Rote Liste-Status		Messtischblatt		
Deutschland	D			
Niedersachsen	1			
(Angabe nur erforderlich b	ei evtl. erhe	eblicher Störung (II.3 Nr.2)		
☐ <b>B</b> günstig /	gut			
	Rote Liste-Status  Deutschland  Niedersachsen  Erhaltungszustane (Angabe nur erforderlich boder voraussichtlichem Au  A günstig / B günstig /	Rote Liste-Status  Deutschland D  Niedersachsen 1  Erhaltungszustand der lo (Angabe nur erforderlich bei evtl. erhe oder voraussichtlichem Ausnahmever D  A günstig / hervorra G  B günstig / gut		

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### <u>Lebensraumansprüc</u>he

Kleinabendsegler sind ausgesprochene Waldbewohner deren Sommer- und Winterquartiere vorzugsweise durch Baumhöhlen verkörpert werden. Die Quartiere werden alle paar Tage gewechselt, sodass durch die Art besiedelte Bereiche eine entsprechende Habitatausstattung aufweisen müssen (DIETZ et al. 2007). Auch Fledermauskästen sowie vereinzelt Gebäuderitzen werden aufgesucht. Die Ansprüche der Art an ihren Lebensraum sind weitgehend deckungsgleich mit denen des Großen Abendseglers. Allerdings besteht hier die Vermutung, dass Kleinabendsegler größere Affinitäten zu strukturreichen Laubwäldern mit Altholzbeständen aufweisen (NLWKN 2010). Das Spektrum genutzter Jagdhabitate ist sehr divers und reicht von lichten Wäldern bis hin zu Gewässern, Wiesen und Siedlungen (hier auch im Bereich von Straßenlaternen) (DIETZ et al. 2007). Günstige Jagdgebiete stellen Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern dar. Gebiete mit allgemein hoher Insektendichte werden grundsätzlich bevorzugt (NLWKN 2010). Die Art fliegt aufgrund ihres schnellen Fluges und geringer Wendigkeit vor allem im freien Luftraum, also ober- und unterhalb des Kronendaches (DIETZ et al. 2007).

#### Raumnutzung

Die Art vollzieht Quartierwechsel zum Teil täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Kolonien des Kleinabendseglers können während des Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Die Distanz von Jagdhabitat und Quartier liegt bei bis zu 4,2 km. Sie umfassen bis 7,4 – 18,4 km². Kleinabendsegler legen bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren z. T. sehr weite Strecken von mehreren hundert Kilometern zurück, sind aber in Bezug auf die dabei aufgesuchten Gebiete offenbar ortstreu (DIETZ et al. 2007).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Störwirkungen bestehen u. a. durch die Beseitigung von alten Allee- und/oder Parkbäumen sowie Straßenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion. Auch die Entnahme von Alt- und Totholz in bekannten Wochenstubengebieten führt zum Verlust von Lebensraum und von Habitaten der Nahrungsinsekten (NLWKN 2010).

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Zwar bewohnt der Kleinabendsegler bevorzugt Wälder, allerdings ist er auch eine sog. "Risikoart". Die Schlagopferdatei von DÜRR (2020a) listet aktuell 194 Schlagopfer auf (Stand: Sept. 2020). Gejagt wird unter Baumkronen entlang von Wegen, aber auch über Gewässern und an Straßenlaternen. Im Herbst werden Wanderungen bis 1.000 km zurückgelegt (DIETZ et al. 2007). Von AHLÉN (2002) wurden Kleinabendsegler direkt unter Rotorblättern jagend beobachtet.

Das MKULNV & LANUV (2017) gibt vor allem die Zeit des herbstlichen Zuggeschehens sowie das Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren als Zeitpunkte bzw. Orte mit Kollisionsrisiko an. Auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zählt den Kleinabendsegler zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (MU 2016).

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, sodass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. In Ostfriesland und an der Unterems ist er nicht nachgewiesen (NLWKN 2010).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Detektor

Der Kleinabendsegler wurde 2019 überwiegend im zentralen Untersuchungsgebiet beobachtet, wobei es einige Häufungen im westl. gelegenen Waldgebiet "Im Wehldorfer Holz", in und südöstlich von Brüttendorf oder am Osenhorster Weg gab.

Geringe Beobachtungshäufigkeiten. Insgesamt 21 Kontakte, das entspricht 1,3% der Gesamtkontakte. Dauererfassung

Geringe Nachweishäufigkeit. Jahreszeitliche Verteilung an allen 3 Standorten vergleichbar: Im Frühjahr und ab Mitte Sept. kaum Abendsegleraktivität. Erhöhte Zugaktivität im Herbst kann ausgeschlossen werden. Es gab an keinem der 3 Standorte Hinweise auf einen Frühjahrszug im Gebiet.

#### **Horchkisten**

Mit der Horchkistenerfassung wurde der Kleinabendsegler in 14 Nächten mit insgesamt 194 Kontakten erfasst, das sind ca. 4,3% aller aufgenommen Rufseguenzen.

Die beiden Abendseglerarten stellen zusammen an fast allen HK-Standorten die zweithäufigsten Anteile.

#### Quartier:

Es gab keine Befunde zum Paarungsverhalten des Kleinabendseglers (IFÖNN 2020b).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondelmonitoring angepasst werden können
- Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere dieser Art sind nicht bekannt und werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollten Quartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne

einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten.

Für den Kleinabendsegler kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden Abschaltzeiten empfohlen (IFÖNN 2020B), die über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlage ggf. angepasst werden können.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

## 7.3 Breitflügelfledermaus

<b>o</b>					
Angabe zur Artenschutzprüfung für einzel	ne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bre	Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus					
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	}	Messtischblatt		
	Deutschland	G			
☐ Europäische Vogelart	Niedersachsen	2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region		bei evtl. erh	<b>ekalen Population</b> eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))		
grün günstig	☐ <b>A</b> günstig	/ hervorra	agend		
	☐ <b>B</b> günstig	/ gut			
ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungüns	tig / mitte	l-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche					

Die Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus finden sich fast ausschließlich in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Einzeltiere können selten im Sommer auch in Baumhöhlen oder Fledermauskästen angetroffen werden (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). Winterquartiere befinden sich selten in Höhlen, Stollen und Kellern, sondern hauptsächlich in Zwischenwänden (Spaltenquartieren) oder auch Holzstapeln (NLWKN 2010, KRAPP

2011).

Als Jagdgebiet wird eine Vielzahl von Biotopstrukturen genutzt. Dabei werden offene Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen bevorzugt (DIETZ et al. 2007). Geschlossene Waldgebiete werden von der Art gemieden. Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüschen sowie strukturreichen Gewässern werden als Jagdhabitat genutzt (NLWKN 2010). Die höchste Dichte jagender Tiere kann über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachtet werden (DIETZ et al. 2007). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11 km (SIMON et al. 2004).

#### Raumnutzung

Als bevorzugte Jagdhabitate wurden von DEGN (1983) offene landwirtschaftlich geprägte Flächen mit eingestreuten Bäumen oder Baumgruppen aber auch Parklandschaften und Waldränder identifiziert. Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu zehn Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Transferflüge sind schnell und erfolgen in 10 bis 15 m Höhe. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km² (DIETZ et al. 2007).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Im Rahmen der Beseitigung alter Bäume im Siedlungsbereich oder Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste in Parkanlagen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann es zur Beschädigung von Quartieren kommen (NLWKN 2010).

Nach BACH (2002) kann es bei Breitflügelfledermäusen durch den Bau von WEA zu einer Meidung des Gebietes und sogar zur Aufgabe von Quartieren kommen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde die Aktivität innerhalb des Windparks eingeschränkt, ein durch das Gebiet verlaufender Flugkorridor wurde aber weiterhin genutzt (BACH 2002). Es gibt aber zunehmend auch abweichende Ergebnisse. So konnten bei zahlreichen Kartierungen in bestehenden Windparks in Nordwestdeutschland (mdl. SINNING, HANDKE, eigene Kartierungen (PGG)) Breitflügelfledermäuse bei längeren Jagdflügen beobachtet werden. Es liegen zwar keine Vergleichsdaten aus der Zeit vor der Errichtung der Anlagen vor, die Beobachtungen legen jedoch nahe, dass es zu keiner erkennbaren, zumindest aber nicht zu einer vollständigen Meidung von Windparkflächen kommt. Die Ergebnisse von Horchkisten, die unter bestehenden Anlagen platziert wurden, bestätigen diese Beobachtungen. Möglicherweise ist eine abhängig Anlagenhöhe. Die Windparks. Meidungsreaktion von der denen Breitflügelfledermausnachweise erbracht wurden, waren i. d. R. mehr als doppelt so hoch wie diejenigen in der oben zitierten Studie aus dem Landkreis Cuxhaven. Kleine Anlagen könnten damit eine größere Scheuchwirkung auf Fledermäuse entfalten als größere, da ihre Rotoren sich in größerer zu den Flughöhen der Fledermäuse befinden. Weitere Fledermauskartierer Nordwestdeutschland berichten mittlerweile von ähnlichen Erfahrungen (BACH mdl., RAHMEL mdl., HAHN mdl., REICHENBACH mdl.). So gehen REICHENBACH (mdl.) und RAHMEL (mdl.) aufgrund der derzeit vorliegenden Erkenntnisse von keinerlei Scheuchwirkungen auf Breitflügelfledermäuse mehr aus, BACH (mdl.) und HAHN (mdl.) stellen diese zumindest sehr deutlich in Frage bzw. halten diese aufgrund vorliegender aktuellerer Kartierergebnisse aus verschiedenen Bundesländern gar für unwahrscheinlich.

Nach dem NLWKN (2010) ist eine Beeinträchtigung durch WEA nur in Gebieten zu erwarten, die eine besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen. Demnach kann nicht nur die Funktion von Flugkorridoren zwischen Quartieren und Hauptnahrungsflächen eingeschränkt, sondern die Art auch während des Zuggeschehens der Population beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich einer Scheuch- und Barrierewirkung war bislang lediglich die Breitflügelfledermaus näher zu betrachten. Bei der Vielzahl der aktuellen Beobachtungen unter größeren WEA kann nach derzeitigem Kenntnisstand – auch ohne systematische Untersuchungen – nicht (mehr) von einer Meidung durch Breitflügelfledermäuse ausgegangen werden.

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Generell ist die Breitflügelfledermaus standorttreu und wandert nicht in ein entfernt liegendes Winterquartier, selten kommt es zu Überflügen bis zu 330 km (DIETZ et al. 2007). Es werden vor allem Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege genutzt; Transferflüge erfolgen in einer Höhe zwischen 10 und 15 m. Die Flughöhen während des Suchphasenfluges liegen im Allgemeinen zwischen 2 und 20 m (KRAPP 2011). Jedoch sind in Ausnahmefällen auch Flüge über 40 m im freien Luftraum bekannt (RODRIGUES et al. 2008). Das typische Flugverhalten der Breitflügelfledermaus liefert zunächst keine Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit bezüglich des Schlagrisikos an WEA, zumal die Rotoren von modernen Anlagen an ihrem tiefsten Punkt in Höhen von etwa 70 m über den Boden streichen.

In Deutschland wurden bislang die Arten Abendsegler sowie Zwerg- und Rauhautfledermaus am häufigsten unter Windenergieanlagen gefunden. Die Breitflügelfledermaus wurde hingegen bislang nur

sehr selten als Anflugopfer festgestellt. Dieses wurde für Sachsen in der Zusammenschau der im Themenheft "Fledermäuse und Nutzung der Windenergie" der Zeitschrift *Nyctalus* (NABU 2007) zusammengestellten Artikel zu Monitoring-Projekten deutlich. In den meisten dort behandelten Projektgebieten kommen Breitflügelfledermäuse vor, unter den Schlagopfern finden sich diese jedoch nur mehr oder weniger vereinzelt (SEICHE et al. 2007, 2008). Auch im Rahmen des oben genannten Forschungsvorhabens wurde die Breitflügelfledermaus nur vereinzelt (vier Schlagopfer) gefunden (NIERMANN et al. 2011). Die Schlagopfernachweise sind unter Berücksichtigung der Verbreitung der Art zu beurteilen: in Deutschland kommt die Breitflügelfledermaus in den Mittelgebirgen seltener vor als im Tiefland. Die Breitflügelfledermaus zählt v. a. im Nordwesten zu den häufigeren Fledermausarten. In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020a) sind derzeit 67 Breitflügelfledermäuse gemeldet, in Niedersachsen davon 18 (Stand: Sept. 2020). Aufgrund der erbrachten Schlagopfernachweise ist diese Art nach der Empfehlung von BRINKMANN et al. (2012) als kollisionsgefährdet einzustufen. Nach MU (2016) gilt die Breitflügelfledermaus trotz der geringen Zahl an Totfunden in DÜRR (2020a) als schlaggefährdet.

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet; ihr Schwerpunkt liegt in den nordwestlichen Bundesländern.

Die Breitflügelfledermaus ist demnach auch in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Detektor

Die meisten Beobachtungen der Breitflügelfledermaus gab es in den Randbereichen der Ortschaften. Schwerpunkt war im Bereich der Osenhorster Straße. Von der Breitflügelfledermaus wurden insgesamt 75 Kontakte erfasst. Dies entspricht 4,8% der Gesamtkontakte. Insgesamt blieb die Nachweishäufigkeit gering. Breitflügelfledermäuse nutzen nach dem Ergebnis der Detektorerfassung

das UG hauptsächlich als Jagdgebiet (IFÖNN 2020b)

#### <u>Dauererfassung</u>

Insgesamt (an allen 3 Standorten) machen die Breitflügelfledermäuse mit insgesamt 2.035 Kontakten knapp 11% aller Kontakte aus und haben damit einen recht hohen Anteil am Gesamtaufkommen. Das höchste Aufkommen war am Standort der De2.

#### Horchkiste

Mit der Horchkistenerfassung wurde diese Art in 14 Nächten mit insgesamt 218 Kontakten erfasst, dies entspricht 4,9 % der Gesamtkontakte.

#### Quartiere

In 2019 wurden keine Quartiere erfasst.

Aus 2015 sind jedoch Quartiere in Wistedt und Osenhorst bekannt.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondelmonitoring angepasst werden können
- Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Breitflügelfledermaus sind aus 2015 in Wistedt und Osenhorst bekannt und liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes und somit im großen Abstand zu den geplanten WEA-Standorten. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

Weitere Quartiere der Art sind nicht bekannt und werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollten Quartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Hinsichtlich einer Scheuch- und Barrierewirkung war bislang lediglich die Breitflügelfledermaus näher zu betrachten. Bei der Vielzahl der aktuellen Beobachtungen unter größeren WEA kann nach derzeitigem Kenntnisstand – auch ohne systematische Untersuchungen – nicht (mehr) von einer

Meidung durch Breitflügelfledermäuse ausgegangen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund des Betriebes der geplanten WEA werden daher ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Für die Breitflügelfledermaus kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden Abschaltzeiten empfohlen (IFÖNN 2020B), die über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlage ggf. angepasst werden können. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? □ja N nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der ☐ ja Nein nein Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im ☐ ja Nein räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten □ia Nein nein bleibt? Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde) Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen □ia nein nein Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? □ia □ nein Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig ☐ ja nein bleiben?

## 7.4 Zwergfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status		Messtischblatt
, ,		Deutschland	*		
Europäische Vogelart			Niedersachsen	3	

Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig/schlecht	□ A       günstig / hervorragend         □ B       günstig / gut         □ C       ungünstig / mittel-schlecht	

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Zwergfledermäuse sind typische Kulturfolger (NLWKN 2010). Als weitgehend anspruchslose Art kommen sie sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vor. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (PETERSEN et al. 2004). Spalten hinter Verkleidungen in werden häufig als Wochenstubenquartier genutzt (NLWKN 2010). Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, selten bis zu 250 Weibchen (DIETZ et al. 2007). Überwinterungen erfolgen in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten (NLWKN 2010). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitenden Wegen oder Waldrändern. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.

#### Raumnutzung

Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere auf Distanzen bis zu 15 km. Wochenstubenverbände legen Strecken von nur etwa 1,3 km zurück. Die Entfernung zu Schwärmquartieren beträgt bis zu 22,5 km. Die Jagdhabitate sind meistens wesentlich näher an den Wochenstuben gelegen (ca. 1,5 km) und erstrecken sich über durchschnittlich 92 ha. Die Art ist als ortstreu zu charakterisieren (DIETZ et al. 2007). Die Flughöhe liegt zwischen 3 - 8 m (SKIBA 2009).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Entfernung alter Bäume oder der Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste z. B. in Parkanlagen des Siedlungsbereiches weisen ein Gefahrenpotenzial auf. Das übermäßige Sanieren alter Bäume (z. B. Auskratzen allen Mulms aus Höhlen oder nahtloses Zubetonieren von Höhlen) können die Qualität der Jagdhabitate verringern. Auch großflächige Habitatveränderungen in der Nähe von Wochenstuben können negative Auswirkungen bedingen (NLWKN 2010).

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Die Zwergfledermaus unterliegt dem Risiko einer Kollision mit WEA. Obwohl sie überwiegend an Strukturen jagt, sind auch Flüge im freien Luftraum dokumentiert, die höher als 40 m sind. Besonders Anlagen, deren Rotorblätter weit hinab reichen, erhöhen das Risiko des Schlags. Im Herbst werden kleinräumige Wanderungen (bis zu 20 km) zum Winterquartier unternommen. Die Schlagopferdatei von DÜRR (2020a) listet aktuell 749 Fledermausverluste an WEA auf (Stand: Sept. 2020). Das ist die dritthöchste Anzahl nach dem Großen Abendsegler und der Rauhautfledermaus. Die Zwergfledermaus zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zählt die Art zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (MU 2016).

Die Rote Liste der Fledermäuse ist aus dem Jahr 1991. Anhand neuerer Ergebnisse würde die Zwergfledermaus in Niedersachsen ebenfalls als ungefährdet eingestuft werden (NLWKN). Aufgrund der Häufigkeit dieser Art können Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden, daher werden das Tötungs- und Verletzungsverbot i. d. R. nicht erfüllt (MKULNV & LANUV 2017).

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

In Deutschland ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf.

Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Da die Trennung von Zwerg- und Mückenfledermaus erst 1999 erfolgte, liegt die Vermutung nahe, dass einige wenige Kartierungen

tatsächlich Mückenfledermausvorkommnisse abbilden. Allerdings ist das Gesamtbild der Verbreitung in Niedersachsen aufgrund der wesentlich seltener vorkommenden Art mit großer Wahrscheinlichkeit unverändert (NLWKN 2010).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Detektor

Die in Nordwestdeutschland weit verbreitete Zwergfledermaus wurde bei der Detektorerfassung mit 1.257 Kontakten als häufigste Art nachgewiesen. Damit fallen über 80% der Gesamtkontakte auf die Zwergfledermaus.

Schwerpunkt von Balzaktivitäten waren die Ortschaften mit den ins Gebiet führenden Wegen (Osenhorster Straße, Am Linn, Stubbenende).

#### Dauererfassung

Bei der Dauererfassung waren die Zwergfledermäuse mit 75% der Rufsequenzen an Standort De1 und De3 sowie knapp 59% an Standort De2 die weitaus am häufigsten erfasste Art (IFÖNN 2020b).

#### Horchkisten

Auch bei der Horchkistenerfassung war die Zwergfledermaus mit ca. 72,8% die häufigste erfasste Art.

#### Quartiere

Kein Quartiernachweis in 2019.

Aus 2015 sind Quartiere in Brüttendorf, Wehldorf, Hofkoh, Wistedt und Osenhorst bekannt.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondel-Monitoring angepasst werden können

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Zwergfledermaus wurden 2015 in Brüttendorf, Wehldorf, Hofkoh, Wistedt und Osenhorst lokalisiert. Diese liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes

und somit in einem großen Abstand zu den geplanten WEA-Standorten und der Zuwegung. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

Weitere Quartiere der Art sind nicht bekannt und werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen.

Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Für die Zwergfledermaus kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden Abschaltzeiten empfohlen (IFÖNN 2020b), die über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlage ggf. angepasst werden können.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

BNa	atSchG erforderlich ist.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein

4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wi	urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein

#### 7.5 Rauhautfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betro	offene Art: Rau	uhautflederm	naus ( <i>Pi</i> į	oistrellus	s nathusii)
Schutz- und Gefährdungss	status				
FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-	-Status		Messtischblatt
		Deutschland		*	
□ Europaische vogelan	Europäische Vogelart	Niedersachs	en	2	
Erhaltungszustand in Nied  ☑ Atlantische Region ☐ Ko	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))				
<mark>⊠ grün</mark> günstig		□ A	günstig /	hervorra	agend
gelb ungünstig/unzureichend		☐ <b>B</b> günstig / gut			
rot ungünstig/s	schlecht	□с	ungünsti	g / mittel	l-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art  (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Rauhautfledermäuse bevorzugen struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung sowie reich strukturiertes gewässerreiches Umland. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter losen Rinden alter Bäume, Stammaufrisse, Spechthöhlen, Holzstöße und Fassadenverkleidungen genutzt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Gebäude, Ställe, Baumhöhlen und Felsspalten stellen potenzielle Winterquartiere dar (NLWKN 2010). Als Jagdgebiete werden größtenteils Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Jagende Tiere können vor allem zur Zugzeit auch in Siedlungen angetroffen werden (DIETZ et al. 2007).

#### Raumnutzung

Die Jagdgebiete können bis zu 6,5 km entfernt liegen und eine Fläche von 20 km² aufweisen. Innerhalb dieser Fläche werden allerdings nur Teiljagdgebiete (meist wenige Hektar umfassend) umfassend beflogen (DIETZ et al. 2007). Der Jagdflug ist schnell und findet zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen statt (NLWKN 2010).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Zerstörung der Quartiere durch Fällung hohler Bäume stellt eine Gefahr für die Art dar. Auch die

Entnahme stehender abgestorbener Bäume mit abgeplatzter, noch anhaftender Rinde können Bestände gefährden (NLWKN 2010).

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Die Rauhautfledermaus ist nach dem Großen Abendsegler die Art mit den häufigsten Schlagopfern in der Liste von DÜRR (2020a) mit insgesamt 1101 Individuen, der überwiegende Teil wurde im August und September gefunden (Stand: Sept. 2020). Die Rauhautfledermaus zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Sie ist ein Weitstrecken-Wanderer und legt im Herbst zwischen 1.000 und 2.000 km zurück (DIETZ et al. 2007). Die Rauhautfledermaus fliegt sowohl entlang von linearen Strukturen an Waldrändern, Schneisen, aber auch über Gewässern. Flüge in über 40 m Höhe wurden beobachtet (RODRIGUES et al. 2008). Das Risiko einer Kollision mit einer WEA während der herbstlichen Zugzeit, im Umfeld von Wochenstuben und im Umfeld von Paarungsquartieren ist gegeben (MKULNV & LANUV 2017). Auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zählt die Rauhautfledermaus zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (MU 2016).

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet.

Die Verbreitung in Niedersachsen ist zerstreut. Vermutlich ist die Art in allen Regionen vorkommend. Einzelne Nachweise liegen auch von den Inseln Norderney und Wangerooge vor. Aus dem Landkreis Emsland und in Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor. Jedoch ist eine Wochenstube im Landkreis Friesland bekannt (NLWKN 2010).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Detektor

Rauhautfledermäuse wurden bei fast allen Begehungsnächten vereinzelt an Waldrändern bzw. an gesäumten Wegstrecken im UG angetroffen. Insgesamt wurden für die Art 64 Kontakte verzeichnet. D.h. Rauhautfledermäuse waren über den gesamten Untersuchungszeitraum eher selten

#### Dauererfassung

Während der Dauererfassung wurden die Rauhautfledermäuse an allen 3 Standorten mit knapp 6% (= 1.566 Rufsequenzen) der Gesamtrufsequenzen erfasst.

Das jahreszeitliche Auftreten der Rauhautfledermäuse deutet auf ein Zuggeschehen sowohl im Frühjahr als auch im Herbst hin (IFÖNN 2020b).

#### **Horchkisten**

Mit der Horchkistenerfassung wurde diese Art in 14 Nächten mit insgesamt 307 Kontakten erfasst. Dies entspricht knapp 7% der Gesamtkontakte.

#### Quartiere

Ein Paarungsquartier wurde am östlichen Ortsrand von Wehldorf in einer Eiche gefunden (IFÖNN 2020b).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondelmonitoring angepasst werden können
- Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bekannte Quartiere der Art (Höhlenbaum am östlichen Ortsrand von Wehldorf) sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollten Quartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Herl die i Unte Kolli Unte Verk BNa	die Rauhautfledermaus kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Zubst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden Abschaltzeiten empfoliber ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlage ggf. angepasst werder Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein isionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen. Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßootstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine AusnahratSchG erforderlich ist.	bhlen (IFÖI n können. signifikant Bnahmen	NN 2020b), erhöhtes treten die
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.		□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet	wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein
7.6	Mückenfledermaus		
A			

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt	
	Deutschland	D		
☐ Europäische Vogelart	Niedersachsen	*		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			

🔲 grün	günstig	☐ A	günstig / hervorragend
gelb	ungünstig/unzureichend	□в	günstig / gut
$\boxtimes$ rot	ungünstig/schlecht	□с	ungünstig / mittel-schlecht
	Gesamtbewertung in atlant. Reg Nds unbek.		

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Typische Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus sind Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen sowie Nistkästen. In Norddeutschland bevorzugt die Art mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit hohem Altholzbestand. Im Bereich von Siedlungen werden unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen als Jagdhabitate genutzt. Eine grundsätzliche Bindung an einen engen Verbund von Wald und Gewässer kann für die Art festgehalten werden (NLWKN 2010).

#### Raumnutzung

Die Jagdgebiete liegen im Mittel 1,7 km entfernt vom Quartier. Während die Gesamtausdehnung der Jagdgebiete als vergleichsweise groß zu beschreiben ist (beispielsweise größer als das der Zwergfledermaus), sind die Teiljagdgebiete eher kleinräumig (DIETZ et al. 2007).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Gefährdungsfaktoren werden vom NLWKN (2010) für Jagdgebiete sowie Sommer- und Winterquartiere differenziert aufgeführt. Die Sanierung alter Bäume und intensive Unterhaltung von Gewässern (z. B. Grundräumung, häufige Mahd der Uferbereiche, Beseitigung von Sukzessionsstadien) führt zu einer qualitativen Verminderung der Nahrungsgrundlage der Beutetiere (Insekten) der Art. Dies führt – ebenso wie die Trockenlegung oder Vernichtung von Feuchtwäldern – zu einer Beeinträchtigung der Jagdgebiete (NLWKN 2010).

Als eine Beeinträchtigung der Sommerquartiere ist die Lebensraumzerstörung durch den Verlust von Quartierbäumen zu nennen (NLWKN 2010).

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Die Mückenfledermaus unterliegt dem Risiko der Kollision (RODRIGUES & BACH 2008). DÜRR (2020a) listet in der Schlagopferdatei (Stand: Sept. 2020) insgesamt 146 Fledermausverluste an Windenergieanlagen auf. Von der Mückenfledermaus sind im Herbst lediglich kleinräumige Wanderungen bekannt (DIETZ et al. 2007). Sie jagt zwar überwiegend an Habitatstrukturen gebunden, doch sind auch Flüge in mehr als 40 m Höhe bekannt. Das Kollisionsrisiko liegt vor allem im Umfeld der Wochenstuben (MKULNV 2013). Im aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zählt die Art je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung als kollisionsgefährdet (MU 2016).

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Da die Mückenfledermaus erst im Jahre 2000 als eigenständige Art (vorher nicht von der Zwergfledermaus unterschieden) ausgewiesen wurde, sind die (bundesweiten) Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus grundsätzlich als (noch) lückenhaft zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen liegen speziell für Niedersachsen konkrete Bestandseinschätzungen noch nicht vor. Nachweise existieren allerdings für den Harz, bei Springe im Deister, die Lüneburger Heide, den Landkreis Grafschaft Bentheim (Ostheide), den südlichen Bereich des Landkreises Emsland und den nordwestlichen Bereich des Landkreises Osnabrück. In den Ausführungen des NLWKN (2010) wird vermutet, dass die Art in weiteren Regionen vorkommt, wobei insgesamt von geringeren Abundanzen auszugehen ist.

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Detektor

Während der Detektorerfassung konnte die Mückenfledermaus lediglich mit 3 Kontakten erfasst werden. Dauererfassung

Im Zuge der akustischen Dauererfassung wurden an allen 3 Standorten insgesamt 18 Rufsequenzen der Mückenfledermaus aufgezeichnet (IFÖNN 2020b).

Horchkisten

Im Zuge der Horchkistenerfassung wurden insgesamt lediglich 12 Kontakte der Mückenfledermaus erfasst.

Dies entspricht 0,3% der Gesamtkontakte.

Quartiere

Es wurden keine Quartiere der Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet festgestellt (IFÖNN 2020B).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondelmonitoring angepasst werden können (siehe IFÖNN 2020b)
- Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Art sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollten Quartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Nach MU (2016) zählt die Mückenfledermaus je nach lokalem Vorkommen zu den schlaggefährdeten

Für die Mückenfledermaus kann nach IFÖNN (2020b) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden Abschaltzeiten empfohlen (IFÖNN 2020b), die über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlage ggf. angepasst werden können.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	/urde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein nein	

2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

#### 7.7 Große / Kleine Bartfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Große / Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii / M. mystacinus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
	Rote Liste-Status		Messtischblatt		
Europäische Vogelart	Deutschland	V			
Europaisone vogelari	Niedersachsen	2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ⊠ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustan (Angabe nur erforderlich b oder voraussichtlichem Au	ei evtl. erh	eblicher Störung (II.3 Nr.2)		
grün günstig	☐ <b>A</b> günstig /	hervorra	agend		
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig /	gut			
☑ rot ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungünsti	ig / mitte	l-schlecht		

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

**Große Bartfledermäuse** sind stark an Wälder und Gewässer gebunden. Wie bei der Kleinen Bartfledermaus werden Baumhöhlen, Gebäude (u. a. Kirchtürme) und Fledermauskästen als Sommerquartier angenommen (NLWKN 2010). Zu den bevorzugten Aufenthaltsorten zählen Lichtungen, Schneisen, Wegen, häufig auch Waldränder, seltener Wiesen oder Ortschaften (SKIBA 2009). Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen und Dachziegeln. Auch Zwischenräume oder hohle Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern werden angenommen. Winterquartiere sind vorwiegend frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen (stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von  $2-6~{}^{\circ}\text{C}$ ). Die typischen Jagdlebensräume dieser Art sind insbesondere reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten. Auch Hecken, Gräben und Ufergehölze sind zu nennen (NLWKN 2010).

Kleine Bartfledermäuse kommen in offenen und halb offenen Landschaften vor. Sie besiedeln, wie auch die Große Bartfledermaus, Baumhöhlen oder Gebäude als Sommerquartiere und nehmen ebenfalls Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen und Dachziegeln. Auch Zwischenräume oder hohle Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern werden angenommen (NLWKN 2010). Winterquartiere sind vorwiegend frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen (stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2 – 6 °C). Typische Jagdhabitate der Kleinen Bartfledermaus sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiet und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahe Waldbereiche (NLWKN 2010).

#### Raumnutzung

**Große Bartfledermaus**: Bis zu 13 Teiljagdgebiete von jeweils 1 – 4 ha Größe werden abgeflogen. Diese befinden sich in Entfernungen von bis zu 10 km zum Quartier. Eine Kolonie nutzt auf diese Weise eine Gesamtfläche von über 100 km². Die Flugstrecken folgen im Offenland Leitstrukturen wie

Feldgehölzen oder Bachläufen (DIETZ et al. 2007). Die Flughöhe liegt meist zwischen 1 - 5 m, seltener in Baumkronenhöhe. Wege und Schneisen werden regelmäßig auf- und abgeflogen (SKIBA 2009).

**Kleine Bartfledermaus:** Insgesamt können bis zu zwölf Teiljagdgebiete genutzt werden, die bis zu 2,8 km vom Quartier entfernt liegen. Bartfledermäuse werden als eine ortstreue Art bezeichnet, die nur kleinräumig wandert (< 50 – 100 km) (DIETZ et al. 2007).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

**Große/Kleine Bartfledermaus: Die** Zerstörung bzw. Einengung des Lebensraumes durch die Entnahme von Altholz-Höhlenbäumen, die als Sommerquartier dienen, zählt zu einem wichtigen Gefährdungsfaktor der Art. Beeinträchtigungen des Jagdlebensraumes durch teilweise naturferne Waldbewirtschaftung sind ebenfalls zu nennen.

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020a; Stand: Sept. 2020) sind bisher zwei Individuen der Großen Bartfledermaus, drei Individuen der Kleinen Bartfledermaus sowie zwei Bartfledermäuse spec. registriert worden.

Da die Große Bartfledermaus stark an Wälder und Gewässer gebunden ist und nah an Habitatstrukturen wie Hecken und Feldgehölzen jagt, spielt das Kollisionsrisiko eine nur untergeordnete Rolle.

Die Kleine Bartfledermaus gilt als ortstreu und wandert im Herbst nur selten bis 100 km. Die Jagd erfolgt entlang von Vegetationsstrukturen wie Hecken oder Waldränder in einer Höhe zwischen 1 und 6 m, häufig auch bis in die Baumkronen hinein. Die Gefahr einer Kollision ist zwar geringer als bei anderen Fledermausarten, ganz auszuschließen ist sie jedoch nicht (RODRIGUES et al. 2008).

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Die Arten **Große und Kleine Bartfledermaus** kommen nahezu flächendeckend in Deutschland vor. Bestandsaussagen sind allerdings nicht möglich (NLWKN 2010). Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet (NLWKN 2010).

Die **Kleine Bartfledermaus** reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Es wird vermutet, dass deutlich mehr Wochenstuben existieren, als konkret tatsächlich nachgewiesen wurden, was auf die geringe Erfassungs- und Meldetätigkeit zurückzuführen ist (NLWKN 2010).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### <u>Detektor</u>

Bartfledermäuse wurden mehrfach am Waldstück südlich des "Linfeld" am Osenhorster Weg beobachtet. Die Kontaktzahlen waren insgesamt 21.

#### <u>Dauerfassung</u>

Im Zuge der Dauererfassung wurde die Gattung *Myotis* mit etwa 4,5-4,8% (= insgesamt 1.202 Rufsequenzen) der Gesamtheit aller Rufsequenzen erfasst (IFÖNN 2020b).

#### Horchkisten

Bei der Horchkistenerfassung machte die Gattung Myotis ca. 2,9 % (= 131 Kontakte) der Gesamtkontakte aus.

#### Quartiere:

Quartiere der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden (IFÖNN 2020B).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

 Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Art sind nicht bekannt und werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollten Quartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne

einer	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden ab			
einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.  Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.  Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die grundsätzlich sehr strukturgebunden fliegende Bartfledermaus kann aufgrund ihrer in der Regel vergleichsweise geringen Flughöhen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist aus diesem Grund nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.				
(	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein	
2. \	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	
t	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
1	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Arbe	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	ırde)		
	lst das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	☐ nein	
2. ł	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	☐ nein	
\	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein	
7.8	Wasserfledermaus			

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)					
Schutz	Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	ŭ	Deutschland	*		
	Europäische Vogelart	Niedersachsen	3		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ⊠ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			

🛚 grün	günstig	□ A	günstig / hervorragend
gelb	ungünstig/unzureichend	□ B	günstig / gut
rot	ungünstig/schlecht	□ <b>c</b>	ungünstig / mittel-schlecht

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Lebensraumansprüche

Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Einzelne Tiere können aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen jagen (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, daneben auch in Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (MESCHEDE & HELLER 2000). Außerhalb der Gewässer fliegt die Art gewöhnlich nahe an der Vegetation, so dass sie insbes-ondere während ihrer Transferflüge auf lineare Vegetationselemente als Leitstrukturen angewiesen ist. Winterguartiere befinden sich hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Bunkeranlagen (DIETZ et al. 2007).

### Raumnutzung

Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu 10 Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Transferflüge sind schnell und erfol-gen in 10 – 15 m Höhe. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km² (DIETZ et al. 2007).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Intensive Fließgewässerunterhaltungen, das Zuschütten von Altarmen oder anderen Stillgewässern in der Aue sowie die Entwässerung von Feuchtgebieten können die Qualität von Jagdhabitaten erheblich verringern. In Bezug auf die Gefährdung von Sommerquartieren ist die Beseitigung höhlenreicher Baumbestände zu nennen (NLWKN 2010e).

### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Die Art jagt überwiegend über Gewässern oder in deren Nähe, manchmal aber auch in Wäldern, Parks und Streuobstwiesen. Ausgehend vom Jagdverhalten liegt kein Schlagrisiko vor. Da die Wasserfledermaus im Herbst jedoch wandert und dabei bis zu 150 km zurücklegen kann und über die Höhe, in der der Wanderflug stattfindet wenig bekannt ist, ist während der Zugzeit von einem erhöhten Schlagrisiko auszugehen. In der Schlagopferdatei von DÜRR (Stand Sept. 2020) sind derzeit 8 Fledermausverluste bekannt. Die Wasserfledermaus zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011).

# Allgemeine Verbreitung

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, weist jedoch erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten der Art auf. Wasserfledermäuse kommen regelmäßig in ganz Niedersachsen vor (NLWKN 2010e).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

# Detektor

Im Zuge der Detektorerfassung konnten 8 Beobachtungen der Wasserfledermaus erbracht werden (IFÖNN 2020b).

# <u>Dauerfassung</u>

Im Zuge der Dauererfassung wurde die Gattung *Myotis* mit etwa 4,5-4,8% (= insgesamt 1.202 Rufsequenzen) der Gesamtheit aller Rufsequenzen erfasst (IFÖNN 2020b).

# **Horchkisten**

Bei der Horchkistenerfassung machte die Gattung Myotis ca. 2,9 % (= 131 Kontakte) der Gesamtkontakte aus.

# Quartiere:

Quartiere der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden (IFÖNN 2020B).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

 Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Wasserfledermaus wurden nicht erfasst und werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes jedoch ausgeschlossen werden.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Aus Vorsorgegründen sind Bäume vor ihrer Entnahme auf Wasserfledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die grundsätzlich sehr strukturgebunden fliegende Wasserfledermaus kann aufgrund ihrer in der Regel vergleichsweise geringen Flughöhen und der geringen Aktivitäten (s.o.) im UG nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Da die Wasserfledermaus im Herbst jedoch wandert und dabei bis zu 150 km zurücklegen kann und über die Höhe, in der der Wanderflug stattfindet wenig bekannt ist, ist während der Zugzeit generell ein erhöhtes Schlagrisiko nicht auszuschließen.

Im vorliegenden Fall konnte ein ausgeprägtes Zuggeschehen jedoch nicht festgestellt werden.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann somit nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	nein

# 7.9 Braunes / Graues Langohr

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes/Graues Langohr ( <i>Plecotus auritus/ austriacus</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
⊠ FFH-An	hang IV-Art	Rote Liste-S	Status		Messtischblatt
		Deutschland		V/2	
ш Europai	sche Vogelart	Niedersachsen 2/2			
Erhaltungszust  Atlantische Reg		rderlich be	ei evtl. erh	ekalen Population eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))	
🛛 grün	Günstig (Br. LO)	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend		agend	
☑ gelb ungünstig/unzureichend		☐ <b>B</b> günstig / gut		gut	
rot	(Gr. LO) ungünstig/schlecht	□C u	ngünsti	g / mitte	l-schlecht

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Lebensraumansprüche

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, wobei eine breite Palette an Waldtypen von Nadelwäldern und -forsten bis hin zu Buchenbeständen besiedelt wird. Die Jagdgebiete liegen im Wald aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten (DIETZ et al. 2007).

Sommerquartiere und Wochenstuben werden in Baumhöhlen, Vogelnistkästen, Fledermauskästen, Gebäudespalten sowie auch in Höhlen bezogen (SKIBA 2009).

Gebäudewochenstuben bleiben oft über ein ganzes Sommerhalbjahr bewohnt, wohingegen Baum- und Kastenquartiere regelmäßig, alle 1 bis 5 Tage im Umkreis von wenigen 100 m gewechselt werden (DIETZ et al. 2007).

Als Winterquartier nutzt die Art unterirdische Hohlräume wie stillgelegt Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Braune Langohren jagen typischer Weise in reich strukturierten Laub- und Mischwäldern (bodennahe Schichten) sowie in gehölzreichen und reich strukturierten Landschaften wie Parkanlagen und Streuobstwiesen. Die breiten Flügel machen die Art zu einem sehr wendigen Jäger der auch in dichtem Unterbewuchs und Baumkronen auf Nahrungssuche geht (NLWKN 2010e).

Das **Graue Langohr** gilt in Mitteleuropa als typische Dorffledermaus welche ihre Jagdgebiete in warmen Tallagen, Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften hat. Größere Waldgebiet werden von der Art gemieden (DIETZ et al. 2007).

Als Wochenstuben dienen dem Grauen Langohr vornehmlich Gebäude (Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen usw.). Fledermauskästen werden nur schlecht angenommen (NLWKN 2010e).

Sommerquartiere werden regelmäßig gewechselt (DIETZ et al. 2007).

Als Winterquartiere dienen der Art unterirdische Hohlräume wie alte Stollen, Höhlen, Keller und Bunker (NLWKN 2010e).

# Raumnutzung

Das **Braune Langohr** bildet typischerweise kleine Kolonien die aus etwa 20 Weibchen bestehen. Die Populationsdichte variiert zwischen 0,4 Individuen/ha in mitteleuropäischen Laubwäldern und einem Individuum/ha in quartierreichen Kastengebieten in mitteleuropäischen Wäldern. Die Jagdgebiete liegen meist im näheren Umfeld der Wochenstuben können aber auch bis zu 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst vom Quartierentfernt sein. Den größten Teil ihrer Zeit verbringen die Tiere jedoch im Umkreis von etwa 500 m um das Quartier. Die Jagdhabitate umfassen i.d.R. eine Fläche eine Fläche von 4 ha, in selten Fällen auch bis zu 11 ha (DIETZ et al. 2007).

Die Jagdgebiete des **Grauen Langohrs** befinden sich bis zu 5,5 km vom Quartier entfernt und können

sich über eine Fläche von bis zu 75 ha erstrecken. Innerhalb dieser Großräumigen Gebiete erfolgt die Jagd jedoch kleinräumig und die Teilflächen werden häufig gewechselt (DIETZ et al. 2007).

Die Wochenstubenquartiere des Grauen Langohr umfassen etwa 10 – 30 Tiere. Als temporären Ruheplatz nutzt die Art auch Höhlenbäume (NLWKN 2010e).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Das **Braune Langohr** ist insbesondere durch den Verlust geeigneter Lebensräume wie Wochenstuben im Rahmen des Ausbaus und der Sanierung von Gebäuden sowie der Entnahme von Höhlenbäumen und dem Verlust von Winter- und Paarungsquartieren aufgrund des Verschließens von Stollen und Höhlen betroffen. Weitere Gefährdungsfaktoren der Art sind: Vergiftung durch Pestizide, Veränderung der Wetterführung sowie Störungen in den Winterquartieren (NLWKN 2010e).

Langohren gelten als stark an Strukturen gebundene Fledermäuse (BRINKMANN et al. 2012).

In der zentralen Fundkartei sind aktuell 7 mit Windenergieanlagen kollidierte Exemplare bekannt (DÜRR, Stand Dezember 2017).

Eine besondere Kollisionsgefährdung kann für die Art nicht herausgestellt werden.

Im Rahmen der Errichtung von WEA kann es aber zu Quartierverlusten und einer damit einhergehenden Tötung von Individuen aufgrund von Gehölzentfernungen kommen (LUBW 2014).

Das **Graue Langohr** ist neben der Vergiftung der Nahrung durch den intensiven Pestizideinsatz in der Landwirtschaft auch durch den Verlust geeigneter Wochenstuben im Rahmen der Gebäudesanierung und Entnahme von Höhlenbäumen sowie dem Verlust von Winter- und Paarungsquartieren durch das verschließen von Stollen und Höhlen gefährdet. Weitere Gefährdungsfaktoren der Art sind: Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes durch Flurbereinigungsmaßnahmen und unstrukturierte und aufgeräumte Hausgärten, Veränderung der Wetterführung (Mikroklima) in Winterquartieren sowie die Störung an Winter- und Paarungsquartieren (NLWKN 2010e).

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Langohren gelten als stark an Strukturen gebundene Fledermäuse (BRINKMANN et al. 2012). Nach DÜRR (Stand Sept. 2020) sind derzeit 7 bzw. 8 durch Windenergieanlagen getötete Individuen je Langohrart bekannt.

Eine besondere Kollisionsgefährdung kann zusammenfassend für die Art nicht herausgestellt werden. Ein Meideverhalten von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen liegt nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor (LUBW 2014).

# **Allgemeine Verbreitung**

Das **Braune Langohr** ist in Niedersachsen flächendecken verbreitet, weist jedoch regional sehr unterschiedliche Populationsdichten auf. Es sind etwa 15 Wochenstubenquartiere und ca. 150 Winterquartiere für den Zeitraum 1994 bis 2009 gemeldet (NLWKN 2009, 2010). In Deutschland bildet die Art regelmäßige und stabile Vorkommen (BFN 2014).

Das nach seinen Flugrufen vom Braunen Langohr kaum zu unterscheidende **Graue Langohr** kommt in Niedersachsen nur in den südöstlichen Landesteilen vor (PETERSEN et al. 2004). Es sind zwei Wochenstubenquartiere und acht Winterquartiere bekannt (NLWKN 2010e).

In Deutschland kommt die Art nur sehr selten vor welches eine Aussage über einen aktuellen Trend nicht ermöglichen (BFN 2014). Das **Braune** sowie das **Graue Langohr** reproduzieren regelmäßig in Niedersachsen (NLWKN 2010e).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

### Detektor

Im Zuge der Detektorerfassung konnten für Langohren lediglich 3 Beobachtungen gemacht werden (IFÖNN 2020b).

# <u>Dauererfassung</u>

Im Zuge der Dauererfassung konnten für die Gattung *Plecotus* insgesamt 47 Rufsequenzen erfasst werden, dies entspricht zwischen 0,1-0,3% aller erfasster Rufsequenzen (IFÖNN 2020b).

# Horchkisten

Bei der Horchkistenerfassung konnten insgesamt lediglich 6 Kontakte der Gattung *Plecotus* erfasst werden (IFÖNN 2020b).

# Quartiere

Quartiere wurden nicht erfasst (IFÖNN 2020B).

☐ ja

☐ ja

nein

nein

			_
Arb	peitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risi	komana	gements
	Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen (s.u.)		
Arb	peitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbes (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	tände	
ode Veri Da I dass Qua Nati Fort und Ein	artiere werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Entnar Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beacht meidungsmaßnahmen nicht. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang Individuen auch in Baumhöhlen angetroffen werden können, ist es aus Vorsorges vor der erforderlichen Entnahme von Bäumen diese auf Quartiere überpartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorge urschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung ode tpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidu die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grund der Erfassungsergebneichender Sicherheit angenommen werden.	ung der bleibt geregründen rüft werd hen mit con Zerstöngsmaßn	genannten wahrt. notwendig, en. Sollten ler Unteren rrung von ahme nicht
Verl	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maß botstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahm atSchG erforderlich ist.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet v	/urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein

# 7.10 Fransenfledermaus

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen

Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)		
Schutz- und Gefährdungsstatus			

bleiben?

$\boxtimes$	FFH-Anh	ang IV-Art	Rote Liste-Status			Messtischblatt
			Deutschland	d	*	
	Europais	uropäische Vogelart		Niedersachsen		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig/schlecht			□ A □ B □ C	günstig / günstig / ungünsti	gut	agend I-schlecht
Arheits	Arheitsschritt II 1: Frmittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Lebensraumansprüche

Parklandschaften, lichte Wälder mit Schneisen, stark strukturierter Unterwuchs, strauchreiche Feld- und Hohlwege, Steinwälle, Obstgebiete, Feuchtgebiete, Teiche und kleine Flüsse stellen die typischen Lebensräume der Fransenfledermaus dar (SKIBA 2009). Sommerquartiere der Art befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen und seltener in Gebäuden (DIETZ et al. 2007).

Als Winterquartiere dienen unterirdische Hohlräume (stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker). Ideale Komponenten des Jagdlebensraums sind reich strukturierte Laub-und Mischwälder sowie gehaltreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten. Die Art jagt über mehrere Stunden die ganze Nacht in langsamem, schwirrendem Flug in niedriger Höhe zwischen 1 und 4 m (NLWKN 2010).

# Raumnutzung

Wochenstubenverbände können während des Sommers eine Vielzahl von Hangplätzen eines Gebiets nutzen (bis zu 2 km²). Jagdgebiete umfassen durchschnittlich 215 ha. Innerhalb dieser Fläche werden bis zu 6 Teiljagdgebiete von jeweils 2 - 10 ha Größe intensiver bejagt. Die Jagdgebiete liegen bis zu 4 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2007). Nach SKIBA (2009) kann die Fransenfledermaus als ortstreu bezeichnet werden.

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Der Verlust von Wochenstuben- und Sommerquartieren durch Entnahme von Höhlenbäumen ist ein wichtiger Gefährdungsfaktor der Art. Die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes und der Nahrungsgrundlagen durch naturferne Waldbewirtschaftung, insbesondere durch großflächige intensive Hiebsmaßnahmen ist ebenfalls zu nennen.

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Die Fransenfledermaus nutzt nur selten offenes Gebiet zur Jagd und ist stark an Vegetation (Wälder, Parks, Obstwiesen) gebunden (DIETZ et al. 2007), sodass eine Kollision mit Windenergieanlagen eine nur untergeordnete Rolle spielt. In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020a, Stand: Sept. 2020) sind nur zwei Schlagopfer aufgeführt.

# Allgemeine Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Fransenfledermaus ist in ganz Niedersachsen flächendeckend vertreten, weist aber regional sehr unterschiedliche Dichten auf (NLWKN 2010). Es sind 18 Wochenstuben und 117 Winterguartiere bekannt. Es ist zu beachten, dass tatsächliche Aussagen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich sind. In Deutschland gilt die Art im Sommer als selten und im Winter als häufig. Zudem nehmen die Winterbestände zu (BFN 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Zuge der Detektorerfassung konnte die Fransenfledermaus lediglich mit 5 Kontakten erfasst werden (IFÖNN 2020b).

### Dauererfassung

Im Zuge der Dauererfassung wurde die Gattung Myotis mit etwa 4,5-4,8% (= insgesamt 1.202 Rufsequenzen) der Gesamtheit aller Rufsequenzen erfasst (IFÖNN 2020b).

н	$\sim$	rc	n	v	ıcı	tΔ	n
	u			r		ᅜ	

Bei der Horchkistenerfassung machte die Gattung Myotis ca. 2,9 % (= 131 Kontakte) der Gesamtkontakte aus.

# Quartiere:

Quartiere der Art im Untersuchungsgebiet konnten nicht nachgewiesen werden (IFÖNN 2020B).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

 Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen auf Fledermausquartiere vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Art sind nicht bekannt und werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Sollten Quartiere im Rahmen einer Kontrolle gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Fledermäuse gelten allgemeinhin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Die Fransenfledermaus zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die grundsätzlich sehr strukturgebunden fliegende Fransenfledermaus kann aufgrund ihrer in der Regel vergleichsweise geringen Flughöhe mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions-/Tötungsrisikos ist durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist

	atSchG erforderlich ist.	e gem. ş	45 Abs. 7
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	/urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

# 8 Avifauna

In den folgenden Formblättern werden wiederholt die Kern- und Prüfbereiche nach SPRÖTGE et. al (2018) genannt. Um Wiederholungen in den Formblättern zu vermeiden, soll die Definition dieser Bereiche vorab aufgeführt werden: Die Kern- und Prüfbereiche stellen eine Zweiteilung empfohlener Mindestabstände dar, die insgesamt zu folgender artenschutzrechtlicher Handhabung führt:

- Lage des geplanten Windparks außerhalb von Kern- und Prüfbereich: Regelvermutung einer Nichterfüllung des Tötungsverbotes, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall nachweislich um besonders wichtige Nahrungsgebiete, Flugkorridore u. Ä.
- Lage außerhalb des Kernbereiches, aber innerhalb des Mindestabstandes des darin bezeichneten Prüfbereiches: Regelvermutung einer Erfüllung des Tötungsverbotes, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall nachweislich nicht um besonders wichtige Nahrungsgebiete, Flugkorridore u. Ä.
- Lage innerhalb des Kernbereichs: Regelvermutung einer Erfüllung des Tötungsverbotes, einer Einzelfallprüfung i. d. R. nicht zugänglich.

# 8.1 Baumfalke (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzel	Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Ba	umfalke ( <i>Falco subbut</i> e	eo)			
Schutz- und Gefährdungsstatus					
	Rote Liste-Status		Messtischblatt		
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	3			
	Niedersachsen	3			
Europäische Vogelart	Rote Liste-Status (w dernder Vogelarten)				
	Deutschland	*			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ⊠ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))				
grün günstig	☐ <b>A</b> günstig / h	ervorr	agend		
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig / g	ut			
rot ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungünstig	/ mitte	l-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Lebensraumansprüche Der Baumfalke bevorzugt halboffene bis offene kleinen Wäldern als Brutgebiete. Als Jagdgebiete Feuchtwiesen, Moore und Ödlandflächen genutzt	werden vor allem Verland				

# Raumnutzung

Die Art ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartieren in Afrika südlich des Äquators sowie in Asien. Der Baumfalke ist tagaktiv, jagt aber auch in der Dämmerung. Als Brutstandort werden häufig alte Krähennester übernommen, es findet kein eigener Nestbau statt. In der Regel sind Brutplätze zwischen 1,5 und 8,8 km voneinander entfernt, in Einzelfällen jedoch nur 370 m (BAUER et al. 2005a). Das Nestrevier hat eine Mindestgröße von 10 ha, das Jagdrevier kann bis zu 30 km² groß sein (FLADE 1994) und bis zu 5 km von Brutplätzen entfernt sein (MKULNV 2013).

### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Baumfalken sind gefährdet durch die Lebensraumzerstörung der Brutplätze, aber auch durch Entwässerungsmaßnahmen in Jagdgebieten (Umbruch von Feuchtwiesen), Ausräumung der Landschaft und Flurbereinigung. Aber auch die Verknappung von Beutetieren sowie die Vergiftung durch Umweltchemikalien in den Überwinterungsgebieten zählen zu den Gefährdungsursachen.

Über den Baumfalken liegen derzeit wenige Angaben zum Einfluss von WEA auf die Brutvorkommen vor. Da die Baumfalken Gehölzgruppen, Baumreihen oder Waldränder als Brutplatz bevorzugen, aber offenes Gelände zum Jagen benötigen, kann es bei WEA in baumreichen Offenlandschaften potentiell zu Konflikten kommen. Die LAG VSW (2014) nennt regelmäßige Aufenthalte in Rotorhöhe bei Balz, thermikkreisen und Feindabwehr als potentielle Gründe für mehr Verluste der Art.

Im Windenergieerlass Niedersachsen (MU 2016) zählt der Baumfalke zu den windenergiesensiblen Arten mit einem bestehenden Kollisionsrisiko.

Da der Baumfalke überwiegend in niedrigeren Bereichen nach Singvögeln jagt, ist eine Kollisionsgefahr mit den Rotoren der WEA während der Jagd eher selten gegeben. Jedoch ist der Baumfalke ein ausgesprochener Zugvogel (MEBS & SCHMIDT 2006), so dass es auch beim Zug zu Kollisionen mit den WEA kommen könnte. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2019) ist keine abschließende Bewertung zum Kollisionsrisiko möglich, da der Baumfalke nur eine sehr geringe Siedlungsdichte hat und lediglich während der Vegetationszeit anwesend ist.

Die Arbeitsgruppe TAK hat im Auftrag des Windkrafterlasses 2011 folgende Aussagen zum Baumfalken getätigt: Um dauerhaft genutzte Horste sollte ein Restriktionsbereich von 1 km eingehalten werden. Wenn auch zunächst eine Umsiedlung der Baumfalken beobachtet wurde, so war diese eher der Arbeiten zur Erschließung der WEA geschuldet, da nach 1-3 Jahren nach der Errichtung die alten Brutplätze wieder angenommen wurden. Dabei konnte keine Meidung der Windenergieanlagen beobachtet werden. Außerdem wird von Bruten berichtet, die weniger als 1.000 m von der WEA entfernt sind, in der Niederlausitz erfolgten in drei Windparks fünf erfolgreiche Bruten in einer Entfernung zwischen 200 und 600 m zur WEA. Auch die Auswertung der Literatur von LANGGEMACH & DÜRR (2019) lässt auf keine Meidung der WEA schließen.

SCHREIBER (2014) gibt 500 m als fachlich empfohlenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen und einen Prüfbereich von 3.000 m um die geplanten Anlagen an. In dem Prüfbereich ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate, die regelmäßig angeflogen werden, vorhanden sind,

In der Schlagopferdatei von DÜRR (Stand Sept. 2020b) sind aktuell 17 Baumfalken gelistet. FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz mit einer Spanne von weniger als 50 m bis 200 m an.

Lt. SPRÖTGE ET AL. 2018 ist beim Baumfalken die WEA-spezifische Mortalitätsbewertung: hoch bis mittel. Besondere artspezifische Umstände liegen It. SPRÖTGE ET AL. 2018 vor, wenn WEA im Abstand bis 250 m zu einen Brutplatz des Baumfalken errichtet werden sollen.

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Baumfalke besiedelt alle naturräumlichen Regionen in Niedersachsen mit Ausnahme des Harzes und der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Einzelne Brutvorkommen sind aus der Wesermarsch bekannt, aber die küstennahen Bereiche der Marsch und die Inseln waren seit jeher unbesiedelt. Die Diepholzer Moorniederung, die Hannoversche Moorgeest und die Hohe Heide sind vergleichsweise dicht besiedelt. Der Bestand in Niedersachsen liegt aktuell bei 700 Paaren, was in etwa 13 % des bundesweiten Bestands von 5.000 - 6.500 Paaren (KRÜGER et al, 2014; GEDEON et al. 2014, HECKENROTH & LASKE 1997) entspricht. Von 1940 - 1960 gab es einen Höhepunkt des Baumfalken Bestandes, allerdings setzte dann in den 1973-er Jahren ein Tief ein, sodass die Art sogar als "Vom Aussterben bedroht" und "Stark gefährdet" eingestuft wurde. Aktuell ist aber eine deutlich positive Entwicklung gesichert (KRÜGER et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelerfassung (IFÖNN 2020a) wurde der Horst eines Baumfalken auf einem Querträger eines Hochspannungsmasten nördlich von Osenhorst lokalisiert.

Im Zuge der vertiefenden Raumnutzungserfassung 2019 (IFÖNN 2020a) konnten vorrangig Flüge im Nahbereich des Horstes, jedoch keine direkten Flüge in Richtung Vorrangfläche (geplanter Windparkstandort) registriert werden (IFÖNN 2020a).

Die beobachteten Flüge von Baumfalken sind in der Karte 1.2 des Avifauna-Gutachtens (IFÖNN 2020A) dargestellt. Siehe auch Karte 4a im LBP (PGG 2020a).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

 Lt. IFÖNN (2020a): Anbringung eines Nistkastens an Strommasten 1 km außerhalb des Windparks

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutplätze der Art befinden sich in einer Entfernung von mindestens 750 m zu den geplanten WEA-Standorten und somit außerhalb des nach SPRÖTGE et al. (2018) definierten Kernbereichs (250 m) für diese Art.

Besonders wichtige Nahrungsgebiete, Flugkorridore u. Ä. im Bereich der Vorrangfläche wurden durch die vertiefende Raumnutzung 2019 (IFÖNN 2020a) nicht nachgewiesen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Rahmen der Bautätigkeit ist nicht zu prognostizieren. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage der vorliegenden Daten (s.o.) nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen sodass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung für die Art durch die geplanten WEA generell nicht zu erwarten ist. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein nein

2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja [	] nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja □	] nein

# 8.2 Feldlerche (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)						
Schutz- und Gefährdungsstatus						
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt			
□ Europäische Vogelart	Deutschland 3					
Zuropaisone vogelan	Niedersachsen 3					
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand (Angabe nur erforderlich bei oder voraussichtlichem Ausr	evtl. erhe	eblicher Störung (II.3 Nr.2)			
<ul><li>☐ grün günstig</li><li>☑ gelb ungünstig/unzureichend</li><li>☐ rot ungünstig/schlecht</li></ul>	☐ A günstig / h ☐ B günstig / g ☐ C ungünstig	gut				

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Lebensraumansprüche

Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Feuchte Böden werden im Verhältnis zu trockenen eher gemieden (BAUER et al. 2005b). Die Brut erfolgt in der Gras- oder Strauchschicht. Das Vorkommen der Art wird typischerweise in Extensivgrünland und reich strukturierter Feldflur registriert (BAUER & BERTHOLD 1997). Der NLWKN (2011) bezeichnet die Feldlerche als Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen, Heiden und auf sonstigen Freiflächen.

# Raumnutzung

Der Nahrungserwerb und die Übernachtung finden am Boden statt. Zur Brutzeit zeigt die Feldlerche territoriales Verhalten. Habitate mit einer Vegetationshöhe von 15 - 25 cm gelten als optimal. Die Brutreviere sind von 0,25 bis 5 ha groß; max. brüten fünf Brutpaare auf 10 ha (MKULNV 2013). Einzelne Bäume und Häuser sowie geschlossene Vertikalstrukturen (Wälder, Siedlungen) werden zur Brutzeit gemieden, dabei wird ein Abstand von 60 - 120 m eingehalten (NLWKN 2011). Die Feldlerche ist ein Zugvogel und überwintert in weitgehend schneefreien Gebieten.

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Jährliche Bestandsschwankungen der lokalen Siedlungsdichte von Feldlerchen sind nicht ungewöhnlich und sind u. a. auf den Witterungsverlauf und auf die jeweils angebauten Feldfrüchte zurückzuführen. Die Entfernung der von der Art sehr häufig als Verstecke und für Nester genutzten Saumbiotope und Randstreifen zählen ebenfalls zu potenziellen Gefährdungen. Explizit finden auch Eingriffe wie die zunehmende Versiegelung und Verbauung der Landschaft sowie Entwässerungsprozesse in den Ausführungen von BAUER et al. (2005b) Erwähnung. Der NLWKN (2011) verweist zudem auf direkte Verluste der Art durch den Verkehr.

Unter Auswertung und Berücksichtigung einschlägiger Literatur (z. B. LOSKE 2000, KORN & SCHERNER 2000, BERGEN 2001, GHARADJEDAGHI & EHRLINGER 2001) kommen REICHENBACH et al. (2004) im Ergebnis zu einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen. Aktueller bestätigen dieses auch noch mal REICHENBACH & STEINBORN (2006) für Ostfriesland, STEINBORN & REICHENBACH (2008) für Cuxhaven sowie MÖCKEL & WIESNER (2007) auch für andere Lebensraumtypen und Regionen, eine südwestdeutsche Mittelgebirgslandschaft und die Niederlausitz.

Die Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel von STEINBORN et al. (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass eine kleinräumige Meidung mit einer gewissen Zeitverzögerung eintritt. Der Einfluss bestimmter Habitatparameter ist hingegen wesentlich klarer zu erkennen als derjenige der WEA.

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr) ist die Feldlerche nach der Liste von DÜRR (Stand Sept.2020) bundesweit mit 117 Tieren genannt. Davon sind über die Hälfte zur Brutzeit gefunden worden, was auf eine Kollision beim Singflug schließen lassen könnte. Zwar ist die Feldlerche damit in der Statistik eine der häufigsten Singvogelarten, diese Zahlen sind jedoch in Verbindung mit den Populationszahlen zu setzen, nach denen der Bestand der Feldlerche bei bundesweit rund 1,3 - 2,0 Mio. Brutpaaren (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014) liegt. Eine erhöhte Kollisionsgefahr kann daraus nicht abgeleitet werden (MKULNV & LANUV 2017).

Bei LANGGEMACH & DÜRR (2019) wird die Feldlerche nicht als durch WEA-gefährdete Art geführt. Auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt die Feldlerche nicht als windkraftsensible Art auf. SPRÖTGE et al. (2018) sehen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Feldlerche nur bei Vorliegen einer sehr hohen Siedlungsdichte in unmittelbarer Anlagennähe, wobei für die Ableitung entsprechender Dichtewerte regional zu differenzieren ist.

# Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Insgesamt wird der deutsche Bestand auf 1,3 bis 2,0 Mio. Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Die Art ist flächendeckend verbreitet, deutlich niedrigere Bestände werden in den Mittelgebirgen und intensiver genutzten Niederungen Westdeutschlands gemeldet. Bei dieser Art wird aus fast allen europ. Ländern aufgrund intensiverer Nutzung ein Bestandsrückgang angegeben, insbesondere in den Grünlandgebieten. In Niedersachsen wurde der Bestand 1985 auf 80.000 bis 320.000 Paaren geschätzt. Die Art ist hier noch flächig verbreitet, zeigt aber in den Börden, im Hügel- und Bergland und in den Marschen deutliche Bestandsrückgänge. Der niedersächsische Brutbestand wird aktuell mit ca. 140.000 Paaren angegeben (KRÜGER et al. 2014).

Feldlerchen kommen in allen naturräumlichen Regionen vor. Das niedersächsische Kulturland wird nahezu flächendeckend besetzt. Die Art fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen (NLWKN 2011).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

Während der Brutvogelerfassung 2019 (IFÖNN 2020a) konnten vier Reviere der Feldlerche, überwiegend im nördlichen Bereich des UG, erfasst werden. Die erfassten Reviere liegen in einem Abstand > 100 m zu den geplanten WEA, eine Scheuchwirkung kann deshalb nicht prognostiziert werden (s. Karte 2a im LBP).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche wurde mit insgesamt 4 Brutpaaren im UG (500 m Radius um die geplanten WEA) nachgewiesen. In der Regel ist bei einer solchen geringen Siedlungsdichte nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen

Diese Einschätzung wird auch vor dem Hintergrund des geplanten Anlagentyps mit einem freien Luftraum unter dem Rotor von ca. 88 m getroffen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitate zu vermeiden, sollten Baumaßnahmen während der Brutzeit erfolgen.

Sollten bei der Kontrolle Brutplätze gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn ist ebenfalls notwendig um ein Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen. Eine Vergrämung sollte erst nach diesen Vermeidungsmaßnahmen als letzte Alternative gewählt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Eine Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung ist nicht zu erwarten.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?				
Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? □ ja □ nein  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? □ ja □ nein	1.	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem	□ja	⊠ nein
beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	2.	Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der	□ja	⊠ nein
Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? □ ja □ nein  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? □ ja □ nein  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-□ ia □ nein	3.	beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im	□ja	⊠ nein
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? □ ja □ nein  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? □ ja □ nein  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-□ ja □ nein	4.	Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten	□ja	⊠ nein
Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	Ark		urde)	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- ☐ ia ☐ poin	1.		☐ ja	☐ nein
	2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
arten nicht verschiechtern bzw. bei FFH-Annang IV-Arten gunstig bleiben?	3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein

# 8.3 Graureiher (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status				Messtischblatt	
	Europäische Vogelart	Deutschland	*		

		Niedersachsen	*		
Rote Liste-Status (wandernder Vogelarten)		larten)			
		Deutschland	*		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region			bei evtl. erh	<b>Dkalen Population</b> peblicher Störung (II.3 Nr.2) prfahren(III))	
<mark>⊠ grün</mark> ⊡ gelb <mark>⊡ rot</mark>	günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	☐ <b>B</b> günstiç	, ,	agend el-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Frmittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Lebensraumansprüche

Graureiher besiedeln fast jede Art von Feuchtgebieten (Süßwasserseen, Flüsse, Sümpfe, Gräben, Teiche, Flussmündungen, Salzseen, usw.) (BEAMAN & MADGE 2007). In Niedersachsen sind v. a. Stillgewässer, Wasserläufe und dichte Grabensysteme bevorzugte Nahrungshabitate der Art (KRÜGER et al. 2014).

### Raumnutzung

Der Graureiher brütet in Kolonien auf Bäumen, nur selten werden die Nester in große Schilfbereiche am Boden angelegt. Einzelbruten sind Anzeichen für suboptimale Bedingungen. Die Bruthabitate können bis zu 30 km von größeren Gewässern entfernt sein, Nahrungsflüge werden in bis zu 40 km entfernt liegende Gebiete unternommen (BAUER ET AL. 2005a). Graureiher sind Kurzstreckenzieher und Standvögel. Nachbrutzeitliche Streuungswanderungn erfolgen in alle Richtungen bei leichter Dominanz Richtung Südwesten. Konzentrationen sind vor allem in Gebieten mit gutem Nahrungsangebot festzustellen.

### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Hauptgefährdungsursache liegt in der jagdlichen Verfolgung sowie in Störungen in Brutgebieten (Forstarbeiten, Freizeitnutzung, Wegebau). Auch der Verlust von Nahrungsbiotopen zählt als Gefährdungsursache (BAUER ET AL. 2005a).

HANDKE et al. (2004) beobachteten rastende Graureiher in einem Windpark in Ostfriesland und stellten eine geringere Flächennutzung im anlagennahen Bereich fest. REICHENBACH & STEINBORN (2004) kommen in einem anderen Windpark zu anderen Ergebnissen. Dort zeigte der Graureiher keine Meidungsreaktion. Aufgrund des sonstigen Verhaltens des Graureihers, der seine Nahrung auch an Gartenteichen in Siedlungen, an Straßen, Autobahnen und unter Leitungstrassen sucht, ist deshalb von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Störeinwirkungen auszugehen.

Laut STEINBORN et al. (2011) ist ein negativer Einfluss der Windparks auf die Bestandsentwicklung nicht erkennbar. Weder sitzende noch fliegende Graureiher zeigen Meidungsreaktionen gegenüber WEA. Ein negativer Einfluss von Bauarbeiten ist nicht erkennbar.

Die LAG VSW (2015) nennt als fachlich empfohlenen Mindestabstand der WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen einen Abstand von 1.000 m. Als Prüfbereich werden 3.000 m genannt. Auch bei LANGGEMACH & DÜRR (2019) werden Abstände zu Brutkolonien dieser Art genannt.

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020b) sind 14 Individuen registriert (Stand: Sept. 2020). Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zählt den Graureiher als Brutvogel zu den schlaggefährdeten Arten (MU 2016). Das Kollisionsrisiko ist für nahrungssuchende Graureiher als gering einzuschätzen. Nach SCHOPPENHORST (2004) wurden hektische Ausweichmanöver, die auf eine mögliche "Beinahe-Kollision" hindeuten, weder früh morgens, tagsüber oder bei Dämmerung bzw. Dunkelheit beobachtet. Die Vögel zeigten ein zielgerichtetes, geradliniges und ruhiges Flugbild in einer Flughöhe von 15 bis 20 m, selten 25 m, Höhe. In der Untersuchung von SCHOPPENHORST (2004) wurden keine Kollisionsopfer festgestellt. Das Kollisionsrisiko an WEA ist für den Graureiher anhand der vorliegenden Publikationen (z. B. CLAUSAGER & NÖHR 1995) sowie eigenen Untersuchungen insgesamt als gering einzustufen.

Die Fluchtdistanz liegt laut FLADE (1994) zwischen weniger als 50 m und mehr als 150 m mit dem Verweis, dass die Distanz abhängig vom Jagddruck sein kann.

# Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

### Rast- und Gastvögel

KRÜGER et al. (2013) gibt den landesweiten Bestand in Niedersachsen an rastenden Graureihern mit 14.000 Individuen an, national liegt der Bestand bei ca. 82.000.

Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit Der Graureiher wurde während der Rastvogelerfassung 2018/2019 (IFÖNN 2020a) mit 10 Exemplaren im UG erfasst.				
Arb	eitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risi	komanaç	gements	
Keine	e Vermeidungsmaßnahmen.			
Arb	peitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	ände		
	reiher traten sporadisch als Gastvögel im UG auf, im Vorhabenbereich befinden sich kei estätten.	ne Fortpfla	nzungs- und	
Eine	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nic nichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	ht; die Fun	ktionalität im	
Grun An d mind Rastv inner	Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein signifikant erhördlage der vorliegenden Ergebnisse nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen. lieser Stelle sei ergänzend darauf hingewiesen, dass nach LBV-SH (2016) in der Regel ers estens landesweiter Bedeutung einer Prüfung (auf einen Störungsverbotstatbestand) zu unt vogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen. Durch das Vorhaben werden lediglich halb von Nahrungs- bzw. Rastflächen für einen WEA-Standort überbaut. Die ökologische Fun	t Rastvogel erziehen sin n kleinfläch	lbestände ab nd, da kleine ige Bereiche	
Mögl Erhal Eine Unter	immenhang bleibt gewahrt. iche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass ein Itungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. r Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - nahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?			
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	∏ ja	⊠ nein	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein	
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	∏ ja	nein	

### 8.4 Habicht (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt		
☐ Europäische Vogelart	Deutschland Niedersachsen	* V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen	Erhaltungszustane (Angabe nur erforderlich be oder voraussichtlichem Au:  A günstig / B günstig /	d der lo ei evtl. erh snahmeve hervorra	eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))		
Arheitsschritt II 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					

# (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Lebensraumansprüche

Habichte benötigen möglichst vielgestaltige, deckungsreiche Landschaften mit langen Randlinien zwischen freien Flächen und Wald. Die Art kann auch in Stadtnähe vorkommen (BAUER & BERTHOLD 1997). Bevorzugte Aufenthalte liegen vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark. Gänzlich offene Flächen werden vorwiegend gemieden (BAUER et al. 2005a). Raumnutzung

Habichte jagen bis in Entfernungen von 8 km zum Nest. In Wäldern benötigt die Art Ausflugschneisen zum Horst. Der Lebensraum eines Paares umfasst unter optimalen Bedingungen im Mittel etwa 30 - 50 km². In günstigen Jagdgebieten mit geringer Anzahl an Horstplätzen sind 2 - 3 Paare pro 10 km² möglich. Minimale Horstabstände liegen zwischen 600 und 1.400 m (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Zerstörung des Lebensraums durch Kahlhieb von Altholzbeständen, Fällen von Horstbäumen, Übererschließung der Wälder (Wegenetz) zählen u. a. zu den Gefährdungen der Art. Ferner wird in diesem Zusammenhang auf Verbauungsmaßnahmen und verkehrsbedingte Unfälle hingewiesen (BAUER et al. 2005a).

Generell weisen Greifvögel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber möglichen Störungseinflüssen von Windenergieanlagen auf (MADDERS & WHITFIELD 2006, HÖTKER et al. 2004, REICHENBACH et al. 2004).

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Bei Greifvögeln sind Beeinträchtigungen weniger aufgrund des Meidungsverhaltens sondern durch die direkte Kollisionsgefahr anzunehmen (BERGEN 2001, 2002; REICHENBACH et al. 2004; SINNING et al. 2004). Das Risiko einer Kollision ist jedoch für die wendigen Vogeljäger, wie beispielsweise den Habicht, deutlich geringer als für die Thermiksegler. Der Habicht erjagt seine Beute aus einem sehr schnellen und wendigen Jagdflug im bodennahen Luftraum. Dabei nutzt er vor allem Strukturen wie Hecken und Bäume zur Deckung (BAUER et al. 2005a). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Habichts durch Windenergieanlagen kann folglich ausgeschlossen werden.

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020b) sind acht Habichte gelistet (Stand: Sept. 2020).

FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 50 - 200 m an.

Bei LANGGEMACH & DÜRR (2019) wird der Habicht nicht als durch WEA gefährdete Art eingestuft. Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Habicht ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten.

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

In Deutschland fehlt der Habicht gebietsweise. Bundesweit wird er jedoch als weit verbreitet und insgesamt recht häufig vorkommend beschrieben (BEAMAN & MADGE 2007).

In Niedersachsen brüten Habichte in allen naturräumlichen Regionen. Die Verbreitung der Art kann als nahezu deckungsgleich mit der landesweiten Waldverteilung bezeichnet werden (HECKENROTH & LASKE 1997). KRÜGER et al. (2014) gibt den Bestand mit ca. 2.300 Revieren an, wobei in der Zeit von 2005 bis2008 auch je ein Revier auf zwei Ostfriesischen Inseln gefunden wurde. In Deutschland liegt der Bestand bei ca. 11.500 - 16.000 Revieren (GEDEON et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 (IFÖNN 2020a) ein Brutrevier des Habichts im Wehldorfer Holz (Abstand ca. 550 m zu nächsten geplanten WEA) erfasst (s. Karte 2b im LBP).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. u.).

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutplätze der Art befinden sich außerhalb eines Abstandes von 500 m zu den WEA und somit auch außerhalb des baulichen Eingriffs.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Diese Einschätzung wird auch vor dem Hintergrund des geplanten Anlagentyps mit einem freien Luftraum unter dem Rotor von 87 m getroffen.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten	n □ja	⊠ nein	
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	'		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich de Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		⊠ nein	
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnomme beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>		⊠ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus de Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohn dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalter bleibt?	e 🗀 :•	⊠ nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwort	et wurde)		
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentliche Interesses gerechtfertigt?	n ☐ ja	☐ nein	

2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

# 8.5 Kiebitz (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt		
□ Europäische Vogelart	Deutschland Niedersachsen	3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustan (Angabe nur erforderlich b oder voraussichtlichem Au	ei evtl. erh	eblicher Störung (II.3 Nr.2)		
<ul><li>□ grün günstig</li><li>☑ gelb ungünstig/unzureichend</li><li>□ rot ungünstig/schlecht</li></ul>	□ A günstig /   □ B günstig /   □ C ungünsti	gut	agend I-schlecht		
Aub site a devitt II 4. Euroittlum a unad Dougtellum a deu Detveffenbeit deu Aut					

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# <u>Lebensraumansprüche</u>

Kiebitze sind auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer (bzw. geringer Dichte höherer Einzelpflanzen) Vegetation zu finden. Es besteht eine Vorliebe für eine gewisse Bodenfeuchtigkeit. Ursprünglich war die Art ausschließlich auf Feuchtland zu finden. Mittlerweile wird jedoch eine Vielzahl von Biotopen angenommen, z. T. sogar intensiv genutztes Kulturland (BAUER et al. 2005a).

### Raumnutzung

Der Flächenbedarf eines Kiebitz-Brutpaares ist abhängig von der Struktur der Flächen und der Umgebung. Häufig erfolgt die Brut kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (NLWKN 2011). Einer Untersuchung zufolge, auf die GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) verweist, wurden 9 Paare auf 0,75 ha registriert, FLADE (1994) gibt als Raumbedarf für eine erfolgreiche Brut 1-3 ha an. Das Territorialverhalten erlischt nach Schlupf der Jungen, außerhalb der Brutzeit ist der Kiebitz sehr gesellig. Der Nahrungserwerb findet am Boden statt (BAUER et al. 2005a).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Zu den Gefährdungen des Kiebitz zählen Entwässerung des Lebensraumes, der Verlust von Grünland und die Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau und Strukturveränderungen in der Landschaft (NLWKN 2011).

Zu dieser Art liegt inzwischen eine Reihe von Studien vor, so dass die Empfindlichkeit gut beurteilt werden kann. Eine detaillierte Zusammenstellung findet sich bei REICHENBACH (2002, 2003) sowie bei REICHENBACH et al. (2004). Danach zeigen übereinstimmend fast alle Untersuchungen, dass Kiebitze als Brutvögel offensichtlich nur wenig oder gar nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Auf der Basis von 19 Studien beurteilen REICHENBACH et al. (2004) die Empfindlichkeit des Kiebitz gegenüber Windenergieanlagen als gering-mittel. Diese Einstufung ist nach Ansicht der Autoren gut abgesichert, jedoch muss von Beeinträchtigungen bis zu einer Entfernung von ca. 100 m ausgegangen werden. Die einzige Studie, die scheinbar einen signifikanten Einfluss nachweisen konnte, ist jene von PEDERSEN & POULSEN (1991).

Wahrscheinlich gehen ihre Ergebnisse jedoch weniger auf einen Einfluss der Anlage selber zurück, als vielmehr auf den von menschlichen Störungen. Die Anlage zeigte große technische Mängel, was einen hohen Wartungsbedarf hervorrief. Nach Angaben der Autoren bewegten sich während der Brutzeit täglich Menschen im unmittelbaren Umfeld der Anlage. PEDERSEN & POULSEN (1991) führen dies selber als die beste Erklärung für die Brutaufgabe von drei Nestern an, die am nächsten zur Anlage lagen. Ihre Ergebnisse sind somit kein eindeutiger Nachweis einer Vertreibungswirkung, die durch die Anlage selber hervorgerufen würde. Insgesamt schien der Kiebitz als Brutvogel somit bereits schon nach älteren Erkenntnissen nicht oder nur in vergleichsweise geringem Maße von Windenergieanlagen beeinflusst zu werden. Dies wird nun durch zahlreiche aktuellere Studien von z.B. HANDKE et al (2004a, 2004b), REICHENBACH (2003), REICHENBACH & STEINBORN (2004), Sinning (2002, 2004), SINNING et al. (2004), SPRÖTGE (2002) sowie zuletzt STEINBORN et al. (2011) bestätigt. Insgesamt ist noch von Meidungen in einem Umfeld von bis zu 100 m um WEA auszugehen, wobei es jedoch zu keiner Vollverdrängung aus dem Raum kommt.

Auch im Landkreis Cuxhaven wird dies durch die Ergebnisse der Brutvogelerfassung im bestehenden Windpark Sachsendingen bestätigt. Dort wurden im Jahr 2011 Brutreviere des Kiebitzes unmittelbar im bestehenden Windpark unterhalb der WEA festgestellt.

Die Einschätzungen werden betätigt durch das VG Lüneburg, welches mit Urteil vom 16.02.2012, Az. 2 A 170/11 feststellt, dass ein in 100 m Abstand zur WEA befindliches Brutrevier nur teilweise zerstört wird.

Im Windenergieerlass Niedersachsen (MU 2016) wird der Kiebitz als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen aufgezählt.

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020b) sind 19 Kiebitze gelistet (Stand: Sept. 2020). Ein besonderes Kollisionsrisiko kann daraus nicht abgeleitet werden. Im Leitfaden zum Windenergieerlass (MU 2016) wird der Kiebitz zu bestimmten Jahreszeiten (Zugzeit) als kollisionsgefährdet aufgezählt. Der Prüfradius 1 beträgt 500 m. Die Fluchtdistanz liegt zwischen 30 und 100 m (FLADE 1994).

# Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Nach BEAMAN & MADGE (2007) ist der Kiebitz in Deutschland weit verbreitet. Schwerpunktvorkommen liegen jedoch an der Küste. Die Dichte nimmt binnenwärts stark ab. Die Art ist häufig als Durchzügler zu beobachten.

In Niedersachsen ist der Kiebitz sowohl Brut- als auch Rast- als auch Gastvogel. Bis vor wenigen Jahrzehnten noch in allen naturräumlichen Regionen vertreten, sind die Bestände in den naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt oder sogar erloschen. Mittlerweile ist das Groß der Brutvögel auf die Watten und Marschen konzentriert. Als Schwerpunktverbreitung können neben dem Nationalpark Wattenmeer die Landkreise Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch bezeichnet werden (NLWKN 2011a). Kartierungen von 2005-2008 ergaben im Mittel 32.000 Paare, das ca. 39 % des bundesweiten Bestands von 63.000-100.000 Paaren entspricht (KRÜGER et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 (IFÖNN 2020a) wurde der Kiebitz mit drei Brutpaaren angetroffen, Zwei lagen auf Maisäckern nahe der Aue-Mehde, eines am Rand der Vorrangfläche (Abstand > 100 m zu geplanten WEA). Siehe hierzu Karte 2a im LBP.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Erfassungen (s.o.) konnten keine Brutplätze im Radius von 100 m um die geplanten WEA erfasst werden. Der Kiebitz legt jedes Jahr neue Nester an. Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, da der Kiebitz nur zur Zugzeit von einem erhöhten Kollisionsrisiko betroffen ist. Eine Kollisionsrisiko besteht nur, wenn bedeutende Rastbestände vorhanden sind.

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein				
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein				
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein				
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein				
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)						
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	☐ nein				
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein				
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein				

# 8.6 Kornweihe (Nahrungsgast)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kor	nweihe ( <i>Circu</i>	ıs cyaneus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-S dernder Vog		Messtischblatt		
	Deutschland	2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ⊠ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	(Angabe nur erford		kalen Population eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))		
☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☑ rot ungünstig/schlecht	☐ <b>B</b> gi	ünstig / hervorra ünstig / gut ngünstig / mittel			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Lebensraumansprüche					

Die Kornweihe brütet in Mooren, Marschwiesen, Heidegebieten oder auch Dünen (BAUER & BERTHOLD 1997) und ist weniger spezialisiert als die übrigen Weihenarten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Der Art dienen Schilfbestände und Moorheiden sowie mittelhohe Vegetation als Schlafplatz (NLWKN 2011). Ihre Nahrungssuche findet im Offenland in Gründlandbereichen, auf Ackerflächen oder in Ruderalvegetation statt (BAUER et al. 2005a).

In Mitteleuropa ist die Kornweihe ein Kurzstreckenzieher (NLWKN 2011). In der Winterzeit befinden sie sich in West-, Südund Mitteleuropa bis Nordafrika und dem nördlichen Schwarzen Meer. Der Wegflug vom Brutplatz ab August, ab Ende Februar beginnt der Rückflug (BAUER et al. 2005a).

### Raumnutzung

Die Kornweihe ist ein tagaktiver Vogel der sich auf die Jagd von Vögel und Kleinsäuger spezialisiert hat. Die Beute kann akustisch sehr genau lokalisiert werden. Zur Brutzeit und zur Jagd ist die Kornweihe überwiegend als Einzelgänger aktiv, allerdings können sich Schlafplatzgesellschaften bilden. Während das Männchen das Territorium wählt, liegt die Nistplatzwahl beim Weibchen. Das Nest wird am Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt (BAUER et al. 2005a). Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei mehr als 1 km² (FLADE 1994), Horste können u. U. nur 50 - 100 m entfernt voneinander liegen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA

Veränderungen und Verlust von Lebensräumen, wie die großräumige Zerstörung von Auenlandschaften, gefährden die Kornweihe (BAUER & BERTHOLD 1997). Weitere Gefährdungsursachen sind die landwirtschaftliche Intensivierung, Flurbereinigung, Entwässerung, der Verlust von Feuchtgebieten, Straßenbau, Torfabbau, die Aufforstung von Offenlandgebieten und Überweidung.

Zum Meideverhalten gegenüber WEA können keine eindeutigen Aussagen getroffen werden (LANGGEMACH & DÜRR 2019).

### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Die Kornweihe wird im aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) als eine durch Kollision gefährdete Art aufgelistet. Der Radius 1 (MU 2016), welcher die Größe des zu untersuchenden Raumes für eine vertiefende Prüfung um eine geplante WEA beschreibt, beträgt 1.000 m.

LANGGEMACH & DÜRR (2019) erwähnen Studien aus dem Ausland (Schottland, Dänemark, Österreich), die bezüglich Flughöhen und Kollisionsgefahr zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen kamen. Auch ist für Deutschland das Kollisionsrisiko schwer zu beurteilen, da bei dieser seltenen Art ein aussagekräftiges Totfund-Monitoring kaum möglich ist, zumal die Brutplätze auf den Nordseeinseln meist weitab von WEA liegen. Die Ähnlichkeit in der Lebensweise und Flugweise mit der Wiesenweihe und die genannten Totfunde unter WEA sprechen für ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten (ILLNER 2012). Mit der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) liegt das Untersuchungsergebnis eines umfangreichen F&E-Projektes vor. Basierend auf vorhandenen Daten und eigenen Erhebungen (Schlagopfersuche und Beobachtungen von Flugverhalten in Windparks) wurde für verschiedene Arten eine Simulation der Populationsentwicklung unter Berücksichtigung von hochgerechneten Kollisionsopfern durchgeführt. In der Studie wurden 5 % der Flugaktivitäten der Kornweihe in Rotorhöhe erfasst, die Masse jedoch darunter (n=63). So gab es unter 61 beobachteten Flügen in Windparks 2 % Gefahrensituationen.

Die LAG VSW (2015) gibt 1.000 m als fachlich empfohlenen Mindestabstand von WEA zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen und einen Prüfbereich von 3.000 m um die geplanten Anlagen an. In dem Prüfbereich ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate, die regelmäßig angeflogen werden, vorhanden sind. Auch bei LANGGEMACH & DÜRR (2019) werden Abstandsregelungen für diese Art genannt.

Die Schlagopferdatei von DÜRR (2020b) listet eine Kornweihe als Schlagopfer auf (Stand Sept. 2020). Die Fluchtdistanz liegt bei mehr als 100 m (FLADE 1994).

# Allgemeine Verbreitung

In Niedersachsen kommt die Kornweihe in jeder naturräumlichen Region bis auf den Harz vor (NLWKN 2011). Das Brutvorkommen beschränkt sich jedoch weitestgehend auf die Ostfriesischen Inseln (HECKENROTH & LASKE 1997). Fast das gesamte deutsche Brutvorkommen von 40-60 Brutpaaren befindet sich in Niedersachsen auf den Ostfriesischen Inseln, vereinzelte Vorkommen im Emsland und südlich Hamburgs spielen nur eine untergeordnete Rolle (KRÜGER et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsgebiet und Betroffenheit

Im Rahmen der Erfassungen 2018/2019 (IFÖNN 2020a) konnte die Kornweihe als häufigster Nahrungsgast erfasst werden. Sie jagte von Anfang November 2018 bis Mitte April 2019 regelmäßig im UG. Insgesamt wurde sie an 11 von 49 Beobachtungstagen mit meist einem oder zwei Individuen festgestellt. Die Art jagte in niedrigen Flügen schwerpunktmäßig im Bereich zwischen Brüttendorf und Wistedt sowohl über Ackerflächen als auch in der Niederung der Aue (IFÖNN 2020a).

Es konnte die Kornweihe mit einem einzelnen Weibchen übersommert erfasst werden. Der vorjährige Vogel konnte stationär zwischen 21.4. und 22.6. durchgängig festgestellt werden. Der Vogel hielt sich fast ausschließlich in der südlichen Fläche des Plangebietes auf und es bestand kein Brutverdacht. Eine Übersommerung einer Kornweihe ist im niedersächsischen Tiefland eine extreme Ausnahme. Insgesamt 10 Beobachtungen von Durchzüglern / Wintergästen erfolgten während des Untersuchungszeitraums, zumeist über dem nördlichen und südlichen Plangebiet (s. Karte 3 in IFÖNN 2020a).

Zu Beginn der Raumnutzungsuntersuchung 2020 (PGG 2020c) wurde Anfang April (am 2.4., 9.4.) ein jagendes Weibchen der Kornweihe in der Aue-Mehde im südlichen Teil der Windvorrangfläche und über einem Acker südlich der Osenhorster Straße beobachtet.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, da die Kornweihe nicht im UG brütet und lediglich als Nahrungsgast erfasst wurde. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder gefötet.

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	/urde)	
1.		⁄urde) □ ja	nein
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "Ja" beantwortet w Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen		nein

# 8.7 Kranich (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kranich (Grus grus)				
Schutz- und Gef	fährdungsstatus			
☐ FFH-Anh	ang IV-Art	Rote Liste-Status (wandernder Vogelarten)		Messtischblatt
⊠ Europäis	che Vogelart	Deutschland	*	
Erhaltungszustand in Niedersachsen			eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))	
gelb rot	ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	nlecht		l-schlecht
Arboitecobritt II	1. Ermittlung und Darctallu	na dar Batraffanhait	dor Art	

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Lebensraumansprüche

Kraniche brüten in feuchten bis nassen Flächen, in Europa meist in Niederungsgebieten, z. B. in Verlandungszonen, Niederund Hochmoorflächen, Waldbrüchen und -seen, Feuchtwiesen und Seggenrieden (BAUER et al. 2005a). Die Art weist eine zunehmende Tendenz zu Feldbruten auf (BAUER et al. 2005a).

## Raumnutzung

Der Kranich ist ein überwiegend tagaktiver Zugvogel. Das Überwinterungsgebiet liegt im Süden Europas, z.B. in Spanien und Portugal (BAUER et al. 2005a). Die Nester der Kraniche befinden sich am Boden in der Regel in sehr feuchtem bis nassem Gelände (NLWKN 2011). Unter besonders günstigen Umständen brüten mehrere Paare nahe beieinander. Der Nahrungserwerb erfolgt tagsüber regelmäßig in Entfernungen von bis zu 12 km (selten bis zu 20 km) zum Schlafplatz. Der Brutplatz ist häufig an Stellen mit offenem Wasser von nur wenigen 1.000 m² Fläche und von Wald umgeben. Es werden monogame Dauerehen gebildet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Als Raumbedarf während der Brutzeit wird von FLADE (1994) mind. 2 ha angegeben.

## Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen / Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Die Zerstörung geeigneter Lebensräume durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Feuchtwiesen- und Grünlandumbruch sowie Fließgewässerausbau und Torfabbau in den Mooren werden als potenzielle Gefährdungen der Kraniche geführt. Hinzu kommen Störungen, die aus Erschließungsmaßnahmen (Infrastruktur) resultieren. Auch direkte Verluste an Straßen stellen eine Gefährdung der Art dar (NLWKN 2011).

Zur Empfindlichkeit des Kranichs als Brutvogel liegen wenige Untersuchungen vor. Bisher sind nur Einzelfälle bekannt, in denen Abstände kleiner 500 m zu einzelnen Brutvorkommen nachgewiesen wurden. SCHELLER & VÖLKER (2007) haben ab einer Entfernung von 400 m zu WEA keine Beeinträchtigung für Kraniche festgestellt. Eine generelle Aussage zur Empfindlichkeit der Art ist jedoch schwer ableitbar. Störungen durch Bau, Erschließung, Wartung usw. werden von LANGGEMACH & DÜRR (2019) als wahrscheinlicher angesehen als Störungen durch den Betrieb WEA.

Rastende Kranichtrupps halten je nach Truppstärke unterschiedlich große Abstände zu WEAs, dabei halten größere Trupps größere Abstände als Einzeltiere und kleine Trupps (LANGGEMACH & DÜRR 2019, eigene Beobachtungen); Rastende Kraniche nutzen auch Äsungsflächen im WPs (in Brandenburg, Dr. BRIELMANN mdl.)

Lt. MULNV & LANUV (2017) gilt der Kranich als störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb; es zeigt sich ein Meideverhalten am Schlafplatz und bei der Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten.

Der "Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Anhang des Windenergieerlasses, MU 2016) gibt einen Radius 1 von 1.200 m um geplante WEA (bzw.

Kranich-Rastplätze) als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung an. Der Kranich gilt als störungsempfindlich gegenüber WEA.

Der Kranich wird von REICHENBACH et al. (2004) aufgrund der Beobachtungen von BRAUNEIS (1999), KAATZ (1999) und NOWALD (1995) als eine Vogelart eingestuft, die sehr empfindlich auf Windanlagen reagiert. KRIEDEMANN et al. (2003) gehen von einer Beeinträchtigungsdistanz von 350 bis 500 m bei nahrungssuchenden Kranichen aus. Es fehlen jedoch nach wie vor konkrete Untersuchungen zum Meideverhalten von rastenden Kranichen gegenüber WEA. Es handelt sich somit aus Vorsorgegesichtspunkten um einen Analogieschluss auf der Basis der Beobachtungen zur Reaktion ziehender Tiere. Die Einschätzung wird jedoch analog zum Verhalten großer Rasttrupps von Gänsen und Watvögeln vorgenommen (vgl. REICHENBACH et al. 2004). In gleicher Weise argumentiert MORITZ (mdl. Mitt.), der auch aufgrund eigener Beobachtungen von einer Beeinträchtigungsdistanz von ca. 400-500 m ausgeht.

LANGGEMACH & DÜRR (2019) tragen Literatur und Untersuchungsergebnisse zusammen. Insgesamt kann abgeleitet werden, dass sich kleinere Trupps deutlich näher den WEA nähern (ca. 300 – 600 m) als größere Trupps (ca. 1.000 – 1.350 m). Einzelvögel nähern sich WEA bis auf 100 m an.

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020, Stand: Sept. 2020) sind 24 Kraniche registriert. FLADE (1994) gibt als Fluchtdistanz von 200-500 m an.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) haben in ihrer Studie (Stand: 20.09.2016, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)) Einstufungen für Brut- und Rastvogelarten zum vorhabenspezifischen Mortalitätsrisiko entwickelt; und dies vor dem Hintergrund, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA über das "allgemeine Lebensrisiko" einer Art hinausgehen muss. Die Autoren schlussfolgern, dass sich für den Kranich ein mittleres Kollisionsrisiko ergibt. Die Betroffenheit der Arten dieser Klasse wird insbesondere dann relevant, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind (z. B. Kranichrastgebiete).

Im Hinblick auf eine Einordnung der Kollisionsgefahr von Kranichen an WEA liegen mittlerweile zahlreiche Veröffentlichungen vor, die eine Kollisionsgefahr eher verneinen (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2019, BFF 2013, ARSU 2015, MU 2016). LANGGEMACH & DÜRR (2019) zitieren weiterhin GRÜNKORN et al. (2016): Im Projekt PROGRESS wurden 70 % der Flugaktivitäten oberhalb Rotorhöhe und nur 14 % in Rotorhöhe erfasst (n=12.401). 60 % der Kraniche im Bereich der beobachteten WPs flogen außerhalb der WPs. Unter 927 beobachteten Flügen in WPs gab es 2 % Gefahrensituationen.

Dennoch soll hier vorsorglich berücksichtigt werden, dass It. BFF (2013) eine Kollisionsgefahr der Kraniche bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) nicht ausgeschlossen werden kann.

# Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Kraniche brüten in Niedersachsen primär in den naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland sowie Stader Geest. In den letzten Jahren zeigte sich eine Ausbreitungswelle in Richtung Nordwesten (Dümmer-Geestniederung) (NLWKN 2011). Der Bestand lag im Jahr 2015 bei 875 Revieren. Bundesweit brüten zwischen 7.000 und 8.000 Kranichpaare (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER 2015, GEDEON et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit

Lt. IFÖNN (2020a) hat das UG für Kraniche als Rastgebiet während des Durchzugs überwiegend eine regionale, durch ein einmaliges Ereignis (November 2019) wurde der Schwellenwert für eine landesweite Bedeutung überschritten.

Dieser Rasttrupp rastete innerhalb der Windparkfläche.

Beim Wegzug rasteten zwischen Oktober und Dezember mehrere Trupps auf den abgeernteten Ackerflächen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kranichs. Vorkommen der Art überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Einmalig konnte innerhalb der Windparkfläche ein Trupp Kraniche mit landesweiter Bedeutung erfasst werden.

Die Windparkfläche stellt aber keine essentiell bedeutsame Schlaf- oder Nahrungsfläche dar (IFÖNN 2020a).

Ein Meidungsverhalten, dass zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kranichen führt, kann nicht abgeleitet werden, da für Kranich im näheren und weiteren Umfeld ausgedehnte Acker- und Grünlandflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden, vorhanden sind.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<u> </u>	
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	∐ ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein	

# 8.8 Mäusebussard (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt	
Europäische Vogelart	Deutschland	*		
Europaische vogelant	Niedersachsen	*		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  Atlantische Region				
<mark>⊠ grün</mark> günstig	☐ <b>A</b> günstig /	hervorra	agend	
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig /	gut		
rot ungünstig/schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Lebensraumansprüche

Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (BAUER et al. 2005a). Nach BEAMAN & MADGE (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar.

Im Winter liegen die Jagdgebiete außerhalb von Waldgebieten, z. T. in weitestgehend offenen Feldfluren. Es werden feuchte Niederungsweiden und Wiesen bevorzugt, aber auch abgeerntete Futterschläge, die eine hohe Anzahl an Mäusen anlocken, sowie Flachmoorgebiete und sonnige Hanglagen. Je strenger der Frost, desto stärker verschiebt sich das Jagdgebiet Richtung feuchte Niederungsgebiete, da hier aufgrund der z. T. stattfindenden Gärungs- und Fäulnisprozesse höhere Bodentemperaturen erreicht werden und dadurch ein günstigeres Kleinklima vorherrscht. Die weit entfernt liegenden Schlafplätze liegen in Baumgruppen und Waldstücken und werden abends aufgesucht (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

# Raumnutzung

Mäusebussarde gelten generell als Standvögel und Kurzstreckenzieher. Ihr Überwinterungsgebiet befindet sich am Mittelmeer. Der Horst wird in 10 - 20 m Höhe angelegt. Als Reviergröße wird von GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) u. a. ein Wert von 1,26 km² angeführt. In optimalen Lebensräumen ist ein Jagdrevier ca. 1,5 km² groß (MKULNV 2013). In Deutschland beträgt die mittlere Siedlungsdichte 14-22 Brutpaare pro 100 km².

Neben offenen Flächen werden auch Straßenböschungen (Aas) zur Nahrungssuche genutzt. Mäusebussarde nutzen die Thermik zum Fliegen, daher sind sie tagaktiv und häufig während der Mittagsstunden fliegend zu sehen (BAUER et al. 2005a).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Nach BAUER et al. (2005a) werden Unfälle an Straßen zu den Gefährdungsfaktoren der Art gezählt. Dies resultiert daraus, dass die Tiere Aas von der Fahrbahn aufsuchen.

Im Hinblick auf eine Vertreibungswirkung gilt der Mäusebussard als unempfindlich gegenüber Windkraftanlagen (REICHENBACH et al. 2004). Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder geringen Auswirkungen, was sich mit zahlreichen eigenen – z. T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. So konnten Mäusebussard und Turmfalke seit Jahren regelmäßig in den verschiedensten Windparks z. B. in den Landkreisen Wesermarsch, Wittmund und Aurich beobachtet werden. Bei geeigneten Strukturen an den WEA (Außenleitern, Montageringe) sitzen beide Arten dabei sogar häufig direkt an den Türmen der WEA oder auf der Trafostation unter laufenden Rotoren an.

Auch HÖTKER et al. (2013) konnten in den untersuchten Windparks Bestandsentwicklungen von Mäusebussard und Turmfalke feststellen, die dem überregionalen Bestandstrend entsprachen und somit unbeeinflusst von den Windparks stattfanden.

In den Leitfäden der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (MU 2016, MKULNV & LANUV 2017, LUBW 2015) wird der Mäusebussard als WEA-unempfindliche Art geführt.

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Nach DÜRR (2020b) wurden für den Mäusebussard bislang 660 Schlagopfer (Stand: Sept. 2020) gemeldet; diese Art zählt damit zu den am häufigsten unter WEA aufgefundenen Arten (eine Häufung deutet sich dabei für den Spätsommer an). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Mäusebussard mit Abstand die am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogelart ist (BEAMAN & MADGE 2007). Für Deutschland geht GEDEON et al. (2014) von ca. 80.000 – 135.000 Paaren aus. Insofern spiegelt die Summe der Schlagopfer nicht das Gefährdungspotenzial dieser Art wieder.

Mittlerweile liegen zahlreiche Veröffentlichungen und Empfehlungen zur Beurteilung des Kollisionsrisikos vor. Nachfolgend wird auf Veröffentlichungen und verbindliche Leitfäden bzw. Erlasse eingegangen:

Nach den "Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der LUBW Baden-Württemberg (2015) zählt der Mäusebussard nicht zu den windkraftsensiblen Arten.

Der "Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Anhang des Windenergieerlasses, MU 2016,) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Mäusebussard ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) haben in ihrer Studie (Stand: 20.09.2016, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)) Einstufungen für Brut- und Rastvogelarten zum vorhabenspezifischen Mortalitätsrisiko entwickelt; und dies vor dem Hintergrund, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA über das "allgemeine Lebensrisiko" einer Art hinausgehen muss. Im Ergebnis

wird dem Mäusebussard eine mittlere Mortalitätsgefährdung an WEA zugeordnet. D. h. bei einem im Einzelfall zu prüfenden, mindestens hohen konstellationsspezifischem Risiko ist der Mäusebussard planungs- und verbotsrelevant. Besagtes Risiko ist i.d.R. dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind.

Mit Erlass vom 20.10.2017 wird der "Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" mit Wirkung zum 01.01.2018 eingeführt (TLUG 2017). Für den Mäusebussard wird empfohlen, neben dem empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m die Siedlungsdichte
am Anlagenstandort als zusätzliches Beurteilungskriterium zu berücksichtigen. Dahinter steht die
Annahme, dass bei überdurchschnittlichen Siedlungsdichten zwangsläufig viele Individuen durch das
Vorhaben beeinträchtigt werden. Somit ist auch die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich darunter
Individuen befinden, für die sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt. Von einer
überdurchschnittlichen Siedlungsdichte wird ausgegangen, wenn im Radius von 3.000 m um eine
Einzelanlage 11 oder mehr Brutvorkommen festgestellt werden. Sobald der empfohlene Mindestabstand unterschritten wird und gleichzeitig eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vorliegt, können
artenschutzrechtliche Konflikte demnach nicht ausgeschlossen werden. Der Fachbeitrag wurde unter
Berücksichtigung aktueller Studien wie der Progress-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) erarbeitet.

Der aktualisierte "Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung) zählt unter Berücksichtigung aktueller Forschungsarbeiten (wie z. B. der o.g. Progress-Studie) den Mäusebussard weiterhin nicht zu den Brutvogelarten, bei denen im Sinne einer Regelfallvermutung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Betrieb von WEA ausgelöst werden (MKULNV & LANUV 2017). Damit wird die Beurteilung im Rahmen der ersten Fassung des o.g. Leitfadens aus 2013 bestätigt bzw. verfestigt.

Nach SPRÖTGE et al. (2018) muss im Fall von Horststandorten im unmittelbaren Nahbereich von WEA davon ausgegangen werden, dass besondere Umstände gegeben sind, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen können. Am Horststandort muss von einer örtlichen Konzentration von Flügen (z. B. Balz- und Revierflüge, Ausfliegen und Bettelphase der Jungvögel) ausgegangen werden. Die Autoren definieren als unmittelbaren Gefahrenbereich den vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 150 m.

Nach der regelmäßigen Rechtsprechung müssen im Wesentlichen zwei Faktoren erfüllt sein, damit von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden kann. Zum einen muss es sich um eine Tierart handeln, welche aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ungewöhnlich stark im Bereich des Vorhabens von diesem Risiko betroffen ist und zum anderen muss sich diese Art häufig im Gefahrenbereich aufhalten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Nahrungshabitat oder Rastplatz handelt (BVerwG, U. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 -, juris, Rn 99; U v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, juris, Rn.58). Somit reicht die bloße Anwesenheit besonders geschützter Arten nicht aus, um die Genehmigung eines Vorhabens generell zu versagen. Vielmehr gilt es zu prognostizieren, ob an einem geplanten Vorhabenstandort von einer überdurchschnittlich hohen Nutzung der zu berücksichtigenden Art auszugehen ist und ob diese Art aufgrund ihres arttypischen Verhaltens in besonderer Weise diesen Bereich (in diesem Fall Rotorbereich) nutzt.

Die jüngere Rechtsprechung des BVerwG (U. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, R141) stellt klar, dass zu einem spezifischen Grundrisiko besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung gesprochen werden dann. Das spezifische Grundrisiko beinhaltet jedoch, dass es sich bei den Lebensräumen der geschützten Arten nicht um unberührte Natur handelt, sondern von Menschenhand gestaltete Naturräume einschließlich ihrer Verkehrswege, Windparks und Hochspannungsfreileitungen.

Für den Mäusebussard ist aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und Häufigkeit in der Regel nur von einem spezifischen Grundrisiko auszugehen. Das Auftreten von nahrungssuchenden oder fliegenden Mäusebussarden kann grundsätzlich in jedem Windpark erwartet werden. Entsprechend können auch in nahezu jedem Windpark einzelne Kollisionsopfer des Mäusebussards auftreten (Grünkorn et. al 2016 in Sprötge et al 2018).

Die Verwaltungsvorschrift "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen" (HMUKLV / HMWEVW 2020), welche den "Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen" (HMUELV/HMWVL 2012) ergänzen soll, führt aus: "Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) bestätigt, dass für den Mäusebussard i.d.R. kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nach den umfangreichen Datenauswertungen des BfN zählt der Mäusebussard zu den hoch kollisionsempfindlichen Arten, die aber eine niedrige bis mittlere allgemeine Mortalitätsgefährdung besitzen. Unter Zugrundelegung verschiedener artbezogener Kriterien und

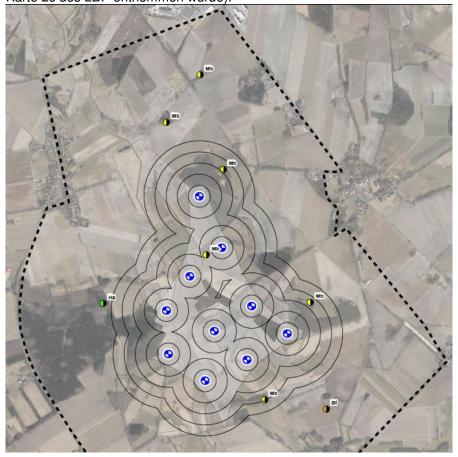
naturschutzfachlicher Parameter kommt das BfN zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheit von Arten mit dieser Biologie durch eine WEA-Planung in erster Linie dann relevant ist, wenn nicht nur einzelne Individuen oder Brutplätze, sondern bestimmte Ansammlungen betroffen sind (vgl. Bernotat & Dierschke 2016: S. 118 f.). Zu betrachten sind hierbei Ansammlungen in Form von Brutkolonien, Rastgebieten und Schlafplätzen. Dies hat das BfN im Februar 2019 in der Bund-Länder-Initiative Windenergie bei einem Fachaustausch zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index bestätigt und als beispielhafte Anwendung die Vorlage "Arbeitshilfe zu freileitungssensiblen Arten" angeführt (BfN 2018). Der Mäusebussard bildet keine entsprechenden Ansammlungen und zählt daher zu den nach Bernotat & Dierschke 2016 "nicht planungsrelevanten" Arten. Für ihn bedarf es daher grundsätzlich keiner vertiefenden Prüfung auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Eignung dieser BfN-Studie für die Abschichtung von Arten von der vertiefenden Signifikanzprüfung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (vgl. Beschluss des BVerwG 9 B 25.17 vom 08.03.2018)."

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

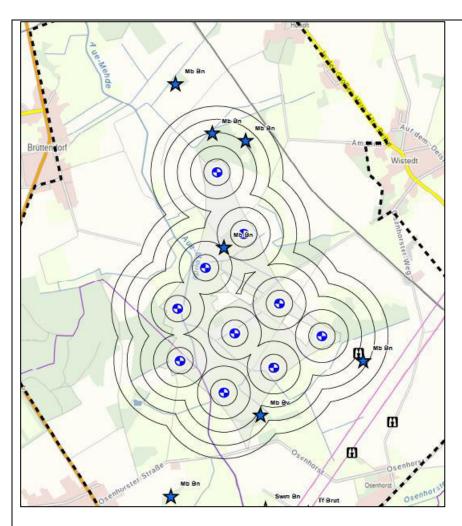
Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten vorkommende Greifvogel (BEAMAN & MADGE 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (HECKENROTH & LASKE 1997). In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 15.000 Reviere; dies entspricht ca. 14 % des deutschen Bestandes von ca. 80.000 - 135.000 Revieren (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014). Seit dem Aussetzen der Jagd seit den 1970er Jahren steigen die Brutbestände (KRÜGER et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der <u>Brutvogelerfassung 2019</u> konnte der Mäusebussard mit sieben besetzten Horsten im UG erfasst werden (IFÖNN 2020a). Ein Brutplatz befindet sich zwischen zwei geplanten WEA, drei weitere im Radius von 500 m um die geplanten WEA (siehe hierzu nachfolgende Abbildung, welche aus Karte 2c des LBP entnommen wurde).



Im Zuge einer <u>Horstsuche 2020</u> (PGG 2020c) konnte festgestellt werden, dass der Brutplatz zwischen zwei geplanten WEA (aus 2019, s.o.) wieder besetzt war. 2020 konnten wieder insgesamt sieben Mäusebussarde im UG festgestellt werden, davon konnten vier Brutnachweise sowie ein Brutverdacht im Radius von 500 m um die geplanten WEA erfasst werden (siehe nachfolgende Abbildung):



Aus einer Erfassung aus 2015 (siehe PGG 2020c) sind drei Horste des Mäusebussards im Radius von 500 m um die WEA bekannt.

Vor dem Hintergrund aller drei Erfassungsjahre (s.o.) kann davon ausgegangen werden, dass der Mäusebussard das Vorranggebiet sowie seine Umgebung regelmäßig zur Brut nutzt. Im Schnitt ist davon auszugehen, dass eine regelmäßige Nutzung von vier Horsten im Radius von 500 m um die geplanten WEA gegeben ist.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- "Unattraktive Gestaltung des Mastfußes" (siehe hierzu auch Nr. 7.4. des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, MU 2016).
- Minderungsmaßnahme entsprechend Nr. 7.2 des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (MU 2016): temporäre Betriebszeitenbeschränkung bei bodenwendenden Bearbeitungen und Ernte.
- Es werden Ablenkflächen (Brachen in Kombination mit Grünland in Staffelmahd) im ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA geschaffen, die sich habitatverbessernd für den Mäusebussard (Jagdgebiet, Verbesserung des Nahrungsangebotes) auswirken. Hier ist von einem Flächenbedarf von 2,0 ha pro beeinträchtigtem Brutpaar (vier Brutpaare = 8,0 ha) auszugehen.

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach SPRÖTGE et al. (2018) muss im Fall von Horststandorten im unmittelbaren Nahbereich von WEA davon ausgegangen werden, dass besondere Umstände gegeben sind, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen können. Am Horststandort muss von einer örtlichen Konzentration von Flügen (z. B. Balz- und Revierflüge, Ausfliegen und Bettelphase der Jungvögel)

ausgegangen werden. Die Autoren definieren als unmittelbaren Gefahrenbereich den vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 150 m.

In diesem Fall (Rotorradius = 80 m + 150 m = 230 m) befindet sich ein erfasster Horst (s.o.) in diesen Gefahrenbereich. Weitere besetzte Mäusebussard-Horste konnten in den Jahren 2015, 2019 und 2020 im Radius von 500 m um die geplanten WEA lokalisiert werden (s.o.). D.h. der Mäusebussard kommt regelmäßig mit mehreren Brutpaaren im UG vor.

Vor diesem Hintergrund werden nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde des LK ROW Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) notwendig. Es wird neben der temporären Betriebszeitenbeschränkung It. Nr. 7.2. des Artenschutz-Leitfadens auch die Anlage von Ablenkflächen notwendig, welche im ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA dem Mäusebussard attraktive Nahrungsflächen bieten. Sollte wider Erwarten eine Gehölzentfernung in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze vorher auf Brutstätten zu überprüfen. Sind Brutplätze vorhanden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahem kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich ggf. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wi	urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein

# 8.9 Merlin (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Merlin (Falco columbarius)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			

	FFH-Anh	nang IV-Art	Rote Liste wander Vogelarten	rnder	Messtischblatt
	Europäis	sche Vogelart	Deutschland	3	
Erhaltungszustand in Niedersachsen  Atlantische Region		Erhaltungszustan (Angabe nur erforderlich b oder voraussichtlichem Au	ei evtl. erh	eblicher Störung (II.3 Nr.2)	
	grün	günstig	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend		
	gelb	ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig / gut		
	rot	ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungünst	ig / mitte	l-schlecht
Arbeit	sschritt II.	.1: Ermittlung und Darstellui (ohne die unter II.2 beschriebenen		der Art	
Der Merl Waldtund für Tsche Kollision Im Vergl Vogeljäg Habicht, In der Sc Der aktu Niedersa Verbreit Regelmä Verbreit Der Merl nur über	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche  Der Merlin ist ein Brutvogel des kalt gemäßigten Nordens Eurasiens und Nordamerika. Er bewohnt dort Hochmoore, Heiden, Waldtundra und Zwergstrauchflächen. IN Mitteleuropa ist er überwiegend ein Durchzügler. Ein Brutverdacht besteht lediglich für Tschechien.  Kollisionsrisiko gegenüber WEA  Im Vergleich zu den großen und weniger wendigen Thermikseglern unter den Greifvögeln ist die Kollisionsgefahr für wendige Vogeljäger deutlich geringer einzuschätzen. Aus Deutschland finden sich in der Statistik nur vereinzelt Kollisionsopfer vom Habicht, Wanderfalken, Baumfalken, Merlin und Sperber. In der Schlagopferdatei von Dürre (2020b) sind 2 Kollisionsopfer des Merlin gemeldet (Stand: Sept. 2020). Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt den Merlin nicht als windkraftsensible Art.  Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem im Küstenraum (NLWKN 2015)  Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit  Der Merlin wurde während der Gastvogelerfassung an drei Terminen mit jeweils 1 Individuum im UG angetroffen (davon 1x nur überfliegend) (IFÖNN 2020a).				
		.2: Einbeziehen von Vermeicungsmaßnahmen vorzusehen.	uungsmaimanmen o	ues ni	Sikomanayements
Arbeit	sschritt II.				estände
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  Der Merlin kam lediglich an drei Terminen mit jeweils einem Individuum als Durchzügler im UG vor. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Merlin kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, da die Art nur als Durchzügler im Gebiet vorkommt und nicht kollisionsgefährdet ist.  Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.  Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.  Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.  1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?					
		rendbaren Verletzungen oder Tötunger er infolge von Nr. 3)	n, bei einem nicht signifikant	erhöhtem	و بي حر ب

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)	
<b>Ark</b>		urde)	nein
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen		☐ nein

# 8.10 Raufußbussard (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rai	ufußbussard ( <i>Buteo โล</i>	agopus	)	
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status (wan- dernder Vogelarten)		Messtischblatt	
⊠ Europäische Vogelart	Deutschland	2		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig/schlecht	<ul><li>□ A günstig / hervorragend</li><li>□ B günstig / gut</li><li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li></ul>			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellun (ohne die unter II.2 beschriebenen		der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Lebensraumansprüche  Der Raufußbussard ist im Gegensatz zum Mäusebussard stärker auf offenes Land wie z.B. Niederungswiesen, Moore, Brachflächen oder Heiden beschränkt (BAUER et al. 2005a).  Er ist ein überwiegend Kurz- und Mittelstreckenzieher. In der Winterzeit befindet er sich im südlichen Nordeuropa, bis hin zum nördlichen Schwarzen Meer und Kaukasus. Der Wegflug vom Brutplatz beginnt ab August/September, ab Februar beginnt der Rückflug (BAUER et al. 2005a).  Raumnutzung				

Die Art hat eine größere Dämmerungsaktivität als der Mäusebussard und hat sich als Kleinsäuger-jäger spezialisiert. Ein Jagdgebiet eines Brutpaares ist bis zu 10 km² groß. Das Nest wird am Boden, Felsbändern oder vereinzelt auch in einzelnstehenden Bäumen angelegt (BAUER et al. 2005a).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Bedeutenden Gefährdungsursachen sind nicht bekannt (BAUER et al. 2005a). Mortalitätsgründe wie Verkehr, Bejagung und Stromleitungen werden in MEBS & SCHMIDT (2006) genannt.

Greifvögel gehören zu den wenigen Vogelgruppen, für die offensichtlich tatsächlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Allerdings ist der Raufußbussard mit seinem meist niedrigen Suchflug davon weniger betroffen als die wenig wendigen Thermiksegler oder auch Sturzflugjäger, die in der Endphase der Beutefixierung oft keine Konzentration mehr für den Gefahrenfaktor "Rotorblätter" aufbringen (vergl. hierzu u. a. MEBS & SCHMIDT 2006, ORLOFF & FLANNERY 1992, 1996, ACHA 1998; IHDE & VAUK-HENTZELT (Hrsg.) 1999).

Die Schlagopferdatei von DÜRR (2020) listet aktuell neun Schlagopfer auf (Stand: Sept. 2020). Der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Raufußbussard ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten. Auch bei LUBW (2015), LAG VSW (2015) sowie LANGGEMACH & DÜRR (2019) wird die Art gegenüber Windkraft nicht als überdurchschnittlich sensibel geführt.

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Raufußbussard kommt lediglich als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Seine Brutgebiete sind entlang des Nordrandes von Eurasien anzutreffen. Der Bestand wir zwischen 38.000 und 79.000 Brutpaaren geschätzt (MEBS & SCHMIDT 2006).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

Der Raufußbussard wurde bei der Rastvogelerfassung im Jahr 2018/2019 an vier Terminen mit jeweils 1-2 Individuen erfasst (IFÖNN 2020a).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s.u.)

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutplätze der Art befinden sich nicht in der Nähe des geplanten Vorhabens.

Die Art nutzt den untersuchten Raum lediglich sporadisch zur Rast.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

	There em, so dass reme Adshanine gem. 8 40 Abs. 7 bivatocha enordementist.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?			
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	

3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	/urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

# 8.11 Rohrweihe (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-Gur-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Ro	hrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i>	5)		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland *			
	Niedersachsen V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region  ☐ Erhaltungszustand der Iokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))				
grün günstig	☐ <b>A</b> günstig / hervorr	agend		
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig / gut			
rot ungünstig/schlecht	☐ C ungünstig / mitte	l-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellur (ohne die unter II.2 beschriebenen				
Lebensraum und Verhaltensweisen				
Lebensraumansprüche	atabata Misa ayaa ayaa ahaba	ada a ada a Ma O a ada a		
Optimale Bruthabitate von Rohrweihen befinden Binnengewässern, Flussmündungen und seicht				
Röhrichtbrüter. Darüber hinaus werden auch	andere Vegetationsstrukturen	ı (z. B. in Sümpfen		
Großseggen, Simsen, Rohrkolben) angenommen	. Mittlerweile brütet die Art vern	nehrt auch in Getreide		
(NLWKN 2011a). In ungestörten Gebieten und g Bruten, die in suboptimalen Habitaten getätigt wer				
landwirtschaftlichen Nutzung (frühe Erntetermine				
überwiegend größten Teil nur durch menschliche				
Raumnutzung				
Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher und tagaktiv, das Überwinterungsgebiet liegt in				

Afrika und im Mittelmeerraum. Die Jagdgebiete der Rohrweihe befinden sich in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft. Sie reichen immer über die Röhrichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen sowie bis weit ins Kulturland (NLWKN 2011a). Ein Jagdgebiet kann unter günstigen Verhältnissen unter 100 ha liegen, in Mitteleuropa ist aber eher 900 bis 1.500 ha anzusetzen. Die Rohrweihe baut ihre Nester jedes Jahr neu, nutzt die Brutplätze jedoch in der Regel über längere Zeiträume (Ortstreue). Bei geringem Kleinsäugerangebot besteht die Nahrung zur Brutzeit zwischen 70 und 80% aus Vögeln (BAUER et al. 2005a).

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Zu den Gefährdungsursachen der Art zählen u. a. straßenverkehrsbedingte Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen (BAUER et al. 2005a).

Nach REICHENBACH et al. (2004) ist die Empfindlichkeit der Rohrweihe gegenüber WEA nicht eindeutig zu beurteilen, da hier widersprüchliche Ergebnisse aus verschiedenen Untersuchungen vorliegen. Es wird jedoch von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit ausgegangen.

Im Artenschutzleitfaden des Windenergierlasses in Niedersachsen (MU 2016) wird die Art als windkraftsensibel geführt. Als Radius für eine vertiefende Prüfung werden 1.000 m angegeben. Ergeben sich relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore ist der Prüfraum auf 3.000 m zu erweitern.

Laut Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Dürr 2019b) besteht ein hohes Kollisionsrisiko von Thermikseglern. Deutlich geringer ist das Kollisionsrisiko für die meist im niedrigen Suchflug jagenden Weihen einzuschätzen. Rohrweihen nutzen zwar häufiger als andere Weihen die Thermik, die bei DÜRR (Stand: Sept. 2020) verzeichnet 41 Schlagopfer lassen aber im Verhältnis zum Brutbestand insgesamt auf ein geringes Kollisionsrisiko schließen.

Rohrweihen sind aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens in bestimmten Situationen einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um <u>nestnahe Aktivitäten</u> wie Balz, Futterübergaben etc., die in größeren Höhen stattfinden (LAG VSW 2014). Bei Jadgflügen, die weit unterhalb der Rotorhöhe stattfinden, ist von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Da sich die Rohrweihen in ihrem Verhalten den Wiesenweihen sehr stark ähneln, können die Untersuchungsergebnisse zum Kollisionsrisiko, die für die Wiesenweihe vorliegen, auch auf die Rohrweihe übertragen werden (Grajetzky et al. 2010, Rasran et al. 2010). Insgesamt ist danach von einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr in einem Umkreis von 300 m um die Windenergieanlagen auszugehen. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Staatliche Vogelschutzwarte Buckow (LANGGEMACH & DÜRR 2015) empfiehlt unter Vorsorgeaspekten einen Ausschluss- bzw. Tabubereich von 500 m zum Horststandort für Rohrweihen (gem. Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) mit Stand vom 15.12.2012).

In zahlreichen Fällen brüten Rohrweihen auch unbeschadet und erfolgreich in Windparks sowie in deren unmittelbarer Nähe (SINNING 2008). Im Rahmen weiterer unveröffentlichter Kartierungen im Auftrag der planungsgruppe grün GmbH wurden im nordwestdeutschen Küstenraum Rohrweihen in den letzten 12 Jahren immer wieder als Brutvögel in verschiedensten Windparks bzw. im Bereich verschiedener WEA u.a. in den Landkreisen Aurich (vgl. u.a. auch HANDKE et al. 2004a), Wesermarsch, Wittmund und Land Bremen bestätigt.

Lt. SPRÖTGE ET AL. (2018) ist bei der Rohrweihe die WEA-spezifische Mortalitätsbewertung: hoch bis mittel.

Vor allem in Brutplatznähe muss – wie bei der Wiesenweihe –von einer erhöhten Kollisionsgefährdung ausgegangen werden, da hier Flugbewegungen auch in größerer Höhe auftreten können (Thermikkreisen, Balz, Revierverteidigung etc.). Die Nahrungssuche selber erfolgt zu einem hohen Anteil in einem für Weihen typischen niedrigen Suchflug, so dass es hierbei nicht zu einer Kollisionsgefährdung durch WEA kommt.

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Nach BEAMAN & MADGE (2007) ist die Art in Deutschland weit verbreitet. Als Brutvogel kommt sie jedoch eher selten vor.

Die Rohrweihe kann in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens angetroffen werden (Ausnahme ist hierbei der Harz). Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im ostbraunschweigischen Flachland. Verbreitungslücken deuten sich dort an, wo sich reine Sand- und Heidegebiete sowie ausgedehnte Waldgebiet e großräumig erstrecken. Auch im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor (NLWKN 2011a). Der

niedersächsische Bestand dürfte bei 1.300-1.800 Paaren liegen. Bundesweit liegt der Bestand bei ca. 7.500-10.000, sodass der niedersächsische Bestand etwa 18% ausmacht (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

Während der Erfassung 2019 (IFÖNN 2020a) konnte die Rohrweihe zum ersten mal Anfang April (9.4.19) mit zwei Alttieren beobachtet werden. Später gab es während der Brutzeit zwei weitere Beobachtungen einzelner überfliegender Tiere. Es gab aber kein Brutverhalten im UG.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn (s.u.)

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Kollisionsgefahr besteht für Rohrweihen vorrangig in Brutplatznähe.

Eine Brut konnte jedoch 2019 im UG ausgeschlossen werden (s.o.).

Auf Grund der Ergebnisse der Erfassungen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Aufgrund der Lebensraumansprüche (ggf. auch Brut in Getreide, s.o.) kann ein zukünftiges Vorkommen auf überplanten Bereichen nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitate zu vermeiden. Sollten bei der Kontrolle Nester gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dann nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

11101	it ciri, 30 dass keine Adsharime gem. § 45 Abs. 7 bivatoena enordemen ist.					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)						
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein nein			

3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja [	☐ nein
	bleiben?		

# 8.12 Rotmilan (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)							
Schutz- und Gefährdungsstatus							
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status (2007/2015)		Messtischblatt				
□ Europäische Vogelart	Deutschland Niedersachsen	*/V 2/2					
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustan (Angabe nur erforderlich b oder voraussichtlichem Au	ei evtl. erh	eblicher Störung (II.3 Nr.2)				
<ul><li>☐ grün günstig</li><li>☑ gelb ungünstig/unzureichend</li><li>☐ rol ungünstig/schlecht</li></ul>	☐ A günstig / ☐ B günstig / ☐ C ungünsti	gut gut	agend I-schlecht				
A Latin and State of Francisco and Providence of a Part of the Part of the Australia							

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Rotmilane sind Bewohner reich gegliederter Landschaften mit Wald. Sie sind weniger eng an Gewässer gebunden als der ihnen verwandte Schwarzmilan. Die Horstanlage erfolgt in lichten Altholzbeständen. Jagdgebiete befinden sich auf freien Flächen. Als Schlafplätze kommen für den Rotmilan Gehölzbestände in Frage. Freie Flächen stellen den überwiegenden Anteil der Nahrungsgebiete dar (BAUER et al. 2005a).

#### Raumnutzung

Die Art brütet bevorzugt in lichten Altholzbeständen, aber auch kleineren Feldgehölzen. Der Horstbaum befindet sich i.d.R. in Nähe des Waldrandes. Brutplätze werden über viele Jahre hinweg genutzt und es wird eine breite Palette von Baumarten akzeptiert (NLWKN 2009a).

Die Jagdgebiete (vorwiegend freie Flächen) befinden sich in einer Distanz von bis zu 10 km zum Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Andere Quellen nennen Distanzen von bis zu 12 km (NLWKN 2009a).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Rotmilane sind durch den verbauungsbedingten Lebensraumverlust gefährdet. Auch der Verlust von Brutplätzen durch die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sowie die Abnahme des Laubholzanteils werden diesbezüglich explizit erwähnt (BAUER et al. 2005a). In den Ausführungen des NLWKN (2009a) wird ferner auf den Rückgang der Nahrungsgrundlangen und den Verlust von Nahrungshabitaten v.a. durch die Ausräumung der Landschaft verwiesen. Auch der Verlust durch den kollisionsbedingten direkten Straßentod wird in diesem Zusammenhang erwähnt.

Der Rotmilan ist nach dem Mäusebussard die Vogelart mit den zweithäufigsten registrierten, durch WEA verursachten Verlusten innerhalb Deutschlands. Insgesamt ist diese Art bisher 600-mal als Kollisionsopfer unter WEA registriert worden (DÜRR 2020b, Stand: Sept. 2020). Unter Berücksichtigung

der Populationszahlen, die mit bundesweit ca. 15.000 Individuen (GEDEON et al. 2014) deutlich geringer sind als die des Mäusebussards (80.000-135.000) (GEDEON et al. 2014), ist von einer wesentlich höheren Betroffenheit des Rotmilans auszugehen. STRASSER (2006) konnte in seiner Untersuchung zum Verhalten und möglichen unmittelbaren Beeinträchtigungen von Rotmilanen in Windparks feststellen, dass Rotmilane keine Meidung gegenüber Rotoren zeigen. Erst der Verlust der Kontrolle über das Flugverhalten durch Eintritt in Luftwirbel führte dazu, dass diese Vogelart den Windpark verlässt. Mittlerweile nehmen Verluste durch WEA als Verlustursache den höchsten Stellenwert ein. Im Mittel liegen die jährlich in Brandenburg registrierten Verluste durch WEA bei 36 % der Gesamtverluste (DÜRR 2009). Auch im aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen wird der Rotmilan als schlaggefährdete Art aufgelistet (MU 2016). Der Radius 1, welcher die Größe des zu untersuchenden Raumes für eine vertiefende Prüfung um eine geplante WEA beschreibt, beträgt 1.500 m.

Das hohe Kollisionsrisiko ist durch das Flugverhalten der Rotmilane bestimmt. Zum einen findet im Gegensatz zu anderen Greifvögeln die Nahrungssuche mehr fliegend statt. Dabei wird kein Meideverhalten gegenüber WEA gezeigt. Zum anderen befinden sich seine Balzflüge im Frühjahr und das Thermikkreisen in Höhen, in denen die Rotorblätter der WEA kreisen (LAG VSW 2015). Des Weiteren werden nach Literaturauswertung von LANGGEMACH & DÜRR (2016) WEA gezielt zur Nahrungssuche angeflogen, da entlang der Verbindungswege die Nahrungsverfügbarkeit oft attraktiver ist als auf freien Ackerflächen.

Mit der Progress-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) liegt das Untersuchungsergebnis eines umfangreichen F&E-Projektes vor. Basierend auf vorhandenen Daten und eigenen Erhebungen (Schlagopfersuche und Beobachtungen von Flugverhalten in Windparks) wurde eine Simulation der Populationsentwicklung unter Berücksichtigung von hochgerechneten Kollisionsopfern durchgeführt. Im Ergebnis zeigen vier von sechs Simulationen im Median eine negative Populationsentwicklung für den Rotmilan; zwei Simulationen prognostizieren im Median eine konstante Population. Bedingt ist dies durch die kumulierende Wirkung der vorhandenen WEA; die zusätzliche Mortalität durch Kollisionen mit WEA wird als erheblich eingestuft (vgl. Kapitel 6.3.4, Kapitel 6.5 und Kapitel 8.8 des Abschlussberichtes).

Die LAG VSW (2015) nennt als fachlich empfohlenen Mindestabstand der WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen einen Abstand von 1.500 m. Als Prüfbereich werden 4.000 m genannt. In dem Prüfbereich ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate, die regelmäßig angeflogen werden, vorhanden sind. Auch bei LANGGEMACH & DÜRR (2016) werden Abstandsregelungen für diese Art genannt.

Die Fluchtdistanz liegt zwischen 100 und 300 m (FLADE 1994).

Lt. SPRÖTGE ET AL. (2018) ist beim Rotmilan die WEA-spezifische Mortalitätsbewertung: hoch. SPRÖTGE ET AL. (2018) definiert einen Kernbereich von 750 m sowie einen Prüfbereich von 1.500 m zum Brutplatz.

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Rotmilan Bestand in Niedersachsen beschränkt sich auf die östliche Hälfte, an der Küste und in der Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Ems-Hunte Geest sowie Dümmer-Geestniederung kommt nahezu nicht vor. Ca. 1.100 Paare wurden in Niedersachsen erfasst, dies entspricht etwa 7% der 15.000 in Deutschland brütender Paare. Landesweit ist der Bestand als stabil anzusehen, wobei es lokal und regional zu Schwankungen kommen kann (KRÜGER et al. 2014).

Die Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2005) eine Abnahme von über 20 %, waren aber kurzfristig (1980-2005) stabil (KRÜGER & OLTMANNS 2007).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Brutvogelerfassung 2019 / Horsterfassung 2020:

In 2019 und 2020 konnte ein besetzter Horst (in beiden Jahren selber Standort am Osenhorster Weg) des Rotmilans am Rande des UG erbracht werden (Abstand ca. 1.400 m von der nächsten geplanten WEA).

2019 wurden zwei Jungtiere flügge (IFÖNN 2020a).

#### Vertiefende Raumnutzungskartierung 2019:

Ergebnis der vertiefenden Raumnutzung 2019 (10 Termine von Mitte Juni bis Ende Juli 2019) war, dass die meisten Flugaktivitäten des Rotmilans südlich der Vorrangfläche stattfanden. Eine besonders häufige Nutzung der Acker- und Grünlandflächen innerhalb der Vorrangfläche konnte nicht festgestellt werden (IFÖNN 2020a).

#### Vertiefende Raumnutzungskartierung 2020:

In 2020 wurde die Windvorrangfläche vom Rotmilan während der Brutzeit nur wenig genutzt. Die meisten Flugaktivitäten fanden südlich der Vorrangfläche und südlich der Osenhorster Straße statt. Die Grünland- und Ackerflächen innerhalb der Windvorrangfläche sind keine bevorzugt genutzten Nahrungsflächen und es besteht keine Barrierewirkung zu weiter entfernt liegenden häufig genutzten Nahrungsgebieten. Der Rotmilan flog überwiegend südlich der Hochspannungstrasse und suchte dort Nahrung. (s. PGG 2020c).

Flugbewegungen, welche im Zuge der Raumnutzungserfassung 2020 (siehe PGG 2020c) erfasst wurden, konzentrieren sich auf den Bereich um den Horststandort. Eine Auswertung der Daten (Rasterauswertung) ergab, dass sich keine der geplanten WEA innerhalb eines Bereiches befindet, bei dem von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen ist (siehe PGG 2020c). Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen" (HMUKLV / HMWEVW 2020), welche den "Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen" (HMUELV/HMWVL 2012) ergänzen soll.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung

An dieser Stelle wird aber darauf verwiesen, dass die Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard (temporäre Betriebszeitenbeschränkung lt. Nr. 7.2. des Artenschutz-Leitfadens, Anlage von Ablenkflächen) sich ebenfalls positiv auf andere Greifvögel (u.a. Rotmilan) auswirken.

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Brutnachweise aus 2019 und 2020 liegen im Abstand von ca. 1.400 m zu den geplanten WEA. Es liegen auf Grund der Ergebnisse der vertiefenden Raumnutzung (2020) keine Hinweise vor, dass der Bereich der geplanten Anlage als essentielles Nahrungshabitat vom Rotmilan genutzt wird. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die

Eine Enthahme, Beschädigung oder Zerstorung von Fortpflanzungs- und Ruhestatten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage der vorliegenden Daten (s.o.) und der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

nicr	it ein, so dass keine Ausnanme gem. § 45 Abs. / BinatschG erforderlich ist.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	

4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)						
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein			

# 8.13 Schleiereule (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sch	Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule (Tyto alba)						
Schutz- und Gefährdungsstatus							
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt					
☐ Europäische Vogelart	Deutschland * Niedersachsen *						
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der lo (Angabe nur erforderlich bei evtl. erho oder voraussichtlichem Ausnahmeve	eblicher Störung (II.3 Nr.2)					
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig/schlecht	□ A       günstig / hervorra         □ B       günstig / gut         □ C       ungünstig / mittel						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Die Schleiereule besiedelt offene Niederungsgebiete mit weniger als 40 Tagen Schnee pro Jahr. Günstige Habitate sind vor allem die Kombination aus geeigneten Brutplätzen wie einzeln stehende Gebäude oder Dörfer sowie günstige Jagdgebiete mit offenem Gelände am Rand von Siedlungen, sowie lineare Strukturen wie Straßen, Hecken, Gräben, seltener Waldränder oder hohe Pflanzen mit mehr als 3 m Gesamthöhe (BAUER et al. 2005a).

#### Raumnutzung

BAUER et al. (2005a) gibt die Siedlungsdichte mit einem Brutpaar pro Dorf an, verweist aber auch auf bekannte Spitzenwerte aus Niedersachsen mit bis zu 31 Brutpaaren pro 100 km². Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) sind für ein Brutpaar 0,4 – 0,6 km² ausreichend als Jagdgebiet, sofern das Beuteangebot entsprechend gut ist. Der Aktionsradius der Art liegt bei 800 – 1.500 m.

# Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Gefährdet sind Schleiereulen durch den Rückgang von Kleinsäugerbeständen und die generelle Beeinträchtigung ihrer Jagdgebiete (z. B. Beseitigung von Gräben, Hecken, Ackerrainen, usw.). Zudem sind im Straßenverkehr hohe Verluste möglich. Auch generelle Beeinträchtigungen, die aus Landschaftsverbrauch, Überbebauung und Störungen am Brutplatz resultieren, werden von BAUER et

#### al. (2005a) genannt.

Eine besondere Gefährdung von Schleiereulen durch Windenergieanlagen ist der aktuellen Literatur nicht zu entnehmen. Zur Gefährdung nächtlich beutesuchender Eulen durch Windenergieanlagen sind jedoch grundlegenden Untersuchungen nach wie vor selten. Allerdings sind Eulen bei der Beutesuche überwiegend auf ihr Gehör angewiesen. Die durch die sich drehenden Rotoren permanent bestehende Lärmquelle kann zweifellos die wesentlich leiseren, durch potenzielle Beutetiere erzeugte Geräusche übertönen, so dass es zu einer Einschränkung des Nahrungsraumes für diese Arten kommen könnte. FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz mit bis zu 20 m an.

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In der Schlagopferdatei von DÜRR (Stand Sept. 2020) sind 14 Kollisionsopfer gelistet.

Ein erhöhtes Schlagrisiko aufgrund betriebsbedingter Wirkungen durch Windenergieanlagen ist nach MKULNV & LANUV (2013) für nicht WEA-empfindliche Arten (z.B. Turmfalke, Schleiereule) nicht zu erwarten. Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) welcher die Schleiereule nicht unter den 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten führt. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) ist für die Schleiereule nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen. SPRÖTGE et al. (2018) kommen im Ergebnis zu einer nur mäßigen WEA-spezifischen Mortalitätsgefährdung für die Schleiereule.

### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

In Deutschland ist die Schleiereule weit verbreitet im Tiefland. In der Regel liegt jedoch eine geringe Dichte vor (BEAMAN & MADGE 2007).

Schleiereulen sind weitgehend gleichmäßig in Niedersachsen verteilt, jedoch fehlt sie im Harz und in Teilen der Lüneburger Heide. Der Bestand liegt bei ca. 6.500 Revieren, was etwa 15% des bundesweiten Bestands von 16.500-29.000 Revieren entspricht (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014). Bei dem niedersächsischen Bestand ist zu berücksichtigen, dass die Erfassung in den Jahren 2005-2008 stattfand und während dieser Zeit gute Nahrungsbedingungen sowie milde Winter vorherrschten. Im Jahr 2011 war aufgrund des schneereichen Winters der Bestand bereits auf einen Tiefstand der letzten 30 Jahre zusammengebrochen (KRÜGER et al. 2014).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Erfassungen 2019 konnten zwei Brutverdachte der Schleiereule im Bereich Brüttendorf und Osenhorst, jeweils mehr als 1.000 m entfernt von den geplanten WEA, erfasst werden (IFÖNN 2020a).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da die Schleiereule in der Regel in Gebäuden (bspw. Scheunen) brütet, ist nicht von einem Brutplatz in unmittelbarer Nähe zur geplanten WEA auszugehen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt aller Wahrscheinlichkeit nicht; dennoch sind vorsorgliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden jedoch ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose (ggf. einschl. vorgesehener Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	vurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

# 8.14 Schwarzstorch (Nahrungsgast)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzel	ne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzstorch (Ciconia nigra)							
Schutz- und Gefährdungsstatus							
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status (wandernder Vogelarten)		Messtischblatt				
Europäische Vogelart	Deutschland	V					
Erhaltungszustand in Niedersachsen	Erhaltungszustand (Angabe nur erforderlich bei e oder voraussichtlichem Ausn.  A günstig / h  B günstig / g  C ungünstig	eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III)) agend					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Schwarzstörche kommen in größeren, störungsa naturnahen Bächen, Sümpfen sowie Waldteiche Weißstorch stärker an Wasser und Feuchtigke	en und Altwässern vor.	. Er ist	t im Gegensatz zum				

Feuchtgebiete auf. Gebrütet wird vorwiegend in lichten Altholzbeständen auf hohen Bäumen, Kunstnester werden ebenfalls angenommen (NLWKN 2010a).

#### Raumnutzung

Der Schwarzstorch ist Langstreckenzieher, der sein Winterquartier in Ost- und im tropischen Afrika hat. Der Schwarzstorch ist grundsätzlich tagaktiv aber weniger abhängig von der Thermik wie der Weißstorch. Die Nahrungssuche findet vorwiegend im seichten Wasser statt, häufig auch weit ab vom Nest (BAUER et al. 2005a). Das Nestrevier hat eine Größe von 1-5 km², der Aktionsraum der Art kann aber bis zu 100 km² groß sein (FLADE 1994). Bei hoher Besiedelungsdichte sinkt der Aktivitätsraum auf 15 km². Vom Brutplatz werden weite Distanzen (zwischen 5 und 10 km) zurückgelegt um zu Nahrungsgebieten zu gelangen (MKULNV 2013). Durch die hohe Ortstreue bleiben Brutpaare über mehrere Jahre zusammen. Es wird nicht in Kolonien gebrütet, die Horstabstände liegen selten näher als 1.000 m aneinander (BAUER et al. 2005a).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Eine Gefährdung liegt durch die Intensivierung der Waldwirtschaft und Landwirtschaft vor. Die Art ist sehr störungsempfindlich und Brutverluste entstehen durch Störungen an Horstplätzen. Die kritische Distanz hierbei liegt bei Störungen durch Freizeitnutzung, Forstbetrieb und massive Störwirkung durch Personen bei weniger als 100 m, auch forstliche Maschinen in weniger als 500 m werden als Störung wahrgenommen (BAUER et al. 2005a).

Der Schwarzstorch zeigt kein ausgesprochenes Meidungsverhalten (BRIELMANN et al. 2005). Von 77 Beobachtungen in der Nähe eines Windparks gab es neun Aktivitäten, die in einer Entfernung von bis zu 500 m der WEA stattfanden, davon waren zwei Risikosituationen. Es kann nur ein geringer Teil der Flüge von Schwarzstörchen als kollisionsträchtig angesehen werden. Die Tiere sind zu Flugmanövern innerhalb von Windparks fähig, bei denen sie die Anlagen umfliegen (HMWLV 2018).

Die Fluchtdistanz liegt zwischen 300 und 500 m (FLADE 1994).

Der Artenschutzleitfaden zum Windenergierlass Niedersachsen (MU 2016) listet den Schwarzstorch als störungsempfindlich aber nicht kollisionsgefährdet..

In der zentralen Funddatei für Schlagopfer (DÜRR, Stand: Sept. 2020) sind vier Schlagopfer des Schwarzstorches registriert.

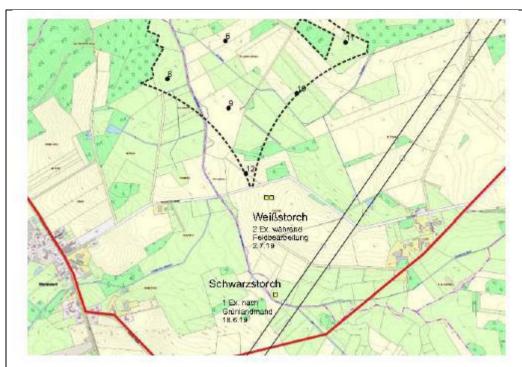
Mittlerweile liegt eine umfassende Studie zum Flugverhalten von Schwarzstörchen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg (GUTSCHKER-DONGUS & BÖFA 2018) vor. Die Schwerpunktsetzung der Studie liegt auf der detaillierten Erfassung der Flugbewegungen im Bereich zweier Windparks – dies bezogen auf einen in räumlicher Nähe besetzten Brutplatz. Ergänzend wurden weitere Schwarzstorchuntersuchungen in räumlicher Nähe zu Windparks sowie ergänzende Daten des NABU-Hessen und eine Telemetrie-Studie ausgewertet. Ergebnis der Erfassung ist, dass Flüge im Gefahrenbereich der WEA festgestellt wurden. Die Schwarzstörche näherten sich den WEA, umflogen diese aber randlich; eine leichte Richtungsänderung war vor den Anlagen dabei erkennbar. Der Grund für die räumliche Annäherung ist It. Gutachter darauf zurückzuführen, dass die WEA randlich der natürlichen Flugroute liegen und dass Bereiche mit guter Thermik in Horstnähe in Waldrandlage vorhanden sind. Die Auswertung der weiteren Schwarzstorchuntersuchungen zeigte, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen WEA (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konfliktträchtig anzusehen ist. Bei allen diesen Flügen war ein randliches Umfliegen der WEA oder bei ausreichend breitem Korridor ein Durchfliegen des Windparks festzustellen. Die Gutachter weisen jedoch darauf hin, dass weitere Telemetrie-Studien mit Höhendaten durchgeführt werden sollten.

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

In Deutschland ist der Schwarzstorch sehr selten und kommt nur gebietsweise als Brutvogel vor (BEAMAN & MADGE 2007). Im Jahr 2008 umfasste der niedersächsische Bestand ca. 50 Brutpaare, dies entspricht etwa 8% der bundesweit ca. 650-750 brütenden Schwarzstörche (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014). Hinzugezählt werden muss eine geringe Anzahl an nicht-brütenden Individuen (KRÜGER et al. 2014). Das Brutareal hat sich in den letzten Jahren nach Westen ausgeweitet (NLWKN 2010a).

### Verbreitung im Untersuchungsraum

Während der vertiefenden Raumnutzungserfassung 2019 (für Rotmilan und Baumfalke) wurde einmalig der Schwarzstorch südlich der Osenhorster Straße erfasst (s. nachfolgende Abbildung aus IFÖNN 2020a). Der Schwarzstorch kam von Süden angeflogen und hielt sich kurz am Ufer der Aue-Mehde auf.



Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung 2020 (PGG 2020c) wurde der Schwarzstorch nicht gesichtet.

Die Niederung der Aue-Mehde gehörte bis 2017 zu den landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten. Die ehemalige Bedeutung der Aue als avifaunistisch wertvoller Bereich (bzw. konkret als Nahrungsgebiet für die Schwarzstorch) basierte auf einer Datensammlung aus den Jahren 2005 bis 2009, welche dem NLWKN von ehrenamtlichen und z.T. beauftragten Kartierungen vorlagen. Diese landesweite Bewertungen werden in größeren Abständen aktualisiert (Abfrage Infobox zu avifaunistisch wertvollen Bereichen, MU-Datenserver, 12.03.2020).

Lt. Umweltbericht zum RROP (2020) gilt für die Vorrangfläche Zeven-Wistedt, dass "die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Eignung der Fläche als Nahrungshabitat oder Flugkorridor für den Schwarzstorch auf der nachgelagerten Zulassungsebene aufzulösen [sind]".

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. u.)

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorchs. Vorkommen der Art überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bereich der geplanten Anlagen als essentielles Nahrungshabitat oder Flugkorridor genutzt wird. Während der umfangreichen Erfassungen in 2018, 2019 und 2020 konnte der Schwarzstorch nur einmalig erfasst werden (s.o.).

Ein erhöhtes Schlagrisiko kann auf Grund der Datenlage (s.o.) nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Kollisionsgefahr besteht für den Schwarzstorch insbesondere in Horstnähe. Im Untersuchungsgebiet lagen jedoch keinerlei Hinweise auf eine Brut vor (IFÖNN 2020a).

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	/urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein

# 8.15 Schwarzmilan (Brutvogel)

o.15 Schwarzhillan (Brutvogel)							
Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: So	hwarzmilan ( <i>Milvus n</i>	nigrans)					
Schutz- und Gefährdungsstatus							
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt				
	Deutschland	*					
□ Europäische Vogelart	Niedersachsen	*					
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand (Angabe nur erforderlich be oder voraussichtlichem Aus	ei evtl. erh snahmeve	eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))				
<mark>⊠ grün</mark> günstig	☐ A günstig /		agend				
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig /	Ū					
rot ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungünsti	g / mitte	l-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebenen		der Art					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweiser	1						
<u>Lebensraumansprüche</u> Schwarzmilane besiedeln halboffene Waldlands	chaften oder landwirted	haftlich	genrägte Gehiete mit				
Feldgehölzen oder Waldanteilen, häufig in der							
(NLWKN 2010a). Gewässer (Große Flussläufe	e, Teichgebiete oder S	Stauseer	n) sind aufgrund des				

Vorkommens von Fischen als wichtiges Beutetier Optimalstandorte, jedoch kann der Schwarzmilan auch ohne Gewässer auskommen (ORTLIEB 1998). Die Errichtung der Horste erfolgt auf Laub- oder Nadelbäumen, häufig in Auwäldern in über 7 m Höhe. Oftmals werden jedoch auch alte Horste von anderen Vogelarten genutzt (BAUER et al. 2005a).

#### Raumnutzung

Schwarzmilane sind Kurz- und Langstreckenzieher. Europäische Schwarzmilane überschreiten beim Zug nur selten Distanzen von 5.000 km. Die Brutstandorte des Schwarzmilans sind meist in der Nähe von Gewässern. Teilweise können die Horste aber auch in einer maximalen Entfernung von bis zu 25 km vom nächsten Fließgewässer liegen. Außerhalb der Brutzeit hält sich der Schwarzmilan vorwiegend an Gewässern auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

MAMMEN et al. (2006) konnten im Jahr 2005 neun Schwarzmilan-Brutplätze in einem Umkreis von 1 km um einen großen Windpark auf der Querfurter Platte feststellen. Auch MÖCKEL & WIESNER (2007) fanden Schwarzmilan-Brutpaare in der Nähe von WEA. In einem Windpark in Bittingen konnte ein erfolgreiches Brutpaar in einem Feldgehölz nachgewiesen werden. Vier WEA waren dort in einem Umkreis von 500 m in Betrieb. Es konnte kein Meideverhalten der sich dort befindenden Schwarzmilane festgestellt werden (ECODA UMWELTGUTACHTEN & INGENIEURBÜRO DR. LOSKE 2012).

Bisher wurden insgesamt 50 Schwarzmilane gefunden, die an einer WEA verunglückten (DÜRR 2020B, Stand Sept. 2020). Dies ist auch unter Berücksichtigung der geringeren Bestandszahlen deutlich weniger als beim Rotmilan, was vermutlich auf ein anderes Jagdverhalten zurückzuführen ist. Moderne Anlagen mit größerer Nabenhöhe erhöhen jedoch die Kollisionsgefahr für den Schwarzmilan. So konnten im WP Bittingen Jungvögel beobachtet werden, die im Horstbereich in großer Höhe kreisten. Demnach besteht an modernen WEA vor allem in der Nähe von Schwarzmilan-Brutplätzen eine Kollisionsgefahr, da die Jungvögel nach dem Ausfliegen ab Juni große Höhen aufsuchen (ECODA UMWELTGUTACHTEN & INGENIEURBÜRO DR. LOSKE 2012).

SCHREIBER (2014) gibt 1.000 m als fachlich empfohlenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen und einen Prüfbereich von 3.000m um die geplanten Anlagen an. In dem Prüfbereich ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate, die regelmäßig angeflogen werden, vorhanden sind, Regelmäßig genutzte Schlafplätze sollten planerisch mit berücksichtigt werden (LAG VSW 2014).

Im Windenergieerlass zählt die Art zu den schlaggefährdeten Arten (MU 2016).

Nach SPRÖTGE et al. (2018) wird ein Kernbereich von 500 m und ein Prüfbereich von 1.000 m definiert...

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist der Schwarzmilan zwar weit verbreitet, fehlt jedoch gebietsweise (BEAMAN & MADGE 2007). Schwerpunkte der Verbreitung in Niedersachsen sind die Elbtaltaue zwischen Geesthacht und Schnackenburg sowie die Oberweser und hier insb. die Bereiche nördlich des Harzvorlands bis zur mittleren Weser. Neben dem Steinhuder Meer wurden weitere Einzelvorkommen erfasst (z.B. nördlich und südlich der Hase). Der Bestand in Niedersachsen wurde mit 370 Paaren erfasst, was einen Anteil von 5% an den bundesweit ca. 6.000-9.000 brütenden Paaren ausmacht (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014). Die Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2005) wie kurzfristig (1980-2005) eine Zunahme. Niedersachsen liegt am NW-Rand der mitteleuropäischen Brutverbreitung dieser Art (KRÜGER & OLTMANNS 2007).

# Verbreitung im Untersuchungsraum

#### Brutvogelerfassung 2019:

Die Nachweise vom Schwarzmilan während der Brutzeit führten zu der Vermutung, dass es einen Brutplatz außerhalb des UG nördlich von Brüttendorf geben könnte. Der Schwarzmilan wurde mehrmals im Bereich der Osenhorster Straße registriert (siehe Karte 3 in IFÖNN 2020a).

#### Horsterfassung 2020:

Brut eines Schwarzmilans im Bereich Osenhorster Straße (Abstand ca. 950 m zur nächsten geplanten WEA).

#### Vertiefende Raumnutzungserfassung 2020:

2020 konnte die Brut eines Schwarzmilans im Abstand von ca. 950 m südlich der geplanten WEA erfasst werden. Vor diesem Hintergrund fand in 2020 eine vertiefende Raumnutzung statt (PGG 2020c).

Der Schwarzmilan war deutlich flugaktiver als der Rotmilan und nutzte zur Nahrungssuche ein größeres Gebiet. Es wurden auch einige direkte Flüge in Richtung Windvorrangfläche registriert. Die meisten Anund Abflüge erfolgten in Richtung Nordost, Ost und Südwest. Die Grünland- und Ackerflächen innerhalb der Windvorrangfläche sind allerdings keine bevorzugt genutzten Nahrungsflächen und es besteht keine Barrierewirkung zu weiter entfernt liegenden häufig genutzten Nahrungsgebieten (PGG 2020c).

Flugbewegungen, welche im Zuge der Raumnutzungserfassung 2020 (siehe PGG 2020c) erfasst wurden, konzentrieren sich auf den Bereich um den Horststandort. Eine Auswertung der Daten (Rasterauswertung) ergab, dass sich keine der geplanten WEA innerhalb eines Bereiches befindet, bei dem von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen ist (siehe PGG 2020c). Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen" (HMUKLV / HMWEVW 2020), welche den "Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen" (HMUELV/HMWVL 2012) ergänzen soll.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Brutplatz des Schwarzmilans liegt ca. 950 von den geplanten WEA entfernt und somit außerhalb des Prüfbereiches nach SPRÖTGE et al. (2018).

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bereich der geplanten Anlagen als essentielles Nahrungshabitat vom Schwarzmilan genutzt wird (PGG 2020c).

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage der vorliegenden Daten (s.o.) nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

	atSchG erforderlich ist.	o gom. s	3 +0 7100. <i>1</i>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)					
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein		

3.	Wird der	Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen			
	Vogelarten bleiben?	nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig	□ja	nein	

#### 8.16 Seeadler (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Seeadler (Haliaeetus albicilla)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status dernder Vogelarte	•	Messtischblatt	
⊠ Europäische Vogelart	Deutschland	*		
		ei evtl. erh	<b>ekalen Population</b> eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))	
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend not ungünstig/schlecht	□ A günstig / □ B günstig / □ C ungünsti	gut	agend I-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Der Seeadler besiedelt weiträumige gewässerreiche Landschaftsräume mit alten Baumbeständen, die Neststandorte sind in Mitteleuropa vorwiegend am Waldrand oder im Wald in störungsarmen Räumen. Die Nahrungsbiotope sollten vor allem eutrophe, fisch- und vogelreiche Flüsse und Binnengewässer aufweisen (NLWKN 2010a), Neben Fischen und Vögeln werden auch Säuger gejagt und Aas verzehrt. wenn Nahrungsgewässer zufrieren. Frost- und Tauwetter veranlassen ihn daher nicht zu einer Winterflucht und haben keinen Einfluss auf den Zugablauf. Die Jagd erfolgt in Form einer Ansitzjagd, niedrigem Suchflug und steilen Stoßflügen aus geringer Höhe (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Bevorzugte Bruthabitate in Niedersachsen sind vitale Wald-Kiefern in einer Höhe zwischen 12 und 26 m (KRÜGER et al. 2014).

### Raumnutzung

In der Nestumgebung befinden sich Wach- und Ruhewarten in bis zu 400 m Entfernung sowie Schlafbäume in bis zu 200 m Entfernung (NLWKN 2010a). Der Abstand bis zum nächsten Gewässer kann bis zu 10 km betragen. Die niedersächsischen Altvögel sind überwiegend Standvögel, die Jungvögel verbleiben zunächst im Revier der Eltern und ziehen anschließend mitunter sehr weiträumig (Großbritannien, Frankreich, Spanien), siedeln sich daran anschließend häufig im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. Die Reviergröße eines Brutpaares beträgt mindestens 25 - 45 km² (BAUER et al.

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Der Seeadler ist durch Lebensraumverluste, großräumige Zerstörung von Feuchtgebieten und der illegalen Verfolgung bedroht. Auch Kollisionsverluste an Windenergieanlagen, Freileitungen und Straßen sowie Störungen an Brut- und Nahrungsplätzen durch Freizeitnutzung, Bewirtschaftung und die Zerstörung von Horst und Horstbäumen gehört dazu. Die LAG VSW (2015) nennt als fachlich empfohlenen Mindestabstand der WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen einen Abstand von 3.000 m. Als Prüfbereich werden 6.000 m genannt. In dem Prüfbereich ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate, die regelmäßig angeflogen werden, vorhanden sind.

Scheuchwirkungen auf Seeadler sind nicht bekannt, zu betrachten ist vielmehr die Kollisionsgefahr. Die Art weist kein explizites Meideverhalten gegenüber WEA auf (MU 2016).

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Regelmäßig genutzte Schlafplätze sollten planerisch mit berücksichtigt werden (LAG VSW 2015). Lt. LAG VSW (2015) ist der Seeadler stark schlaggefährdet gegenüber WEA, auch außerhalb des 6 km Prüfbereiches. Die Schlagopferdatei von DÜRR (Stand: Sept. 2020) listet aktuell 193 gefundene Individuen auf. Im Vergleich zum deutschlandweiten Bestand ist der Seeadler demnach als eine sehr kollisionsgefährdete Art einzustufen.

Mit der aktuellen PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) liegt das Untersuchungsergebnis eines umfangreichen F&E-Projektes vor. Basierend auf vorhandenen Daten und eigenen Erhebungen (Schlagopfersuche und Beobachtungen von Flugverhalten in Windparks) wurde für verschiedene Arten eine Simulation der Populationsentwicklung unter Berücksichtigung von hochgerechneten Kollisionsopfern durchgeführt. Für den Seeadler lagen It. Bericht keine ausreichenden Daten für eine genaue Betrachtung von Populationseffekten vor. Im Fazit verweisen die Autoren allerdings auf die starke Bestandszunahme des Seeadlers parallel zum Ausbau der Windenergienutzung. Dies weise darauf hin, dass die Windenergienutzung den Bestand des Seeadlers nicht oder nur wenig beeinflusst. Im aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) wird der Seeadler gegenüber Windenergieanlagen als kollisionsgefährdete Art aufgezählt. Der Radius 1 (MU 2016), welcher die Größe des zu untersuchenden Raumes für eine vertiefende Prüfung um eine geplante WEA beschreibt, beträgt 3.000 m.

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Das westliche Vorkommen in Niedersachsen bildet gleichzeitig auch die westlichste Verbreitungsgrenze des Seeadlers in Europa. Der Bestand in Niedersachsen liegt aktuell bei ca. 23 Brutpaaren, dies entspricht 3 % der bundesweit zwischen 628 und 643 brütenden Seeadlern (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

Der Seeadler kommt als Gastvogel in großräumigen gewässerreichen Landschaftsräumen vor. Meist treten Einzelvögel an den größeren, fisch- und vogelreichen Still- und Fließgewässern auf. Die Bestände sind nicht erfasst (NLWKN 2011).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Zuge der Erfassungen 2018/2019 wurde der Seeadler an zwei Terminen auf Nahrungssuchflügen über der Aue-Mehde beobachtet (7.12.2018 und 26.03.2019, siehe Karte 3 in IFÖNN 2020a). Der Brutplatz im Tister Bauernmoor liegt ca. 19 km entfernt (IFÖNN 2020a).

Bei einer Begehung am 29. Mai im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung 2020 (PGG 2020c) wurde morgens auf einer Erle am Weg östlich der Aue-Mehde außerhalb des Windvorranggebietes ein sitzender <u>Seeadler</u> beobachtet, der später vom Schwarzmilan vertrieben wurde.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. u.)

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art brütet nicht innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Art durchfliegt den untersuchten Raum lediglich sporadisch. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bereich der geplanten Anlage als essentielles Nahrungshabitat oder Flugkorridor genutzt wird. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Der Seeadler weist kein explizites Meideverhalten gegenüber WEA auf. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen

	nrend der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass ein Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	ne Versc	hlechterung	
	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des it ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 - 3	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	⊠ nein	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	☐ nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	☐ nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein	

#### 8.17 Silberreiher (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Silberreiher (Casmerodius alba)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status dernder Vogelarte		Messtischblatt
⊠ Europäische Vogelart	Deutschland	*	
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig/schlecht	☐ <b>B</b> günstig	•	agend I-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
l eheneraumanenriiche			

Silberreiher erwerben ihre Nahrung am Rand von Schilfröhrichten, aber auch in vegetationsfreien Flachwasserstellen und überschwemmten Wiesen (BAUER et al. 2005a). Nach BRANDT (2002) konnten die meisten Beobachtungen von rastenden Individuen bei der Nahrungssuche in Seenähe erbracht werden, nur wenige nutzten angrenzende Feuchtwiesen.

#### Raumnutzung:

In Deutschland rastende Silberreiher stammen aus unterschiedlichen Gebieten in Mitteleuropa. Dazu gehören sowohl Südwestfrankreich, als auch östlich von Deutschland liegende Länder wie Polen und die Ukraine.

Für rastende Silberreihe konnte KALBE (2006) in Brandenburg Schlafplätze nachweisen, die zu Beginn der Dämmerung aufgesucht wurden. Dabei versammelten sich zunächst mehrere Vögel an Sammelplätzen im Flachwasser, bevor sie gemeinsam zu den Schlafstellen flogen.

### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Gefährdet ist der Silberreiher neben direkter Verfolgung vor allem durch den Verlust oder das Fehlen geeigneter ungestörter Altschilfbestände. Bestandsschwankungen generell stark, vor allem in trockeneren Perioden (BAUER et al. 2005a).

Untersuchungen zur Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen liegen bisher nicht vor. SCHREIBER (2014) gibt jedoch zu Reihern allgemein 1.000 m als fachlich empfohlenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen und einen Prüfbereich von 3.000 m um die geplanten Anlagen an. In dem Prüfbereich ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate, die regelmäßig angeflogen werden, vorhanden sind. Die LAG VSW (2014) nennt ebenso diesen Abstand.

In der Schlagopferdatei von DÜRR (Stand Sept. 2020) ist aktuell ein Silberreiher gelistet.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

#### Brutvoael

Der Silberreiher ist in Deutschland erst seit 2012 nachgewiesener Brutvogel. Der Nachweis wurde in Sachsen-Anhalt in einer bestehenden Graureiherkolonie erbracht (FEIGE & MÜLLER 2012). Aktuelle Daten zur Bestandsentwicklung liegen nicht vor.

## Rast- und Gastvogel

Seit einigen Jahren nimmt der Rastvogelbestand des Silberreihers in Deutschland zu (z.B. KALBE 2006, BRANDT 2002). Auch langfristige Trends prognostizieren weiterhin eine Zunahme rastender Vögel. Er wird von Krüger et al. (2013) auf 1001-3000 Individuen in Deutschland geschätzt.

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Zuge der Erfassungen 2018/2019 (IFÖNN 2020a) wurden bei 17 Terminen meist zwischen ein bis fünf Tiere beobachtet, die in Gesellschaft von Graureihern auftraten.

Der Silberreiher wurde am 07.12.2018 einmalig mit 20 Tieren, über die gesamte Niederung der Aue-Mehde verstreut, erfasst. Dies entspricht einer lokalen Bedeutung nach KRÜGER et al. (2013) (IFÖNN 2020a).

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Silberreiher konnte lediglich als Durchzügler erfasst werden. Die einmalig erfasste lokale Bedeutung (s.o.) ist im Winter im küstennahen Tiefland aber keine Seltenheit (IFÖNN 2020a).

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Silberreiher kann vor diesem Hintergrund nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden,

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

/ tubi	Talline geni. 3 40 705. 7 Divatesine enordernion ist.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	/urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

# 8.18 Singschwan (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Singschwan (Cygnus cygnus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status dernder Vogelarte		Messtischblatt	
	Deutschland	*		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustane (Angabe nur erforderlich be oder voraussichtlichem Au	ei evtl. erh	eblicher Störung (II.3 Nr.2)	
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend not ungünstig/schlecht	□ A günstig / □ B günstig / □ C ungünsti	gut	agend I-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				

### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Das Brutgebiet des Singschwans befindet sich in der Tundra und Taiga und reichen von Island ostwärts bis an den Pazifik (NLWKN 2011). Hier besteht die Nahrung vor allem aus Pflanzen des Süß-, Brackund Salzwassers, aber auch aus Gräsern Kräutern und gelegentlich Körnern von Getreidefeldern (BAUER et al. 2005).

Als Schlafgewässer werden im Überwinterungsgebiet größere, offene Wasserflächen, wie Seen, Teiche, überflutetes Grünland oder Wiedervernässungsflächen in Mooren benötigt (NLWKN 2011). Als Nahrungsflächen werden feuchtes bis überflutetes Grünland sowie Ackerflächen genutzt. Hier sind besonders Wintergetreide und Raps relevant. Weitere wichtige Nahrungspflanzen sind Mais und Kartoffeln (WAHL & DEGEN 2009).

#### Raumnutzung

Im Überwinterungsgebiet ist das Verhalten von einer ausgesprochenen Tagesrhythmik geprägt: dabei wechseln die Tiere täglich zwischen den Schlafgewässern, auf denen meist in großen Gemeinschaften übernachtet wird, zu den Nahrungsflächen, die sich, im Gegensatz zu den meisten Gänsen, im engeren Umfeld bis ca. 5 km um die Nahrungsflächen befinden (HEINICKE 2008).

#### Empfindlichkeit gegenüber WEA

Neben dem direkten oder indirekten Verlust der notwendigen Teillebensräume von Schlafgewässern und geeigneten Nahrungsflächen führt auch die Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Windkraft- und andere störende Planungen, Straßenbau und Zersiedelung. Weitere Beeinträchtigungen bestehen durch aktive Vergrämung und Störungen an Nahrungsflächen und Schlafgewässern durch Freizeitnutzung, Jagd und Flugverkehr (NLWKN 2011).

Die Empfindlichkeit von Offenlandarten gegenüber WEA ist erfahrungsgemäß vergleichsweise groß. HÖTKER et al. (2004) haben hierzu eine Vielzahl von Studien untersucht. Als besonders empfindlich gegenüber WEA wurden hierbei Gänse eingeschätzt; in der Mehrzahl der Studien wurde ein Mindestabstand von 250 bis 450 m ermittelt. Für die aufgrund ihrer Ökologie vergleichbaren Schwäne wurden in Bezug auf ein Meidungsverhalten auf Basis von acht ausgewerteten Studien mittlere Meidungsabstände von 150 m festgestellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung muss jedoch in Bezug auf besonders große WEA für Rastvögel mit deutlich höheren Meidungsradien gerechnet werden (HÖTKER et al. (2004). SCHREIBER (2002) stellte für den Singschwan bereits in Entfernungen von mehr als 100 m eine Überschreitung der mittlere zu erwartenden Rastzahlen fest, so dass ein Meidungsverhalten hier nicht mehr erkennbar war. FIJN et al. (2007) stellten in einem der Hauptüberwinterungsgebiete des in seiner Ökologie vergleichbaren Zwergschwans in den Niederlanden

ebenfalls für einzelne Trupps eine minimale Annäherung an WEA von ca. 130 m fest, im Mittel lag die Meidedistanz jedoch bei ca. 400 m. Bei einer vergleichbaren Untersuchung für den Windpark "Annaveen-Twist" wurde im Jahr nach der Errichtung eine minimale Annäherung von Zwergschwänen an den Windpark von 500 m festgestellt. Im Windenergieerlass zählt der Singschwan zu den windenergiesensiblen Arten (MU 2016).

Über eine beeinträchtigende Wirkung von WEA gegenüber Schlafplätzen von Singschwänen liegen keine Erkenntnisse vor. Da es sich dabei um Ruhestätten handelt, die auch tagsüber zum Ruhen genutzt werden, muss hier ebenfalls von einer Meidedistanz von mindestens 500 m ausgegangen werden.

Bezüglich eines Schlagrisikos von Singschwänen gehen LANGGEMACH & DÜRR (2019) von einer sehr geringen Gefährdung durch WEA aus. Nach DÜRR (Stand: Sept. 2020) wurden in der Vergangenheit 2 Singschwäne unter WEA aufgefunden. Von einem erhöhten Schlagrisiko kann für Zwergschwäne insgesamt nicht ausgegangen werden.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Brutgebiete des Singschwans liegen in der Tundra und reichen von Island über Skandinavien nach Sibirien. Die isländische Population überwintert teils in Island, teils in Großbritannien, während die skandinavisch-sibirische Population hauptsächlich südlich und westlich der Ostsee, in Mitteleuropa sowie Nordfrankreich überwintert (BAUER et al. 2005). Die gesamte Winterpopulation Nordwesteuropas beträgt dabei ca. 59.000 Tiere, wovon 25.000 Tiere auf Deutschland entfallen. In Niedersachsen sind regelmäßig ca. 5.000 Individuen anzutreffen. In der Region Mittelelbe trat in den letzten Jahren eine deutliche Bestandabnahme auf (KRÜGER et al. 2013). Im westlichen Niedersachsen, vor allem im Emsland hat sich der Bestand hingegen im Zeitraum 1995 bis 2005 nahezu verdoppelt (WAHL & DEGEN 2009).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Singschwan und Zwergschwan kamen bei zwei Beobachtungen an der Aue-Mehde gemeinsam vor (am 30.11.2018 und am 07.12.2018). Die Trupps waren klein, je fünf rastende Singschwäne und kein bzw. 14 Zwergschwäne. Das UG hat für diese nordischen Schwäne keine besondere Bedeutung (siehe Karte 2 in IFÖNN 2020a).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Keine Vermeidungsmaßnahmen

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Singschwäne kamen lediglich sporadisch in kleiner Anzahl rastend im UG vor (s.o.).

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann vor diesem Hintergrund nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden,

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein

4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	rurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzel (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betra		eiten)	
	erber ( <i>Accipiter nisus</i> )	Sitoriy	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
□ Europäische Vogelart	Deutschland * Niedersachsen *		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region  ☐ Kontinentale Region  ☐ Kontinentale Region			
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig/schlecht	□ A       günstig / hervorra         □ B       günstig / gut         □ C       ungünstig / mittel		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Der Sperber kommt in abwechslungsreichen Landschaften vor, in denen ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln vorhanden sein muss. Die Art nimmt lichte Baumbestände als Bruthabitat an. Jagdgebiete erstrecken sich über gehölzreiche Landschaften, z. T. erfolgt die Jagd auch innerhalb geschlossener Ortschaften (v. a. im Winter) (BAUER et al. 2005a).  Raumnutzung Ein Brutpaar kann ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Der Aktionsradius liegt z.T. bei bis zu 14 km², der Nestabstand zueinander liegt dabei z.T. unter 1 km (FLADE 1994). Die Brutplätze liegen bevorzugt in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung, auf die freie Anflugmöglichkeiten gegeben sein müssen. Die Nesthöhe liegt bei 4-18 m (MKULNV & LANUV 2013). Sperber sind ortstreue Vögel. Die Nahrungssuche findet von Ansitzen oder bei niedrigem Suchflug statt. Bei suboptimalen Bedingungen verbleibt der Sperber zwar im Gebiet, brütet aber nicht (BAUER et al. 2005a).			

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Nach BAUER et al. (2005a) stellen Unfälle im Straßenverkehr Gefährdungsfaktoren der Art dar.

Für den Sperber, sind Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wie bei anderen Greifvögeln offensichtlich weniger aufgrund des Meidungsverhaltens (vergl. z.B. BERGEN 2001, 2002; REICHENBACH et al. 2004; SINNING et al., 2004) sondern durch die direkte Kollisionsgefahr, wie sie zunächst aus sehr großen Windparks in Südspanien und Kalifornien bekannt geworden ist (u.a. ACHA 1998; ORLOFF & FLANNERY 1992 & 1996), zu unterstellen.

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Im Vergleich zu den großen und weniger wendigen Thermikseglern unter den Greifvögeln ist die Kollisionsgefahr für wendige Vogeljäger wie den Sperber deutlich geringer einzuschätzen. Aus Deutschland finden sich in der Statistik nur vereinzelt Kollisionsopfer vom Habicht, Wanderfalken, Baumfalken, Merlin und Sperber.

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020b) sind aktuell 30 Kollisionsopfer gemeldet (Stand: Sept. 2020).

FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz mit 50-150 m an.

Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt den Sperber nicht als windkraftsensible Art.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Sperber kommt landesweit nahezu flächendeckend vor. Verbreitungslücken befinden sich auf den Ostfriesischen Inseln sowie im Harz (Hochlagen). Selten ist er darüber hinaus in den eher waldarmen Gebieten. In Bremen/ Niedersachsen gibt es ca. 4.600 Reviere; dies entspricht ca. 17% des deutschen Bestandes von 22.000-34.000 Revieren (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

# Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit

Der Sperber wurde während der Brutvogelerfassung 2019 als Brutvogel am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes (1-km-Radius) erfasst (IFÖNN 2020a).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Sperber konnte im Abstand von 1 km zu den geplanten WEA als Brutvogel erfasst werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Sperber kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, da die Art den Luftraum deutlich unterhalb der Rotorunterkanten nutzt und zudem im großen Abstand zu den WEA brütete.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.				
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	□ja	⊠ nein		
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhter Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	m			
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich de Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<u> </u>	⊠ nein		
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnomme beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		⊠ nein		
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus de Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohn dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalte bleibt?	ne 🖂 :	⊠ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

4.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein nein
5.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein
6.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein

#### 8.20 Turmfalke (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
□ Europäische Vogelart	Deutschland * Niedersachsen V		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der lo (Angabe nur erforderlich bei evtl. erh oder voraussichtlichem Ausnahmeve	eblicher Störung (II.3 Nr.2)	
☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht	□ A       günstig / hervorra         □ B       günstig / gut         □ C       ungünstig / mitte		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Turmfalken können in Kulturland aller Art angetroffen werden. Ausnahmen bilden völlig ausgeräumte Ackersteppen. Zudem kommt die Art in Dünen- und Steppengebieten sowie in Großstädten vor. Die Nistplätze befinden sich an Felswänden, Gebäuden oder auf Bäumen (BAUER et al. 2005a).

Wie alle Falken bauen auch Turmfalken keine Nester. In felsarmen Regionen nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. In der Regel ist der Turmfalke zu schwach, um Krähen von ihren frisch gebauten Nestern zu vertreiben, sodass er in der Regel vorjährige und verlassene Nester nutzt.

#### Raumnutzung

Der Turmfalke ist ein tagaktiver Vogel, der aber auch noch in der Dämmerung jagt. Während im Sommer die Nahrung häufiger per Suchflug geortet wird, geschieht im Winter die Jagd von Sitzwarten aus. Die Jagdgebiete können bei Nistplätzen in Großstädten mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein, Nest- und Nahrungshabitat werden verteidigt (BAUER et al. 2005a). In optimalen Lebensräumen ist das Jagdrevier eines Brutpaares zwischen 1,5 und 2,5 km² groß (MKULNV 2013).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Bestandseinbrüche von Populationen des Turmfalken stehen in Zusammenhang mit dem Rückgang des Beutetierangebotes (Ursachen u. a. Bodenverdichtung). Unter dem Aspekt des Rückganges von Bruthabitaten sind ferner der Verlust von Feldgehölzen und -hecken sowie anderen Altholzbeständen und das Fällen von Horstbäumen zur Brutzeit zu berücksichtigen. Auch der erheblich zunehmende Straßenverkehr wird zu den Gefährdungen der Art gezählt (BAUER et al. 2005a).

Für Turmfalken liegen bisher fast keine Hinweise auf eine Verdrängung durch WEA vor (BÖTTGER et al. 1990, SINNING & GERJETS 1999, WALTER & BRUX 1999, BERGEN 2002, NWP 2002). Ein Verdrängungseffekt von bis zu 100 m konnte in wenigen Untersuchungen festgestellt werden (SEAMANN 1992, REICHENBACH & STEINBORN 2004, BUND 2004).

In der Schlagopferdatei von DÜRR (Stand Sept. 2020) sind aktuell 139 Kollisionsopfer gelistet. Dies bedeutet aber angesichts der größeren Bestandszahlen der Art und des häufigen Auftretens (siehe hierzu Mebs & Schmidt 2006 oder Krüger et al. 2014) gerade auch in der Nähe von WEA ein deutlich geringeres Kollisionsrisiko als beispielsweise beim Rotmilan oder beim Seeadler. Aber auch der Turmfalke besitzt Jagdweisen (z. T. ausdauerndes Thermiksegeln, aber v. a. auch das Rütteln, bei dem sich der Turmfalke auf einzelne Punkte am Boden konzentriert), die möglicherweise zum Ignorieren der sich drehenden Rotoren führt. Das sich hieraus ergebende Kollisionsrisiko ist insbesondere bei niedrigen Windenergieanlagen gegeben, da die Rotoren näher über dem Boden streichen.

Für die weitverbreiteten Arten wie den Turmfalke ist hinsichtlich des Kollisionsrisikos von einem Grundrisiko auszugehen, wie es nahezu überall in der Agrarlandschaft vorliegt, also nicht signifikant erhöht ist. So argumentiert auch der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, dass "für nicht WEA-empfindliche Arten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote [also beispielsweise das Tötungsverbot] in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden" (MKULNV & LANUV 2013).

Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Turmfalke ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten. Auch bei Langgemach & Dürr (2016) und LUBW (2015) wird die Art gegenüber Windkraft nicht als überdurchschnittlich sensibel geführt.

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Bestand in Niedersachsen wird nach der Erfassung von 2005-2008 mit etwa 8.000 Revieren angegeben. Dies entspricht 14% des bundesweiten Bestandes von 44.000-74.000 Revieren (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

Nach dem Mäusebussard sind Turmfalken die zweithäufigste Greifvogelart Niedersachsens. Dementsprechend geschlossen präsentiert sich ein Großteil des Verbreitungsbildes. Die einzigen Lücken existieren im Umkreis großer geschlossener Waldgebiete (Göhrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling) (HECKENROTH & LASKE 1997).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 brütete der Turmfalke (wie auch schon 2015) in einem Kasten am Mast der Hochspannungsleitung, welche südlich der Vorrangfläche von Südwest nach Nordost verläuft (IFÖNN 2020a). Die Entfernung des Brutplatzes zur nächsten geplanten WEA beträgt mehr als 1.000 m (s. Karte 2a im LBP).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Lt. IFÖNN (2020a): Anbringung eines Nistkastens an Strommasten 1 km außerhalb des Windparks.

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung konnte der Turmfalke im Abstand > 1.000 m zu den geplanten WEA erfasst werden.

Auf Grund der geplanten Gesamthöhe von ca. 250 m und einem freien Luftraum von ca. 88 m unter dem Rotor, kann die bei niedrigen WEA ggf. gegebene Kollisionsgefahr (s.o.) nicht prognostiziert werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein

# 8.21 Wachtel (Brutvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorl	naben betroffene Art: Wa	chtel ( <i>Coturnix</i>	coturnix)		
Schutz- und Get	iährdungsstatus				
☐ FFH-Anh	ang IV-Art	Rote Liste-St	atus	Messtischblatt	
□ Europäische Vogelart     □ ■ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □		Deutschland V			
		Niedersachsen V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region			erlich bei evtl. erh	ekalen Population eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))	
grün gelb rot	günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	<ul><li>☐ A günstig / hervorragend</li><li>☐ B günstig / gut</li><li>☐ C ungünstig / mittel-schlecht</li></ul>			

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Wachteln leben in offenen Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht. Bevorzugt werden tiefgründige bis etwas feuchte Böden. Gänzlich trockene sowie baumbestandene Flächen werden gemieden. Zu den Brutbiotopen der Art zählen typischerweise Getreidefelder (bes. Wintergetreide), Luzerne- und Kleeschläge, auch Wiesen (BAUER et al. 2005a). Das Nest wird gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation angelegt (NLWKN 2011).

#### Raumnutzung

Die Wachtel ist ein Zugvogel mit Überwinterung in Nordafrika und der arabischen Halbinsel. Während der Brutzeit ist die Art von Insekten als Nahrung abhängig, danach findet ein Wechsel auf Sämereien statt (BAUER et al. 2005a). Raumbedarf zur Brutzeit oft < 1 ha (BAUER et al. 2005a). Männchen haben keine festen Reviere und nomadisieren großräumig im Brutareal. FLADE (1994) gibt dieses mit 20 - 50 ha an. Mit Beginn der Erntezeit wechseln die Weibchen mit Küken zunehmend in Kartoffel- und Hackfrüchteäcker sowie Ruderalfluren, um Unruhe zu vermeiden und der Austrocknung des Geländes zu entfliehen. Zuggäste halten sich z. T. tage- und wochenlang auf scheinbar ungeeigneten Flächen auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Der Verlust kleinstrukturierter landwirtschaftlicher Nutzflächen und Brachflächen wird zu den potenziellen Gefährdungen der Wachtel gezählt (NLWKN 2011).

Für die Wachteln waren lange nur vergleichsweise wenige Informationen bezüglich der Reaktion gegenüber WEA bekannt. Die einzige systematische Studie legten zunächst MÜLLER & ILLNER (2001) vor, die an mehreren Standorten am Südrand der westfälischen Bucht nachweisen konnten, dass Wachtel und Wachtelkönig ein Meideverhalten gegenüber Windparks zeigen. Die Autoren vermuten, dass durch die Windgeräusche der Anlagen die Rufe territorialer Männchen überlagert werden. Einen eindeutig von Wachteln gemiedenen Abstand zu den WEA nennen die Autoren allerdings nicht.

Diese Ergebnisse wurden gestützt durch BERGEN (2001), der ebenfalls von einer deutlichen Abnahme der Siedlungsdichte der Wachtel nach Errichtung eines Windparks berichtet. Weitere Arbeiten bestätigen diese Hinweise auf eine mittel-hohe Empfindlichkeit. REICHENBACH (2003), REICHENBACH & STEINBORN (2004) sowie SINNING (2002, 2004) berichten übereinstimmend von erheblichen Beeinträchtigungen von Wachteln durch WEA. Auch wenn Wachteln Windparks nicht (immer) vollständig meiden, ist den Wachteln eine besondere Empfindlichkeit zuzuordnen. Ihr wird bei REICHENBACH et al. (2004) eine hohe Empfindlichkeit zugeordnet. Dort wird eine Meidung im Umfeld von 200 m bis 250 m um WEA angenommen. Nach einigen Autoren (MÜLLER & ILLNER 2001, SINNING 2004) verschwindet die Art dabei sogar vollständig aus den Windparks.

MÖCKEL & WIESNER (2007) zeigten jedoch nach dreijährigen Untersuchungen an elf Windparks in der Niederlausitz mittels Vorher-Nachher-Vergleichen keine negativen Veränderungen der Brutvogelfauna auf. Dies gilt ebenfalls für die Wachtel, die in größerer Zahl auch innerhalb von Windparks angetroffen wurde. Das Ergebnis zur Wachtel steht dabei im Widerspruch zu bisherigen Ergebnissen (vgl. oben). Es verdeutlicht aber, dass Wachteln Windparks nicht in jedem Falle und nicht vollständig meiden.

STEINBORN et al. (2011) diskutieren die Schwierigkeit der Ermittlung von Auswirkungen von WEA auf Wachteln infolge des vorwiegenden Rufens der Art in der zweiten Nachthälfte und zeigen beispielhafte Ergebnisse. Sie schließen jedoch ein Meideverhalten ebenfalls nicht aus.

Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Die Wachtel ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten. Auch bei LANGGEMACH & DÜRR (2019) und LAG VSW (2015) wird die Art gegenüber Windkraft nicht als überdurchschnittlich sensibel geführt.

Aus gutachterlicher Sicht sollte ein Verdrängungseffekt im Umkreis von 150 m um WEA vorsorglich berücksichtigt werden.

FLADE (1994) geht von einer Fluchtdistanz von 30-50 m aus.

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2020b) ist aktuell ein Kollisionsopfer gemeldet (Stand: Sept. 2020). Eine Kollisionsgefährdung wird also dem- und den Angaben in MU (2016, s. o.) entsprechend nicht angenommen.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland kommt die Wachtel weit verbreitet im Tiefland vor. Durch Intensivierungen der Landwirtschaft sind die Bestände stark zurückgegangen (BEAMAN & MADGE 2007). Wachteln kommen in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch als Gastvogel vor. Die Brutaktivität der Art wurde überwiegend im niedersächsischen Tiefland dokumentiert, wobei die Marschen in diesem Zusammenhang auszuklammern sind (HECKENROTH & LASKE 1997). Die Verbreitungsschwerpunkte liegen laut NLWKN (2011) v. a. im Emsland, der Diepholzer Moorniederung, der unteren Mittelelbniederung und der Jeetzel-Dummeniederung. Der deutsche Bestand umfasst ca. 26.000 - 49.000 Reviere, an denen die in Niedersachsen vorkommenden Reviere einen Anteil von 17 % haben. Bestandsangaben sind für diese Art insgesamt schwierig, da Durchzügler kaum von Brutvögeln zu unterscheiden sind (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 konnten zwei rufende Männchen auf den Ackerflächen bei Wistedt und Brüttendorf erfasst werden (IFÖNN 2020a), dabei wurde ein Abstand von ca. 500 m zu den geplanten WEA eingehalten (s. Karte 2a im LBP).

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das erfasste Revier überschneidet sich nicht mit Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Durch den Betrieb von WEA sind Störungen von Wachteln im Umkreis von bis zu 150 m um die WEA-Standorte nicht auszuschließen. Die rufenden Männchen 2019 (s.o.) befanden sich in einem weit größeren Abstand zu den geplanten WEA.

Bei festgestellten Vertreibungswirkungen von bis zu 150 m ist bei der aktuellen Standortkonfiguration von keiner Verdrängung auszugehen.

Da sich die Revierstandorte der Art in jedem Jahr verschieben können, muss eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn erfolgen, um Konflikte mit Brutplätzen auf der Vorhabenfläche auszuschließen. Sollten bei der Kontrolle Brutplätze gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Vergrämung sollte erst nach diesen Vermeidungsmaßnahmen als letzte Alternative gewählt werden.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn ist ebenfalls notwendig um ein Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann aufgrund des artspezifischen Verhaltens nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Störung einzelner Individuen durch die Bautätigkeiten kann nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Es wird keine erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population prognostiziert.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	vurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

# 8.22 Waldkauz (Brutvogel)

	Artenschutzprüfung für einze im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrac		inzeln bearbeit	en)	
Durch Plan/V	orhaben betroffene Art: Wa	aldkauz ( <i>Strix alud</i>	co)		
Schutz- und	Gefährdungsstatus				
☐ FFH-	Anhang IV-Art	Rote Liste-Sta	tus	Messtischblatt	
_	-	Deutschland	*		
Europäische Vogelart Niedersachsen					
Erhaltungszu  Atlantische  grün  gelb  rot	(Angabe nur erforderloder voraussichtliche  A güns B güns	☐ <b>B</b> günstig / gut			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Lebensrauman Waldkäuze bes Nahrungsange	nsprüche und Verhaltensweisen sprüche siedeln reich strukturierte Landscl bot. Sie benötigen Warten un en in Laub- und Mischwäldern,	naften mit ganzjähi nd sind beispiels	weise in	lichten und lückigen	

überaltertem Baumbestand vorkommend. In gehölzarmen Feldfluren fehlt die Art. Dafür dringt sie auch in Großstädte ein (BAUER et al. 2005a). Die Brut erfolgt in Baumhöhlen, Fels- und Gebäudenischen, seltener auch in alten Greifvogel- oder Krähennestern.

#### Raumnutzung

Der Waldkauz ist ein dämmerungs- und nachtaktiver sowie gebietstreuer Vogel. Optimale Territorien erstrecken sich über 25-30 (50) ha und weisen verteidigte Grenzlinien von etwa 2-3 km Länge auf. FLADE (1994) gibt an, dass die Reviergröße in seltenen Fällen auch bis 75 ha gehen kann. Die Lage der Territorien ist sehr stabil. In reich strukturierten Landschaften fällt die Flächenerfordernis geringer aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Bei geringer Dichte erfolgt die Jagd auch außerhalb der Territorien (BAUER et al. 2005a).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen / Empfindlichkeit gegenüber WEA

Besonders häufig wurden Opfer aus dem direkten Straßentod dokumentiert. Siedlungsverdichtung, Zersiedelung, Landschaftszerschneidung und -ausräumung zählen zu den generellen Gefährdungen der Art. Insbesondere ist auch der Verlust von Brutplätzen (Abholzung und Abräumen von Hohlbäumen) zu nennen (BAUER et al. 2005a).

Der Waldkauz nutzt unterschiedliche Jagdweisen, häufig jedoch über Jagdwarten in unterschiedlichen Höhen. Beute wie Regenwürmer werden auch direkt vom Boden aufgenommen. Die Beute wird sowohl optisch als auch akustisch lokalisiert

Die durch die sich drehenden Rotoren permanent bestehende Lärmquelle kann zweifellos die wesentlich leiseren Geräusche, die durch die potenziellen Beutetiere erzeugt werden, übertönen, so dass es zu einer Einschränkung des Nahrungsraumes für diese Arten kommen könnte.

Die Schlagopferdatei von DÜRR (Stand Sept.2020) listet aktuell 5 Waldkäuze auf, davon keine in Niedersachsen.

FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 10-20 m an.

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

BEAMAN & MADGE (2007) zählen den Waldkauz zu den in Deutschland weit verbreiteten Arten. Er wird für den Bereich vom Tiefland bis in etwa 1.500 m Höhe als häufig vorkommend beschrieben.

Waldkäuze treten in Niedersachsen als Brutvögel mit relativ gleichmäßiger Verteilung auf und sind in ihrer Habitatwahl anpassungsfähig. Nur in waldarmen Gebieten (Marschen) und in den Moorkomplexen der Ostfriesischen-Oldenburgischen und die Diepholzer Moordniederung, weniger die Stader Geest existieren größere Verbreitungslücken. Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ca. 5.500 Revieren. Dies entspricht ca. 10% der in Deutschland 43.00-75.000 erfassten Reviere (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014). Der Bestand scheint langfristig stabil zu sein, jedoch verdichten sich seit den 1990er Jahren Hinweise auf eine Bestandsabnahme (KRÜGER et al. 2014).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Der Waldkauz wurde während der Brutvogelerfassung 2019 (IFÖNN 2020a) als Brutvogel innerhalb der Waldfläche des Wehlendorfer Holzes erfasst (Abstand ca. 1.000 m zu den geplanten WEA).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Kontrolle von Gehölzen vor Entnahme.

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lt. MU (2016) zählt der Waldkauz nicht zu den windkraftsensiblen Arten.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde der Waldkauz als Brutvogel in einem Abstand von ca. 900 m zu den geplanten WEA erfasst.

Für wald- u. gehölzbrütende Eulenarten ist ein Meidungsverhalten nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

er Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßr potstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahm atSchG erforderlich ist.		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein
	werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  weitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet weitsschrittigt?  Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig	botstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § atSchG erforderlich ist.  Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im ja räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)  Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  Jia Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig

# 8.23 Waldschnepfe (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorh	Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldschnepfe (Scolopax rusticola)					
Schutz- und Gef	ährdungsstatus					
☐ FFH-Anh	ang IV-Art	Rote Liste	e-Status		Messtischblatt	
☐ Europäische Vogelart		Deutschland V				
		Niedersachsen V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ⊠ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region			rforderlich b	ei evtl. erh	bkalen Population eblicher Störung (II.3 Nr.2) erfahren(III))	
<mark> grün</mark> ⊠ gelb rot	günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	<ul><li>☐ A günstig / hervorragend</li><li>☐ B günstig / gut</li><li>☐ C ungünstig / mittel-schlecht</li></ul>				

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Die Waldschnepfe besiedelt Wälder, wobei Laub- und Laubmischwälder bevorzugt werden. Die Wälder sollten eine Mindestgröße von 40 ha und eine weiche Humusschicht aufweisen. Die Bäume dürfen aufgrund der Einflugmöglichkeiten nicht zu dicht stehen. Weiterhin ist die Entwicklung einer Kraut- und Strauchschicht wichtig, die Deckung bietet. Bevorzugt werden Laubmischwälder besiedelt (MKULNV 2013, GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Habitate der Waldschnepfe während der Brutzeit sind reich strukturierte mehrstufige Wälder mit lückigem Kronenschluss und reicher Strauch- und Krautschicht. Die Art kommt unter anderem in entwässerten Hochmooren mit Moorbirkenaufwuchs, in Laub-Mischwäldern, Auwäldern und Erlenbrüchen vor (ANDRETZKE et al. 2005).

Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, regelmäßig wird auch in kleinen Teilen pflanzliche Nahrung aufgenommen. Im Winter tritt die Art auch an mehr oder weniger offenen Gräben, an den Wald angrenzenden, feuchtem Offenland und Mooren auf, solange der Boden schneefrei ist und nicht gefroren (BAUER et al. 2005a).

Die Balzflüge der Männchen finden an Waldrändern und über größeren Waldlichtungen statt (ANDRETZKE et al. 2005).

#### Raumnutzung

Die Waldschnepfe ist ein dämmerungs- und nachtaktiver Vogel. Während der Balz orientieren sich die Vögel an Flugrouten entlang von Waldstrukturen (ML 2009). Mit zunehmender Zerstückelung der Waldparzellen und mit größer werdendem Anteil des Offenlandes konnte eine Vergrößerung des Aktionsraums beobachtet werden, wobei die Flugstrecke auch von der Gliederung des Waldes abhängt. Die Singflüge finden häufig auf bevorzugten Routen statt. Liegen die Parzellen weit auseinander konnte eine Abneigung beobachtet werden, dass dazwischen liegende Offenland zu überfliegen. Der zeitliche Beginn der Balzflüge ist regional unterschiedlich und hängt auch von der Witterung ab. Neben den Individuen der Lokalpopulation balzen im Vorfrühling bzw. frühen Frühjahr auch Durchzügler (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Die Balz umfasst etwa den Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli (ANDRETZKE et al. 2005). Die Balzflüge erfolgen auch noch nach Beginn der Brut. Als Balzrevier werden vor allem Verjüngungen, Waldwege, Schneisen, Blößen, Abraumflächen, Seen und Bäche im Wald mit ihren jeweiligen Randzonen angeflogen. Nach GEDEON et al. (2014) sind große Lichtungen und Waldschneisen oder angrenzende offene Bereiche (z.B. Heideflächen) für den Balzflug von Bedeutung.

Die Flüge der balzenden Männchen finden meist im Bereich der Baumkronen statt. Die Flughöhe richtet sich nach Helligkeit und Aufenthaltsort und nimmt mit zunehmender Dunkelheit ab. Flüge zwischen den Baumkronen wurden ebenfalls beobachtet. (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Auch die Nester befinden sich häufig an Bestandsrändern, um ein hindernisfreies An- und Abfliegen zu ermöglichen. Bevorzugt werden die Nester in der Nähe von feuchten Stellen angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Bruten in offenen Landschaften bzw. Heckenlandschaften wurden in Großbritannien und Schweden beobachtet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Zur Nahrungssuche werden offene und feuchte Stellen im Wald, kleinere Gehölze aber auch waldrandnahe Offenlandflächen aufgesucht, allerdings nur, wenn der Boden stocherfähig, reich an Kleintieren und nicht zu hochwüchsig ist (MKULNV 2013, vgl. auch GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Nahrungsplätze werden fliegend oder zu Fuß aufgesucht (BAUER et al. 2005a). FLADE (1994) gibt die Reviergröße mit 4-50 ha an, wobei zur Brutzeit Wälder z.T. nur sehr kleinflächig besiedelt werden.

# Empfindlichkeit gegenüber WEA (Störwirkung & Kollisionsrisiko)

ML (2009) weist auf Störempfindlichkeiten zu Beginn des Brutgeschäfts hin (Beunruhigungen durch freilaufende Hunde, Fußgänger und forstwirtschaftliche Aktivitäten). GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) beschreibt, dass sich brütende Waldschnepfen durch nah am Nest vorbeigehende Fußgänger nicht stören lassen.

Die Empfehlung der LAG VSW (2015), einen Abstand von mindestens 500 m um die Balzreviere zu WEA einzuhalten sowie die Vorgabe des Artenschutzleitfadens zum Niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016), einen Radius von 500 m um geplante WEA als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung vorzusehen, basieren auf der einzigen bisher veröffentlichten Studie von DORKA et al. (2014). Laut dieser ist die Waldschnepfe als windkraftsensible Art einzustufen. Die genannte Studie bezieht sich auf Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in offenen bzw. halboffenen Landschaften ist nicht belegt und aus

fachlicher Sicht kritisch zu sehen. Nach DORKA et al. (2014) ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen sowohl eine Barriere- als auch eine Scheuchwirkung (unabhängig vom Bewegungszustand der Rotoren) auf die Art haben. Ein Problem in diesem Zusammenhang ist insbesondere, dass die Männchen zu Beginn der Balz in größerer Höhe über den Baumwipfeln fliegen und die Balz durch die WEA gestört werden könnte. Weiterhin wird auch von einer Störung/Maskierung akustischer Signale durch Schallemissionen der Rotoren ausgegangen, die sich insbesondere während der Balz negativ auswirken könnte. Ein Kollisionsrisko wird in der genannten Studie nicht gesehen. Bei der Interpretation dieser Aussagen gilt es insbesondere zu bedenken, dass durch die Umsetzung des von DORKA et al. (2014) untersuchten Windparks innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes großräumige Veränderungen von Strukturen der Bruthabitate einhergingen. Für die Errichtung der dortigen WEA waren großflächige Bereiche für Kranstellflächen, Hilfs-, Lager- und Montageflächen sowie den Wegebau zu roden.

SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. SCHMAL (2015) sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang des Waldschnepfenbestands als nicht eindeutig belegt an und benennt anzunehmende andere bzw. zusätzliche Ursachen für den Bestandsrückgang im Rahmen der Untersuchung (z. B. Habitatveränderungen, methodische Schwierigkeiten). Indessen reagieren die Autoren von DORKA et al. (2014) mit einer Entgegnung auf die Veröffentlichung von SCHMAL und stellen die von SCHMAL vermuteten Ursachen – teilweise begründbar - in Frage. Detaillierte Ausführungen führen an dieser Stelle zu weit; es sei auf die beiden Aufsätze in der Zeitschrift Natur und Landschaft, 47 (2), 2015, hingewiesen.

In einer Studie der Planungsgruppe Grün konnte im Landkreis Osterholz beobachtet werden, wie Waldschnepfen einen vorhandenen Windpark durchflogen (PGG 2017b) und keine Meidung zeigten. Auch die Kartierergebnisse der Brutvogelkartierung für das Repowering des WP Brest (LK Stade) sprechen gegen eine Störungsempfindlichkeit: Es wurde eine Brutvogelkartierung im Bereich des Bestandswindparks mit elf WEA durchgeführt; die Balzreviere der Waldschnepfe überlagerten sich teils mit den WEA-Standorten (PGG 2017a).

DORKA et al. (2014) schätzen den Meidebereich auf 300 m um die WEA. Die Annahme beruht auf Beobachtungen an einem WEA-Standort (von insgesamt 14 WEA) im Zusammenhang mit der zitierten Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untersuchung der räumlichen Wirkung einer möglichen Störung nicht Gegenstand der Erfassung war und eines anderen Untersuchungsdesigns bedurft hätte (STRAUB et al. 2015). Es wird insgesamt deutlich, dass es sich um eine vorläufige Einschätzung (für den Nordschwarzwald) handelt. In STRAUB et al. (2015) wird darüber hinaus auf die Studie von GARNIEL & MIERWALD (2010) (entspricht BMVBS 2010) verwiesen, die die Effektdistanzen von Straßen untersucht hat. Dort wurde eine Effektdistanz von 300 m für die Waldschnepfe ermittelt (Gruppe 2, Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit).

Gegen eine Störungsempfindlichkeit der Waldschnepfe gegenüber WEA sprechen aus gutachterlicher Sicht eigene Beobachtungen aus einem zweijährigen Monitoring zum Uhu im Windpark Helmste-Deinste in den Jahren 2014 und 2015. Hier wurden regelmäßig balzende Waldschnepfen in Waldrandbereichen gesichtet und verhöhrt; dabei weisen einige Bestandsanlagen einen Abstand von lediglich ca. 130 m zum Waldrand auf. Auch die Zwischenergebnisse eines Waldschnepfen-Monitorings bei Vollersode zeigen, dass Waldschnepfen in Nähe von WEA auf Freiflächen überfliegen, um benachbarte Waldbereiche zu erreichen.

Im Ergebnis liegen aus gutachterlicher Sicht keine ausreichenden Hinweise und Erkenntnisse vor, welche eine Störungsempfindlichkeit der Waldschnepfe mit hinreichender Sicherheit belegen. In diesem Zusammenhang sei explizit darauf hingewiesen, dass die Waldschnepfe zum jagdbaren Wild zählt. In der Jagdperiode 16. Okt. bis 31. Dez. 2015 wurden 5.915 Waldschnepfen erlegt (Quelle: Wildtiermanagement Niedersachsen).

In der Schlagopferdatei von DÜRR (Stand: Sept. 2020) sind aktuell zehn Kollisionsopfer gemeldet. Die Funde erfolgten überwiegend während der Zugzeit. FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz zwischen 5 bis 30 m an.

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Bestand der Waldschnepfe in Niedersachsen liegt bei etwa 5.500 Revieren, erfasst wurden hierbei Balzflüge der Männchen. Dies entspricht etwa 20% des bundesweiten Bestands von 20.000 bis 39.000 Revieren. Die Waldschnepfe kommt fast überall in Niedersachsen vor, wo auch Waldgebiete sind, lückenhaft bzw. gar nicht besiedelt sind Bereiche der Nordseeküste und Marschen entlang der Ems und das Gebiet um Göttingen (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

	breitung im Untersuchungsraum				
Im Rahmen der Gastvogelerfassung konnten an drei Terminen außerhalb der Brutzeit Waldschnepfen mit max. 2 Individuen erfasst werden (IFÖNN 2020a).					
Arb	eitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risi	komana	gements		
Es s	sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. u.)				
	peitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbes er Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	tände			
	Waldschnepfe kam nicht als Brutvogel sondern lediglich außerhalb der Brutze	eit sporad	isch im UG		
vor.					
Ausg Nes Verg Die Eine Pop prog	anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann bei der nicht schlaggefähr geschlossen werden. Außerdem ist ein baubedingtes Tötungsrisiko ausz ststandorte nicht im UG liegen. Eine Begehung der Fläche vor grämungsmaßnahmen sind daher für diese Art nicht notwendig. geplante Windparkfläche wird nicht regelmäßig von der Waldschnepfe durchfle erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszusfulation kann ausgeschlossen werden. Eine anlagen- oder betriebsbedingte gnostiziert, da die Standorte der Anlagen weiterhin die Möglichkeit bieten, entskenstrukturen zu den umliegenden Feldgehölzen zu fliegen.	uschließe Baube  ogen (s.o. standes ce Störung	n, da ihre ginn oder ). der lokalen wird nicht		
	e Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestä	tten liegt i	nicht vor.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein		
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet v	vurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig	□ja	nein		

#### 8.24 Weißstorch (Nahrungsgast)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: We	ißstorch ( <i>Ciconia cic</i> o	onia)			
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art  ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt		
	Deutschland Niedersachsen	3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☐ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Kontinentale Region ☐ Gervoraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			eblicher Störung (II.3 Nr.2)		
grün günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig/schlecht	□ A günstig / □ B günstig / □ C ungünstig	gut	agend -schlecht		
Arheitsschritt II 1· Frmittlung und Darstellung der Retroffenheit der Δrt					

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Weißstörche brüten möglichst frei und hoch über dem anstehenden Gelände auf Gebäuden und Bäumen, bevorzugt in ländlichen Siedlungen oder in Siedlungsnähe. Zur Nahrungssuche werden gerne feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässern aufgesucht, dabei hat Grünland mit Sichtkontakt zum Nest eine besondere Bedeutung. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung genutzt. Weißstörche ernähren sich schreitend auf kurzer oder lückenhafter Vegetation überwiegend von Mäusen, Insekten und deren Larven, Regenwürmern und Fröschen (BAUER et al. 2005a).

# Raumnutzung

Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, wobei der Schmalfrontzug über Gibraltar und Bosporus verläuft (Zugscheide läuft durch Niedersachsen); aber auch zunehmend Überwinterung in Südwesteuropa. Im Frühjahr und Sommer ziehen osteuropäische Störche durch; Nichtbrütertrupps treten während der gesamten Brutzeit auf. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5 - 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen (BAUER et al. 2005a).

Neben selbst angelegten Horsten werden auch Kunsthorste auf Masten oder Hausdächern angenommen. Durch die ausgesprochene Nistplatztreue werden diese über mehrere Jahre genutzt (MKULNV 2013). Der Aktionsradius liegt zwischen 4 und mehr als 100 km² (FLADE 1994).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Lebensräume des Weißstorchs sind vor allem durch Eindeichung, Trockenlegeung von Feuchtgebieten und Grünland durch Flurbereinigung und Gewässerausbau bedroht. Aber auch durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umwandlung von Grünland in Acker und Wasserstandsregulierungen.

Eine Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf Weißstörche ist nicht bekannt.

# Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In der Fundkartei zu Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland (DÜRR 2020) sind für den Weißstorch 83 Schlagopfer (Stand: Sept.2020) registriert. Eine Kollisionsgefahr (u.a. durch Verwirbelungsschleppen hervorgerufen) ist vor allem dann gegeben, wenn sich die Anlagen in Horstnähe befinden oder die Störche vorhandene Windpark-Standorte queren müssen, um zu ihren Nahrungshabitaten zu gelangen. Die sogenannten "Verwirbelungsschleppen", die an den Rotoren durch Luftverwirbelungen entstehen, gelten nach KAATZ (1999) insbesondere für große "Segler" wie Störche als problematisch. So ist vor allem in Horstnähe, wo sich die Flüge der Störche in der Regel verdichten. dieses Phänomen relevant und daher als kritisch für die Tiere einzustufen.

Die LAG VSW (2015) nennt als fachlich empfohlenen Mindestabstand der WEA zu Brutplätzen bzw.

Brutvorkommen einen Abstand von 1.000 m. Als Prüfbereich werden 2.000 m genannt. In dem Prüfbereich ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate, die regelmäßig angeflogen werden, vorhanden sind.

Im aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zählt die Art zu den schlaggefährdeten Arten (MU 2016). Der Radius 1, welcher die Größe des zu untersuchenden Raumes für eine vertiefende Prüfung um eine geplante WEA beschreibt, beträgt 1.000 m. SPRÖTGE et al. (2018) sehen eine hohe Mortalitätsgefährdung durch WEA bei Vorliegen besonderer Umstände; z. B. bei Brutplätzen in Anlagennähe oder wenn Anlagen innerhalb von bedeutsamen Nahrungsgebieten betrieben werden.

## **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Bestand des Weißstorches umfasste aktuell 436 Brutpaare, dies entspricht 10 % des bundesweiten Bestandes von 4.200 - 4.300 Brutpaaren. Hinzu gezählt müssen ca. 75 - 80 weitere Brutpaare, die u. a. in Tierparks, Wildtierpflegestationen und Storchenpflegestationen zugefüttert werden. Die Entwicklung des Weißstorchbestands ist sehr gut dokumentiert. Im Jahr 1905 lag der niedersächsische Bestand noch bei 4.500 Paaren und nahm seither stark ab bis zu einem Tiefpunkt im Jahr 1988 mit nur noch 251 Brutpaaren. Seitdem steigt der Bestand wieder an, der Bruterfolg schwankt saisonal und ist von der Gradation der Feldmaus abhängig (KRÜGER et al. 2014).

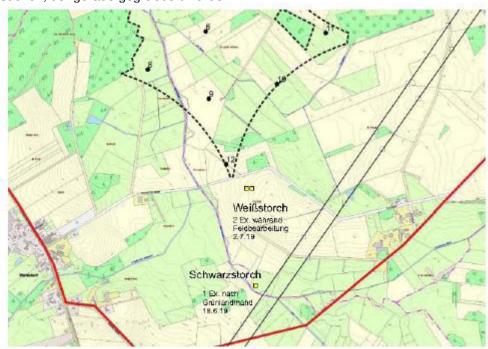
Rastvorkommen sind Trupps von wenigen bis 70 Individuen, die während der Zugzeit auf Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen o. ä. Nahrung suchen (NLWKN 2011).

Der Bestand an Weißstörchen als Gastvögel liegt bundesweit bei 12.500 und in Niedersachsen bei 1.100 Individuen (KRÜGER et al. 2013).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Während der Erfassungen zur vertiefenden Raumnutzung (Rotmilan und Baumfalke, siehe IFÖNN 2020a) konnte der Weißstorch einmalig südlich der Osenhorster Straße erfasst werden (s. nachfolgende Abbildung aus IFÖNN 2020a).

Ein Paar Weißstörche kam aus Richtung Gyhum angeflogen, um auf dem Acker nach Nahrung zu suchen, der gerade gegrubbert wurde.



Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung 2020 (PGG 2020c) gab es eine einmalige Beobachtung Mitte April (18.4.) vom <u>Weißstorch</u>, der im niedrigen Anflug aus Richtung Wehldorf kam und auf einer Grünlandfläche am Osenhorster Bach landete.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahmen

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet jeweils einmalig als Nahrungsgast erfasst. Im Vorhabenbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Weißstorches. Vorkommen der Art überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bereich der geplanten WEA als essentielles Nahrungshabitat genutzt wird. Im Zuge der umfangreichen Erfassungen 2018, 2019 und 2020 konnte der Weißstorch nur zweimalig erfasst werden (s.o.).

Störungen oder Vertreibungswirkungen durch WEA spielen für die Art den obigen Ausführungen entsprechend eine untergeordnete Rolle.

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Ein erhöhtes Schlagrisiko kann nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Kollisionsgefahr besteht für den Weißstorch insbesondere in Horstnähe. Im Untersuchungsgebiet lagen jedoch keinerlei Hinweise auf eine Brut vor (siehe IFÖNN 2020a).

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose (ggf. einschl. vorgesehener Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

atSchG erforderlich ist.		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wi	urde)	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	☐ nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein
	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  Deitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)  Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  Ja Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-

# 8.25 Wanderfalke (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wanderfalke (falco peregrinus)					
Schutz- und Ge	fährdungsstatus				
		Rote Liste-Status (2007/2015)		Messtischblatt	
	hang IV-Art sche Vogelart	Deutschland Niedersachsen Rote Liste-Status	•		
		dernder Vogelarte Deutschland	<i>≯⊓)</i> ∨		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region  ☐ Kontinentale Region  ☐ Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))					
grün       günstig         gelb       ungünstig/unzureichend         rot       ungünstig/schlecht             A       günstig / hervorragend         günstig / gut       ungünstig / mittel-schlecht					

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Lebensraumansprüche

Wanderfalken brüten an Steilküsten, auf Inseln, in Tiefebenen und Mittelgebirgslandschaften sowie in unteren Stufen der Alpen. Gemieden werden große geschlossene Waldlandschaften und die hohen Stufen der Alpen. Wanderfalken kommen als Felsbrüter in Flusstälern, Waldgebirgen, Steilküsten, Steinbrüchen vor; als Baumbrüter in lichten Althölzern, an Waldrändern usw. (Bauer et al. 2005a). Es werden auch von anderen Greifvögeln, Krähen oder Reihern angelegte Horste übernommen (Gensbol & Thiede 2004).

#### Raumnutzung

Der Wanderfalke benötigt ein gutes Nahrungsangebot und einen sicheren Brutplatz mit unbeschwertem Horstzugang. Er jagt über dem freien Land. Als Nahrung werden fast ausschließlich Vögel erbeutet. Es hängt dabei sehr vom Biotop ab, welche Vogelarten die Hauptnahrung stellen. Er bevorzugt die Ansitzjagd von einer erhöhten Warte aus und schlägt die Beute dann im Flug (Gensbol & Thiede 2004). Jagdflüge von Brutvögeln in Kanada reichen regelmäßig bis 5 km vom Brutplatz weg. Günstige Jagdhabitate wurden auch darüber hinaus regelmäßig besucht (Langgemach & Dürr 2019).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Hauptursachen für die Rückgänge seit 1950er Jahre sind die Aufnahme von chlorierten Kohlenwasserstoffen über Beutetiere; zum anderen die gebietsweise direkte Verfolgung. Störwirkungen auch durch Störungen am Brutplatz z. B. durch Freizeitaktivitäten oder Forstarbeiten. Lebensraumverlust durch Zersiedelung, Ausbau des Straßennetzes, Verdrahtung etc.. Natürliche Verluste durch ungünstige Witterung zur Brutzeit oder durch Fraßfeinde, Krankheiten und Zeckenbefall (Bauer et al. 2005a).

In der Schlagopferdatei von Dürr (Stand: Sept. 2020) sind 22 Kollisionsopfer an WEA gelistet; drei davon in Niedersachsen. Der Wanderfalke zählt in NRW zu den schlaggefährdeten Brutvogelarten. Das Kollisionsrisiko wird dort vor allem für die Jungtiere nach dem Ausfliegen erkannt (MKULNV & LANUV 2017). Bei Langgemach & Dürr (2016) wird eine Mitteilung des Arbeitskreises Wanderfalkenschutz zitiert. Demnach geraten die Wanderfalken regelmäßig in kritische Höhen, da sie aus dem hohen Luftraum jagen und zwar schnell aber nicht besonders wendig sind.

Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Wanderfalke ist als kollisionsgefährdete Art dort vertreten.

Hinweise auf ein Meidungsverhalten gegenüber WEA liegen bisher nicht vor. Nach LUBW (2015) sind Störungen und Lebensraumentwertungen durch WEA im Regelfall vernachlässigbar.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Brutbestand in Niedersachsen wird nach der Erfassung von 2005-2008 mit 45 – 57 Paaren angegeben. Dies entspricht etwa 5% des bundesweiten Bestandes von ca. 1.100 Paaren (Krüger et al. 2014, Gedeon et al. 2014). Wanderfalken brüten in allen Teilen Niedersachsens; eine Häufung lässt sich für den Süden Niedersachsens erkennen.

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Der Wanderfalke wurde bei drei Begehungen im Oktober und November südöstlich der Vorrangfläche beobachtet, wo einzelne Tiere in Masten der Hochspannungstrasse ruhend angetroffen wurden (siehe Karte 3 in IFÖNN 2020a).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Keine Vermeidungsmaßnahmen

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde sporadisch außerhalb der Brutzeit erfasst (s.o.).

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann aufgrund des artspezifischen Verhaltens und der Datenlage (s.o.) nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

BNa	atSchG erforderlich ist.			
5.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein	
6.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	
7.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
8.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wi	urde)		
4.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein	
5.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein	

6.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen		
	Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein	1

# 8.26 Wespenbussard (Gastvogel)

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: We	spenbussard ( <i>Pernis</i>	s apivor	us)		
Schutz- und Gefährdungsstatus					
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischblatt					
□ Europäische Vogelart	Deutschland Niedersachsen				
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustane (Angabe nur erforderlich b oder voraussichtlichem Au	ei evtl. erh	eblicher Störung (II.3 Nr.2)		
□ grün günstig □ gelb ungünstig/unzureichend □ rot ungünstig/schlecht □ C günstig / hervorragend □ B günstig / gut □ C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					

# (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Der Wespenbussard kommt in reich strukturierten Landschaften mit Horstmöglichkeiten im Randbereich von Laub- und Nadelwäldern, Feldgehölzen und Auwäldern vor. Als Jagdgebiet präferiert die Art offene Gebiete (u. a. Wiesen, Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge) (BAUER et al. 2005a).

#### <u>Raumnutzung</u>

Die Art ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet in Äquatorial- und Südafrika. Die Nahrung besteht u. a. aus Wespen, Larven und Puppen sowie Würmern, Amphibien und Reptilien und nur ausnahmsweise aus Kleinsäugern. Wespennester werden durch Fußscharren ausgegraben und danach regelmäßig angeflogen und ausgebeutet. Die Neststandorttreue führt zum Paarzusammenhalt über mehrere Saisons. Der Wespenbussard verhält sich sehr territorial und markiert sein Revier durch Treppenflüge (BAUER et al. 2005a). Die Reviergröße während der Brutzeit liegt zwischen 10 und 40 km², Horste können dabei weniger als 1 km voneinander entfernt sein (FLADE 1994).

#### Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Durch den Verlust von Nahrungsflächen durch Eutrophierung der Landschaft sowie ein verringertes Nahrungsangebot, Pestizideinsätze und Störungen am Brutplatz und Ausfälle von Bruten durch verregnete, kühle Sommer gehören zu den Gefährdungsursachen der Art (BAUER et al. 2005a).

Dass Scheuchwirkungen bei den Greifvögeln eher eine untergeordnete Rolle spielen und hier vielmehr Kollisionsrisiken im Vordergrund stehen, wurde auch in unterschiedlichen Projekten und Workshops bzw. Tagungen der letzten Jahre aufgezeigt. Insbesondere zu nennen sind hier: *Birds of prey and Wind Farrms: Analysis of problems and possible solutions* (21. - 22. Oktober 2008, Berlin), *Abschlusstagung des Projekts Windkraft und Greifvögel* (8. November 2010, Berlin) und *Conference on Wind energy and Wildlife impacts* (2. - 5. Mai 2011, Trondheim).

FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 100 - 200 m an.

#### Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Wespenbussarde könnten als Thermiksegler von einem erhöhten Kollisionsrisiko betroffen sein.

LANGGEMACH & DÜRR (2019) schreiben von einer Untersuchung, die Mittels GPS-Telemetrie Flughöhen untersuchte. Die Mehrzahl der Flüge ging bis ca. 150 m Höhe, aber vor allem zwischen 9

und 17 Uhr flogen die Vögel auch regelmäßig bis 300 m und sogar 700 m Höhe.

Im nordrhein-westfälischen Leitfaden wird von einer deutlichen Zunahme der Totfunde des Wespenbussards gemäß der Liste von DÜRR (2020b) berichtet (MKULNV & LANUV 2017). Aktuell (Stand:Sept. 2020) sind insgesamt 24 Funde aufgelistet, von denen zwei in Niedersachsen erfolgten.

#### **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Wespenbussard ist in Niedersachsen eine mittelhäufige Art, allerdings macht die heimliche Lebensweise eine genaue Angabe der Brutpaare schwierig. Der aktuelle Bestand (Erfassungszeitraum 2005 - 2008) wird mit 500 Paaren angegeben, bundesweit sind etwa 4.300 - 6.000 Paare erfasst (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

Verbreitungsschwerpunkte sind die waldreichen, östlichen und südlichen Teile von Niedersachsen. Verbreitungslücken können aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit auch Erfassungslücken sein (NLWKN 2011).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Ein Wespenbussard wurde während der Gastvogelerfassung nur einmalig während des Wegzuges beobachtet, als fünf Individuen das Gebiet von Ost nach Südwest überflogen (s. Karte 3 in IFÖNN 2020a).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Keine Vermeidungsmaßnahmen

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutplätze der Art konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 nicht erfasst werden. Der Wespenbussard wurde lediglich einmalig überfliegend (5 Individuen) im UG erfasst (s.o.).

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann aufgrund des artspezifischen Verhaltens und der Datenlage (s.o.) nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann aus gutachterlicher Sicht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich ggf. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

DING	aloche enordementst.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	vurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

# 8.27 Zwergschwan (Gastvogel)

en, einzeln bearbeite	Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergschwan (Cygnus bewickii)						
Status (wan- gelarten)	Messtischblatt					
*						
	kalen Population eblicher Störung (II.3 Nr.2) rfahren(III))					
günstig / hervorra günstig / gut ungünstig / mittel						
	Status (wan- gelarten)  *  zustand der lo rderlich bei evtl. erhe ichem Ausnahmeve günstig / hervorra günstig / gut					

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Lebensraumansprüche

Die Brut findet an Tundrengewässern statt. Hier besteht die Nahrung vor allem aus Wasserpflanzen und Gräsern (BAUER et al. 2005). Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen, wie Seen, Teiche, überflutetes Grünland oder Wiedervernässungsflächen in Mooren benötigt (NLWKN 2011). Im Überwinterungsgebiet und auf dem Zug werden als Nahrungsflächen feuchtes bis überflutetes Grünland sowie Ackerflächen genutzt. Hier sind besonders Wintergetreide und Raps relevant. Weitere

wichtige Nahrungspflanzen sind Mais und Kartoffeln (WAHL & DEGEN 2009).

#### Raumnutzung

Im Überwinterungsgebiet ist das Verhalten von einer ausgesprochenen Tagesrhythmik geprägt: dabei wechseln die Tiere täglich zwischen den Schlafgewässern, auf denen meist in großen Gemeinschaften übernachtet wird, zu den Nahrungsflächen, die sich, im Gegensatz zu den meisten Gänsen, im engeren Umfeld bis ca. 5 km um die Nahrungsflächen befinden (HEINICKE 2008).

#### Empfindlichkeit gegenüber WEA

Neben dem direkten oder indirekten Verlust der notwendigen Teillebensräume von Schlafgewässern und geeigneten Nahrungsflächen führt auch die Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Windkraft- und andere störende Planungen, Straßenbau und Zersiedelung. Weitere Beeinträchtigungen bestehen durch aktive Vergrämung und Störungen an Nahrungsflächen und Schlafgewässern durch Freizeitnutzung, Jagd und Flugverkehr (NLWKN 2011).

Die Empfindlichkeit von Offenlandarten gegenüber WEA ist erfahrungsgemäß vergleichsweise groß. HÖTKER et al. (2004) haben hierzu eine Vielzahl von Studien untersucht. Als besonders empfindlich gegenüber WEA wurden hierbei Gänse eingeschätzt; in der Mehrzahl der Studien wurde ein Mindestabstand von 250 bis 450 m ermittelt. Für die aufgrund ihrer Ökologie vergleichbaren Schwäne wurden in Bezug auf ein Meidungsverhalten auf Basis von acht ausgewerteten Studien mittlere

Meidungsabstände von 150 m festgestellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung muss jedoch in Bezug auf besonders große WEA für Rastvögel mit deutlich höheren Meidungsradien gerechnet werden (HÖTKER et al. (2004). Schreiber (2002) stellte für den in seiner Ökologie vergleichbaren Singschwan bereits in Entfernungen von mehr als 100 m eine Überschreitung der mittlere zu erwartenden Rastzahlen fest, so dass ein Meidungsverhalten hier nicht mehr erkennbar war. FIJN et al. (2007) stellten in einem der Hauptüberwinterungsgebiete des Zwergschwans in den Niederlanden ebenfalls für einzelne Trupps eine minimale Annäherung an WEA von ca. 130 m fest, im Mittel lag die Meidedistanz jedoch bei ca. 400 m. Bei einer vergleichbaren Untersuchung für den Windpark "Annaveen-Twist" wurde im Jahr nach der Errichtung eine minimale Annäherung von Zwergschwänen an den Windpark von 500 m festgestellt.

Über eine beeinträchtigende Wirkung von WEA gegenüber Schlafplätzen von Zwergschwänen liegen keine Erkenntnisse vor. Da es sich dabei um Ruhestätten handelt, die auch tagsüber zum Ruhen genutzt werden, muss hier ebenfalls von einer Meidedistanz von mindestens 500 m ausgegangen werden. Im zum Vorhaben benachbarten Windpark "Annaveen-Twist" konnten ein aktiv genutzter Schlafplatz in einer Entfernung von 750 m nachgewiesen werden.

Die LAG VSW (2014) nennt einen notwendigen Abstand von 1.000 m zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen und einen Prüfbereich von 3.000m. Zu bedeutendent Rast- und Nachrungsflächen von Schwänen gibt sie die 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m, als Mindestabstand zu wichtigen Rast- und Nahrungsgebieten an. Ebenso sollten die Haubtkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen sowie due überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridore freigehalten werden.

Bezüglich eines Schlagrisikos von Zwergschwäne gehen LANGGEMACH & DÜRR (2015) von einer sehr geringen Gefährdung durch WEA aus. Nach DÜRR (2020b) wurden in der Vergangenheit keine Zwergschwäne gefunden, die durch WEA zu Schaden kamen. Von einem erhöhten Schlagrisiko kann für die Art insgesamt nicht ausgegangen werden

Der Windenergieerlass zählt den Zwergschwan zu den störungsempfindlichen sowie zu den schlaggefährdeten Arten im Bereich ihrer Schlafplätze (MU 2016).

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Brutgebiete des Zwergschwans liegen in der Tundra von Nordost-Skandinavien bis nach Ostsibirien. Zwergschwäne sind Langstrecken und überwintern in Mittel- und Westeuropa sowie in Südost-Asien. Der Großteil der Gastvögel kommt aus dem Norden Russlands und überwintert vor allem in Großbritannien und den Niederlanden, zunehmend jedoch auch in Deutschland. Die gesamte Winterpopulation in Nordwest-Europa beträgt ca. 20.000 Individuen, wovon 11.000 in Deutschland vorkommen. Auf Niedersachsen entfallen dabei 3.300 Individuen (KRÜGER et al. 2013). Die Absolutzahlen unterliegen besonders aufgrund der Witterung großen Schwankungen, wobei die Tendenz abnehmend ist.

Die Bestände in Deutschland sind besonders auf dem Frühjahrszug von Februar bis April von Bedeutung. Eine besondere Bedeutung auf dem Zug kommt in Niedersachsen vor allem dem Emsland, der Nieder- und Mittelelbe sowie der Unterweser zu. Abhängig von der Witterung kommt zu erheblichen Winterfluchtbewegungen, so dass sich durch einen plötzlichen Kälteeinbruch ein "Raststau" von erheblichem Ausmaß ergeben kann. In der Folge hielten sich in der Vergangenheit in einigen Jahren mehr als die Hälfte der nordwesteuropäischen Überwinterungspopulation in Deutschland auf (WAHL & DEGEN 2009).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Singschwan und Zwergschwan kamen bei zwei Beobachtungen an der Aue-Mehde gemeinsam vor (am 30.11.2018 und am 07.12.2018). Die Trupps waren klein, je fünf rastende Singschwäne und kein bzw. 14 Zwergschwäne. Das UG hat für diese nordischen Schwäne keine besondere Bedeutung (siehe Karte 2 in IFÖNN 2020a).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Keine Vermeidungsmaßnahmen

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zwergschwäne kamen lediglich sporadisch in kleiner Anzahl rastend im UG vor (s.o.). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann vor diesem Hintergrund nicht mit hinreichender Sicherheit						
Der Mög Vers Eine räur Unte	angenommen werden, Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?					
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	∐ ja	⊠ nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein			
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	rurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein			

# 8.28 Prüfung in Gilden

# 8.28.1 Brutvögel Hecken, Gebüsche und strukturierte Offenlandschaft

#### Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactylas*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Misteldrossel (*Hippolais icterina*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*),Singdrossel (*Trudus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (Trudus pilaris), (Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus						
	FFH-Anh	ang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt	
	Europäische Vogelart		Deutschlan Niedersach	_		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
_	grün gelb rot	günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	□ A □ B □ C	günstig /	Ū	agend I-schlecht

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Brutvögel der Hecken, Gebüsche und strukturierten Offenlandschaft haben ihren Lebensraum in Feldgehölzen, Baumreihen und Heckenstrukturen sowie in den Randbereichen von Wäldern. Sie sind nicht nistplatztreu, benötigen aber zur Nestablage Gehölze. Besondere Habitatanforderungen sind nicht vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen.

#### Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die meisten gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weit verbreitete Arten

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- Gehölzkontrolle vor Beginn der Baumaßnahmen

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich die Revierstandorte der Arten in jedem Jahr verschieben, muss eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn erfolgen, um Konflikte mit Brutplätzen im Bereich der geplanten Zuwegungen zu den WEA zu umgehen.

Sollte wider Erwarten eine Gehölzentfernung in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze daher aus Vorsorgegründen vorher auf Brutstätten zu überprüfen. Sind Brutplätze vorhanden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist ein baubedingtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Da es sich nicht um schlaggefährdete Arten handelt, kann außerdem ein signifikant erhöhtes anlagenund betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisions-/Tötungsrisikos auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Es wird keine erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population prognostiziert. Durch eine Kontrolle von Habitaten lassen sich zudem baubedingte Störung zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten minimieren.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt bei der Einhaltung einer ökologischen Baubegleitung nicht vor.

Eini	haltung einer okologischen Baubegleitung nicht vor.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	rurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein	_
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein	

#### Brutvögel landwirtschaftlicher Flächen und des genutzten 8.28.2 Offenlandes

Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde					
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Feldsper citrinella), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ), Schwarz perdix), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt			
☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Deutschland				
Europaische vogelan	Niedersachsen				
Erhaltungszustand in Niedersachsen   Atlantische Region					
g <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>A</b> günstig / hervorr	agend			
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig / gut				
ungünstig/schlecht	☐ C ungünstig / mitte	l-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellur (ohne die unter II.2 beschriebenen					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvögel landwirtschaftlicher Flächen und des ge					
Empfindlichkeit gegenüber WEA  Die meisten Wiesensingvögel sowie gehölzbrüter al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Winde		on REICHENBACH et			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachser Allgemein häufige und weit verbreitete Arten	1				
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weit verbreitete Arten					
Verbreitung im Untersuchungsraum  Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements					
<ul> <li>Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn</li> <li>Vergrämungsmaßnahmen</li> </ul>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					

Da sich die Revierstandorte der Arten in jedem Jahr verschieben, muss zwingend eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn durchgeführt werden, um Konflikte mit Brutplätzen im Bereich der Erschließungs- und Bauflächen zu umgehen. Ist dies nicht möglich, müssen die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahmen auf ein Vorkommen der Art untersucht werden. Gegebenenfalls sind Vergrämungsmaßnahmen sinnvoll. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist ein baubedingtes Tötungsrisiko auszuschließen. Da es sich nicht um schlaggefährdete Arten handelt, kann außerdem ein signifikant erhöhtes anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisions- / Tötungsrisikos auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

des lass War Eine	Es wird keine erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population prognostiziert. Durch eine Kontrolle von Habitaten lassen sich zudem baubedingte Störung zu Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten minimieren. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt bei der Einhaltung einer ökologischen Baubegleitung nicht vor.					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein			
Arb	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)					
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein			

#### 8.28.3 Brutvögel der Wälder und Feldgehölze

#### Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde

Baumpieper (Anthus trivialis), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs), Buntspecht (Dendrocopos major), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Grünspecht (Picus viridis), Hohltaube (Columba oenas), Jagdfasan (Phasianus colchicus), Klappergrasmücke (Sylvia communis), Kleiber (Sitta europaea), Kleinspecht (Dendrocopos minor), Kolkrabe (Corvus corax), Kuckuck (Cuculus canorus), Rabenkrähe (Corvus corone), Ringeltaube (Columba palumbus), Schwanzmeise (Aegithalos caudatus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla), Sumpfmeise (Parus Tannenmeise (Parus ater), Trauerschnäpper (Ficudula albicollis), Weidenmeise (Parus montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus							
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status		Messtischblatt		
	Europäiso	che Vogelart	Deutschland Niedersachs	<b>-</b>			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))				
<ul><li>□ grün günstig</li><li>□ gelb ungünstig/unzureichend</li><li>□ rot ungünstig/schlecht</li></ul>		□ A □ B □ C	günstig /	Ū	agend -schlecht		

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Brutvögel der Wälder und Feldgehölze haben ihren Lebensraum in Laub-, Nadel- und Mischwäldern. Sie sind nicht nistplatztreu, benötigen aber zur Nestablage Gehölze. Besondere Habitatanforderungen sind nicht vorhanden. Brutvögel der Gärten nutzen meist Gebäude oder ausgebrachte Nistkästen zum Brüten, Vorteile dieses Habitats sind geringe Dichten an Prädatoren, Vogelfütterungen und das günstige Klima (FLADE 1994).

Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen.

#### Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die meisten gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weit verbreitete Arten

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- Gehölzkontrolle vor Beginn der Baumaßnahmen

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich die Revierstandorte der Arten in jedem Jahr verschieben, muss zwingend eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn eingehalten werden, um Konflikte mit Brutplätzen im Bereich der Zuwegungen zur WEA zu umgehen.

Sollte wider Erwarten eine Gehölzentfernung in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze daher aus Vorsorgegründen vorher auf Brutstätten zu überprüfen. Sind Brutplätze vorhanden,

so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist ein baubedingtes Tötungsrisiko auszuschließen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage des artspezifischen Verhaltens nicht mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. 5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? □ ja ⊠ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der □ja □ nein Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im □ia ⊠ nein räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne ☐ ja □ nein dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde) Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen ∐ ja nein Interesses gerechtfertigt? 5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? □ia nein Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-Піа nein

arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

# 8.28.4 Brutvögel der Siedlungsbereiche

Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde			
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Haussperling ( <i>Pas</i> ochurus), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Rau ( <i>Streptopelia decaocto</i> )		hwanz ( <i>Phoenicurus</i> stica), Türkentaube	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
Europäische Vogelart	Deutschland Niedersachsen		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand der log (Angabe nur erforderlich bei evtl. erh oder voraussichtlichem Ausnahmeve	eblicher Störung (II.3 Nr.2)	
<ul><li>☐ grün günstig</li><li>☐ gelb ungünstig/unzureichend</li><li>☐ rot ungünstig/schlecht</li></ul>	□ A       günstig / hervorra         □ B       günstig / gut         □ C       ungünstig / mitte		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellur (ohne die unter II.2 beschriebenen I	ng der Betroffenheit der Art Maßnahmen)		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Die Brutvögel der Siedlungen nutzen meist Gebäude oder ausgebrachte Nistkästen zum Brüten. Sie leben neben den Menschen in den Siedlungen und Grünanlagen. Vorteile dieser Habitate sind die geringeren Dichten an Prädatoren, Vogelfütterungen, Nistkästen und das günstige Klima (FLADE 1994).  Empfindlichkeit gegenüber WEA  Die meisten Wiesensingvögel sowie gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.  Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen  Allgemein häufige und weit verbreitete Arten  Verbreitung im Untersuchungsraum  Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeic	lungsmaßnahmen & des Ri	sikomanagements	
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderli	ch (s. u.)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschu (unter Voraussetzung der unter II.2		stände	
Siedlungsbereiche werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.  Den o. g Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.  Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf Grundlage des artspezifischen Verhaltens nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.  Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind die hier behandelten Arten unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.			

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	∏ ja	nein

#### Brutvögel der Gewässer und Röhrichte 8.28.5

<b>G</b>				
Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde				
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> ), Teichrohrs ( <i>Gallinula chloropus</i> ), Rohrammer ( <i>Emberiza</i> Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	;	Messtischblatt	
	Deutschland	*		
	Niedersachsen	*		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  Atlantische Region		eblicher Störung (II.3 Nr.2)		
<mark>⊠ grün</mark> günstig	☐ <b>A</b> günstig	/ hervorr	agend	
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig	/ gut		
☐ rot ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungüns	itig / mitte	l-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Die Brutvögel der Gewässer sind auf hydrologische Lebensräume angewiesen. Diese dienen der Nahrungsfindung und in den Randbereichen als Bruthabitat.  Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzuggenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen.				

großflachig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe individuenzahlen aufweisen.

#### Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die meisten hier behandelten Arten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.

# **Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Gewässer und Röhrichte

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Erschließung des Windparks ist ein Gewässer betroffen. Beim möglichen Eingriff in grabenbegleitende Schilfbestände, die potenzielle Bruthabitate einiger Arten sind, ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitate zu vermeiden. Sollten bei der Kontrolle Brutplätze gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.

	gliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht daz		, dass eine
Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	⊠ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

# 8.28.6 Nahrungsgäste/Durchzügler/Rastvögel der Siedlungsbereiche

Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde			
Dohle (Coloeus monedula), Mehlschwalbe (De	lichon urbicum), Elster (Pica	pica)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
Europäische Vogelart	Deutschland Niedersachsen		
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region  ☐ Wontinentale Region ☐ Continentale Region ☐ Conti			
<ul><li>□ grün günstig</li><li>□ gelb ungünstig/unzureichend</li><li>□ rot ungünstig/schlecht</li></ul>	□ A       günstig / hervorra         □ B       günstig / gut         □ C       ungünstig / mitte		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellun (ohne die unter II.2 beschriebenen I			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Sie nutzen Siedlungsbereiche als Nahrungshabita	ıt bzw. Rastplatz		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Siedlungsbereiche			
Verbreitung im Untersuchungsraum Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements			
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. u.)			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Durch das Vorhaben werden vergleichsweise kle	<u> </u>	hrungsgäste überbaut	

Durch das Vorhaben werden vergleichsweise kleinflächig Ruhestätten der Nahrungsgäste überbaut (Fundamente, Kranstellflächen, Wegebau). Diese Flächen verfügen über kein Alleinstellungsmerkmal; ein Ausweichen auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ist möglich.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da die Arten keine Brutvögel des Untersuchungsgebiets sind. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Den o. g Arten wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den nachgewiesenen o. g. Arten handelt es sich um einzelne, sporadische Sichtungen, sodass ein Ausweichen in andere, ungestörte Bereiche in jedem Fall möglich ist. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?			
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein	
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	☐ nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	∏ ja	☐ nein	

#### Nahrungsgäste/Durchzügler/Rastvögel der Gewässer und 8.28.7 Küsten

Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde				
Blässgans (Ansa albifrons), Eisvogel (Alcedo atthis), Graugans (Anser anser), Bekassine (Gallinago gallinago), Kanadagans (Branta canadensis), Krickente (Anas crecca), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Lachmöwe (Larus ridibundus), Nilgans (Alopochen aegyptiaca), Saatgans (Anser fabalis), Schnatterente (Anas strepera), Stockente (Anas platyrhynchos), Sturmmöwe (Larus canus), Stockente (Anas platyrhynchos), Pfeifente (Anas penelope), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis),				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
— Europäische Vogelart	Deutschland			
Europaische vogelant	Niedersachsen			
Erhaltungszustand in Niedersachsen  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	Erhaltungszustand de (Angabe nur erforderlich bei evt oder voraussichtlichem Ausnah	tl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2)		
<mark>grün</mark> günstig	☐ <b>A</b> günstig / her	rvorragend		
gelb ungünstig/unzureichend	☐ <b>B</b> günstig / gut	t		
ungünstig/schlecht	☐ <b>C</b> ungünstig / r	mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Sie nutzen Gewässer und die Küste als Nahrungs	habitat bzw. Rastplatz.			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Gewässer und Küste				
Verbreitung im Untersuchungsraum  Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements				
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderli	ch (s. u.)			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschu (unter Voraussetzung der unter II.2		atbestände		
Durch das Vorhaben werden vergleichsweise kleinflächig Ruhestätten der Nahrungsgäste und Durchzügler überbaut (Fundamente, Kranstellflächen, Wegebau). Diese Flächen verfügen über kein Alleinstellungsmerkmal: ein Ausweichen auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ist möglich				

Alleinstellungsmerkmal; ein Ausweichen auf gleichwertige Flachen in der Umgebung ist moglich. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im

räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den nachgewiesenen o. g. Arten handelt es sich überwiegend um einzelne, sporadische Sichtungen oder lediglich kleine Truppstärken/Einzeltiere, sodass ein Ausweichen in andere, ungestörte Bereiche in jedem Fall möglich

Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.

Den o. g Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	∐ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	☐ nein

#### 8.28.8 Nahrungsgäste/Durchzügler/Rastvögel des Wälder und des Offenlands

#### Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde

Bergfink (Fringilla montifringilla), Berghänfling (Cardelius flavirostris), Birkenzeisig (Cardelius flavirostris), Erlenzeisig (Carduelis spinus), Fichtenkreuzschanebel (Loxia curvirostra), Gebirgsstelze (Motacilla cinerea), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Großer Brachvogel (Numenius

arquata), Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> ), Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> ), Ringdrossel ( <i>Turdus torquatus</i> ), Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), Rotdrossel ( <i>Trudus iliacus</i> ), Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> ), Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ), Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> ), Waldbaumläufer ( <i>Certhia familaris</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ), Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland Niedersachsen			
Erhaltungszustand in Niedersachsen   Atlantische Region	Erhaltungszustand der lo (Angabe nur erforderlich bei evtl. erho oder voraussichtlichem Ausnahmeve	eblicher Störung (II.3 Nr.2)		
<ul><li>□ grün günstig</li><li>□ gelb ungünstig/unzureichend</li><li>□ rot ungünstig/schlecht</li></ul>	□ A günstig / hervorra □ B günstig / gut □ C ungünstig / mittel			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Sie nutzen den Wald bzw. das Offenland als Nahrungshabitat bzw. Rastplatz.  Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Wald und Offenland  Verbreitung im Untersuchungsraum Die Arten wurden in unterschiedliche Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements				
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. u.)				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Durch das Vorhaben werden vergleichsweise kleinflächig Ruhestätten der Nahrungsgäste und Durchzügler überbaut (Fundamente, Kranstellflächen, Wegebau). Diese Flächen verfügen über kein Alleinstellungsmerkmal; ein Ausweichen auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ist möglich. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im				

räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Den o. g Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den nachgewiesenen o. g. Arten handelte es sich überwiegend um einzelne, sporadische Sichtungen oder lediglich kleine Truppstärken/Einzeltiere, sodass ein Ausweichen in andere, ungestörte Bereiche in jedem Fall möglich

ist. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.			
Unte	r Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	§ 44 Abs.	1 Nr. 1 - 3
	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ja	⊠ nein
	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ja	⊠ nein
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ja	⊠ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ja	nein

# 9 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

# TEIL C: LITERATUR

## 10 Quellen

- ACHA, A. (1998): Negative impact of wind generators of European Griffon Gyps fulvus. Vulture News, the Journal of the Vulture Study Group 38: 10-18.
- AHLÉN, I. (2002): Fladdermöss och faglar dödade av vindkraftverk. In: Swedish Society for Conservation of Nature: S. 1 50.
- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2015): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- ARSU (Arbeitsgruppe für regionale Struktur und Umweltforschung GmbH) (2015): Windpark Borwede, Stadt Twistringen, Faunistische Bestandserfassung & FFH-Verträglichkeitsstudie, Stand: 15. September 2015, Gutachten im Auftrag der WestWind Entwicklungs GmbH & Co. KG.
- BACH, L. (2002): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das verhalten und die Raumnutzung von Fledermäusen im Windpark Midlum. unveröff. Endbericht eines 5 jährigen Monitors i.A. Institut für angewandte Biologie Freiburg/NE e.V: 35 S. + Karten.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005a): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005b): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEAMAN, M.; MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. Ulmer, Stuttgart.
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation. Ruhr Universität Bochum.
- BERGEN, F. (2002): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf die Raum- Zeitnutzung von Greifvögeln. Tagungsband zur Fachtagung "Windenergie und Vögel, Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts", 29-30.11.01, S. 86 97, Berlin.
- BERNOTAT & DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand: 20.09.2016
- BFF (Büro für faunistische Fragen) (2013): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windenergie-Standort im Bereich des Knüllköpfchens (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). Teil Zugvögel. Gutachten für die Stadt Schwarzborn.
- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2014): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch) (Letzte Änderung: 14.10.2014). Online unter URL: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/

- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2009. Bonn.
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf, Stand Mai 2011, Bonn.
- BÖTTGER, M., CLEMENS, T., GROTE, G., HARTMANN, E. & G. VAUK (1990): Biologischökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von WIndkraftanlagen (Endbericht). NNA-Berichte 3 Sonderheft: S. 124.
- BRANDT, T. (2002): Der Silberreiher (Casmerodius albus) als Gastvogel am Steinhuder Meer. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 34: 23-2
- BRAUNEIS, W. (2000): Der Einfluss von Windkraftanlagen (WKA) auf die Avifauna, dargestellt insb. am Beispiel des Kranichs *Grus grus*. Ornithologische Mitteilungen 52(12):410-414.
- BRIELMANN, B. RUSSOW & H. KOCH 2005: Schwarzstoch-Beobachtungen im Jahr 2005. Erfassung und Bewertung der Flugaktivitäten an den Schwarzstorch-Horsten "Hasenwinkel" und "Groß Lang-erwisch". –Gutachten im Auftrag der WKN Windkraft Nord AG, Rostock.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, F., KORNER., NIEVERGELT, J., MAGES, I., NIERMANN & M. RICH (2011): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offenen Fragen.
  In: Brinkmann, R., O., Behr, I., Niermann & M. Reich (Hrsg.): Entwicklung und Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 177-288. Cuvillier Verlag, Göttingen.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, 114 S.
- CLAUSAGER, I. & H. NÖHR (1995): Vindmöllers indvirkning pa fugle. Status over viden. Danmarks Miljöundersögelser, Faglig rapport fra DMU, Nr. 147, 51 S.
- DEGN, H.J. (1983): Field activity of a colony of serotine bats (Eptesicus serotinus). In: Nyctalus 1 (6): S. 521-530.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & I. WOLZ (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DORKA, V., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald kritische für die Walschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). Natur & Landschaftsplanung 46: 69-78.

- DRACHENFELS, V. O. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützen Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.
- DÜRR, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans Milvus milvus durch Windenergieanlagen in Deutschland. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 29 (3): 185-191.
- DÜRR, T. (2020a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 25.09.2020).
- DÜRR, T. (2020b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 25.09.2020).
- ECODA Umweltgutachten & Ingenieurbüro Dr. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. 323 S. http://www.buero-loske.de/downloads\_loske/studie\_repowering\_auswirkungen\_voegel\_nov\_2012.pdf
- FEIGE, K.-D. & M. MÜLLER (2012): Erster Brutnachweis des Silberreihers Casmerodius albus in Deutschland. In: Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. Band 47, Heft 3, S. 258-264
- FIJN, R. C., KRIJGSFELD, K. L., PRINSEN, H. A. M., TIJSEN, W., & DIRKSEN, S. (2007). Effecten op zwanen en ganzen van het ECN windturbine testpark in de Wieringermeer. Aanvaringsrisico's en verstoring van foeragerende vogels. Rapport, (07-094).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- FRENZ, WALTER & HANS-JÜRGEN MÜGGENBORG (HRSG.) (2011): BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Erich Schmidt Verlag. Berlin.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T-. RYSLAVY, S- STÜBING, S.R. SUDMANN, R- STEFFENS, F- VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800.
- GENSBOL, B. & W. THIEDE (2004): Greifvögel: Alle europäischen Arten, Bestimmungsmerkmale, Flugbilder, Biologie, Verbreitung, Gefährdungsgrad, Bestandsentwicklung.
- GHARADJEDAGHI, B. & M. EHERLINGER (2001): Ornithologische Studien zu den Auswirkungen des Windparks bei Nitzschka (Lkr. Altenburger Land). Korrigierte

- Fassung vom Februar 2002 Originalfassung: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 38, Heft 3/2001: 73-83.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015.
- GRAJETZKY, B. & G. NEHLS (2013) in HÖTKER et al. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz\_Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- GRÜNKORN, T, BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., RÖNN, V. J., TIMMERMANN, J., & S. WEITKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- GUTSCHKER DONGUS & BÖFA (2018): Abschlussbericht zur Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- HANDKE, K. (2000): Vögel und Windkraft im Nordwesten Deutschlands. LÖBF-Mitteilungen 2/00: 47-55.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, J. & M. SPRÖTGE (2004): Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvogelarten in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn. In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit"): S. 11 46.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. –In: Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 26: S. 161-164.
- HECKENROTH, H.& V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen (37). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.
- HEINICKE, T. (2008, Bearb.): Wildlebende Gänse und Schwäne in Sachsen. Vorkommen, Verhalten, Management. Broschüre, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), 48 S.

- HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Gutachten i.A. des NABU und BfN: 73 S.
- HÖTKER, H. KRONE, O. & NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen:Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael- Otto-Institut im NABU, Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- HMWVL (Hessisches Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung) (2018): Abschlussbericht. Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Erfassungsjahr 2016. Stand: April 2018
- HMUKLV / HMWEVW (2020): Verwaltungsvorschrift "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen".
- IHDE & VAUK-HENTZELT (Hrsg.) (1999): Vogelschutz und Windenergie. Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen. Osnabrück, Bundesverband Windenergie e.V. 155 S.
- IFÖNN (2020a): Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen: Avifaunistische Untersuchungen Windpark Wistedt 2019, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Energiequelle GmbH.
- IFÖNN (2020b): Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen: Windparkplanung Wistedt Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Energiequelle GmbH.
- ILLNER, H. (2011): Schutzprogramm für Wiesenweihen und Rohrweihen in Mittelwestfalen. Jahresberichte 2010. Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest (Hrsg.), Bad Sassendorf.
- ILLNER, H.. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. Eulen-Rundblick 62:83-100.
- INSTITUT FÜR WILDTIERFORSCHUNG AN DER TIERÄRZTLICHEN HOCHSCHULE HANNOVER (2001): Projekt "Windkraftanlagen" Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwild-arten im Bereich von Windkraftanlagen. Hannover. 99 S.
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (2001): Windenergieanlagen. In: Richarz, K., E. Bezzel & M. Horman (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula Verlag, Wiesbaden.
- ISSELBÄCHER et al. (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan- Raumnutzungsanalyse, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pflanz.

- KAATZ, J. (1999): Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Vögeln im Binnenland. In Ihde, S. & E. Vauk-Hentzelt (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen. Bundesverband Windenergie Selbstverlag, Osnabrück: 52-60.
- KALBE, L. (2006): Phänologie und Ökologie des Silberreihers (Casmerodius albus) in der Nuthe-Nieplitz-Niederung, Brandenburg, 1995-2005., Die Vogelwarte 44: 177-182.
- KORN, M. & E.R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (Alauda arvensis) in einem "Windpark". Natur und Landschaft 75 (2): 74-74.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. AULA-Verlag, Wiebelsheim. 1202 S.
- KRIEDEMANN, K., MEWES, W. & V. GÜNTHER (2003): Bewertung des Konfliktpotenzials zwischen Windenergieanlagen und Nahrungsräumen des Kranichs. Naturschutz und Landschaftsplanung 35(5):143-150
- KRÜGER, T & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsachsen, 27 Jg., Nr. 3, 131 –175, Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK; J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): S. 70 87.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen. Heft 48: S. 1 552+DvD, Hannover.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2015): Fachbehörden der Länder. Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015\_abstand.pdf.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand Januar 2019.
- LANDKREIS ROTENBURG / WÜMME (2020): Regionales Raumordnungsprogramm 2020, , Landkreis Rotenburg / Wümme.
- LANDKREIS ROTENBURG / WÜMME (2015): Landschaftsrahmenplan, Landkreis Rotenburg / Wümme.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterung und Beispielen. Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie

- und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- LOSKE, K.-H. (2000): Verteilung von Feldlerchenrevieren (Alauda arvensis) im Umfeld von Windkraftanlagen ein Beispiel aus der Paderborner Hochfläche. Charadrius 36: 36-42.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Nautzschutz Baden-Würtenberg, Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 01. Juli 2015.
- MADDERS, M. & D.P. WHITFIELD (2006): Upland raptors and the assessment of wind farm impacts. Ibis 148: 43-56. In: http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1474-919X.2006.00506.x/pdf.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens: Biologie. Bestandsverhältnisse. Bestandsgefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- MEINING, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): S. 115 153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.

   In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen; Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 05.02.2013.
- MKULNV & LANUV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitzt (Land Brandburg). Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin (Otis), Band 15 Sonderheft.
- MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hrsg.) (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 5324, 66. (71.) Jahrgang, Nummer 7, Hannover, den 24.02.2016.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2009): Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Laufender Spezialbeitrag (LSB) 1/09 in "Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis". Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Laufen a. a. Salzach.

- MÜLLER, A. & H. ILLNER (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Vortrag auf der Fachtagung "Windenergie und Vögel Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes" am 29./30.11.2001 in Berlin.
- NABU (Naturschutzbund Deutschland) (2007): Themenheft Fledermäuse und Nutzung der Windenergie.- Nyctalus, Neue Folge, Band 12, Heft 2-3, 2007.
- NIERMANN, I., BRINKMANN, R., KORNER, F., NIEVERGELT, O., BEHR, O. (2011): Systematische Schlagopfersuche Methodische Rahmenbedingungen, statistische Analyseverfahren und Ergebnisse. In: Brinkmann, R., O. Behr, F., Korner., Nievergelt, J., Mages, I., Niermann & M. Rich (2011): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offenen Fragen. In: Brinkmann, R., O., Behr, I., Niermann & M. Reich (Hrsg.): Entwicklung und Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 177-288. Cuvillier Verlag, Göttingen.
- NLT (Niedersächsischer Landkreistag) (2014): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hrsg. Niedersächsischer Landkreistag. Stand vom Oktober 2014.
- NLSTBV (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) (2011):Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. Stand: März 2011. 76 S. + Materialien.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (in Vorb.): Rote Liste der Fledermäuse.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.) (2009, 2010, 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NWP (Nord-West-Plan) (2002): Avifaunistisches Gutachten zur 41. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Norden. Unveröffentlicht.
- ORLOFF, S. & A. FLANNERY (1992): Wind turbine effects on avian activity, habitat use and mortality in Altamont Pass and Solano County Wind Resource Areas 1989-1991. Final report. California Energy Comission. 52p. + Anhang.
- ORLOFF, S. & A. FLANNERY (1996): A continued examination on avian mortality in the Altamont pass Wind Resource Area. California Energy Comission. 52p. + Anhang.
- ORTLIEB, R. (1998): Der Schwarzmilan. Die Neue Brehm-Bücherei Band 100. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 176 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung

- von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. Bonn-Bad Godesberg.
- PGG (2020a): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag für eine Genehmigung nach BlmSchG.
- PGG (20201): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, UVP-Bericht zum Antrag für eine Genehmigung nach BlmSchG.
- PGG (2020c): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Vertiefende Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzmilan 2020, Erfassungen durch IFÖNN, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Energiequelle GmbH.
- PGG (Planungsgruppe Grün GmbH) (2017a): Repowering Windpark Brest Brutvogelerfassung und Standardraumnutzungskartierung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der ecojoule construct GmbH.
- PGG (Planungsgruppe Grün GmbH) (2017b): WP Vollersode Monitoring der Waldschnepfe. Zwischenbericht November 2017 im Auftrag der Windpark GmbH & Co. Vollersode KG.
- REICHENBACH, M (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation an der Technischen Universität Berlin. Landschaftsentwicklung und Umweltforschung Nr. 123, Schriftenreihe der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft.
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit"): S. 229 243.
- REICHENBACH, M., & H. STEINBORN (2004): Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema "Windkraft und Vögel". 3. Zwischenbericht., ARSU GmbH, www.arsu.de, Oldenburg.
- REICHENBACH, M., & H. STEINBORN (2006): Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema "Windkraft und Vögel". Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Bd. 32: 243-259.
- ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches Ciconia nigra in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204.
- RODRIGUES, L., BACH, L. DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GOODWIN, J. & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No.3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080,

- (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHMAL, G. (2015): Empfindlichkeit von Waldschnepfen gegenüber Windenergieanlagen Ein Beitrag zu aktuellen Diskussion. NuL 47 (2). 43-049.
- SCHOPPENHORST, A. (2004): Graureiher und Windkraftanlagen Ergebnisse einer Feldstudie in der Ochtumniederung bei Delmenhorst. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7, Themenheft "Vögel und Windkraft", 151 156, Bremen.
- SCHREIBER, M. (2014): Artenschutz und Windenergieanlagen Anmerkungen zur aktuellen Fachkonvention der Vogelschutzwarten. In: NuL 46 (12), 2014, 361-369.
- SEAMANN, D. (1992): Biologisch-ökologische Begleituntersuchung im und am Windfeld Hirtstein in der Gemarkung Satzung unter besonderer Berücksichtigung der Vögel. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz, S. 41.
- SEICHE, K., P. ENDL & M. LEIN (2007): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen Ergebnisse einer landesweiten Studie 2006.- Nyctalus (N.F.), Berlin 12 (2007), Heft 2-3, 170 181.
- SEICHE, K., P. ENDL & M. LEIN (BEARB.), FREISTAAT SACHSEN LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2008): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006.- Naturschutz und Landschaftspflege, 62 S.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- SINNING, F. & D. GERJETS (1999): Untersuchungen zu Annäherung rastender Vögel in Windparks in Nordwestdeutschland. In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: S. 53 59.
- SINNING, F. (2002): Belange der Avifauna in Windparkplanungen Theorie und Praxis anhand von Beispielen. Tagungsband zur Fachtagung "Windenergie und Vögel Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", 29-30.11.01, Berlin. www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzes-brett/tagungsband.htm
- SINNING, F. (2004): Bestandsentwicklung von Kiebitz (Vanellus vanellus), Rebhuhn (Perdix perdix) und Wachtel (Coturnix coturnix) im Windpark Lahn (Niedersachsen, Landkreis Emsland) Ergebnisse einer 6-jährigen Untersuchung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit"): 97 106.
- SINNING, F., SPRÖTGE, M. & U. DE BRUYN (2004): Veränderungen der Brut- und Rastvogelfauna nach Errichtung des Windparks Abens-Nord (Niedersachsen, Landkreis Wittmund). In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit"): S. 77 96.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S.

- SPRÖTGE, M., E. SELLMANN & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. BoD Books on Demand, Norderstedt.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. Oldenburg.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft Vögel Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.
- STRASSER, C. (2006): Todfundmonitoring und Untersuchungen des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt (2005). Dpil.Arb. Univ. Trier, Fachbereich VI Geographie / Geowissenschaften Biogeografie.
- STRAUB, F., J. J. TRAUTNER & U. DORKA (2015): Die Waldschnepfe ist "windkraftsensibel" und artenschutzrechtliche relevant. Entgegnung zum Beitrag von SCHMAL (2015) im Kontext der Publikation von DORKA et al. (2015). NuL 47 (2). 049-058.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- WAHL, J. & A. DEGEN (2009): Rastbestand und Verbreitung von Singschwan *Cygnus cygnus* und Zwergschwan *C. bewickii* im Winter 2004/05 in Deutschland. Vogelwelt 130:1-24.
- WALTER, G. & H., BRUX (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereiche von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für